



IMIS Working Papers

18|2024

Frauen im deutschen Kolonialismus

Aushandlungsprozesse der Deutschen
Kolonialgesellschaft und des Frauenbundes im
kolonialen Migrations- und Genderregime

Catharina E. C. Wessing

Institut für Migrationsforschung
und Interkulturelle Studien

IMIS

Institute for Migration Research
and Intercultural Studies

Zitation/Citation

Wessing, Catharina E. C. (2024): Frauen im deutschen Kolonialismus. Aushandlungsprozesse der Deutschen Kolonialgesellschaft und des Frauenbundes im kolonialen Migrations- und Genderregime. IMIS Working Paper 18, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück. Osnabrück: IMIS.

Über die Autorin/About the Author

Catharina E. C. Wessing studierte Politikwissenschaft und Geschichte (B. A.) an der Universität Bielefeld sowie Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (M. A.) an der Universität Osnabrück. Aktuell arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Weltgesellschaft an der Universität Bielefeld. An der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) promoviert sie zudem zu den Themenfeldern deutscher Kolonialismus, Intersektionalität, *Postcolonial Studies* und Umweltgeschichte.

Dieses Working Paper ist eine gekürzte Fassung der Masterarbeit im Master-Studiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (IMIB), die im Januar 2019 an der Universität Osnabrück eingereicht wurde. Die Arbeit wurde betreut von Prof. Dr. Jochen Oltmer und Dr. Susanne Hofmann.

Die **IMIS Working Papers** bieten Einblicke in Forschungen und Diskussionen am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück.

The **IMIS Working Papers** provide insights into research and ongoing debates at the Institute for Migration Research and Intercultural Studies (IMIS) at Osnabrück University.

Die IMIS Working Papers sind erhältlich unter/The IMIS Working Papers are available here: https://www.imis.uni-osnabrueck.de/publikationen/imis_working_papers.html

Redaktion/Editorial Board:

Prof. Dr. Christoph Rass, Prof. Dr. Helen Schwenken, Simon Sperling, PD Dr. Frank Wolff

Lektorat: Svenja Lichtenberg

Layout: Shari Heuer, Sofia Ratsitska, Tim Zumloh

Herausgeber/Publisher:

Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)

Universität Osnabrück

Der Vorstand

D-49069 Osnabrück

Tel.: +49 (0)541 969 4384

E-Mail: imis@uni-osnabrueck.de

Internet: <http://www.imis.uni-osnabrueck.de>

ISSN: (Print) 2628-5525

ISSN: (Online) 2628-5533

Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Konzeptionelle Prämissen	7
2.1. Postkolonialismus und Postkolonialer Feminismus	7
2.2. Critical Whiteness Studies	9
3. Theoretischer Rahmen	9
3.1. Migrationsregime und Aushandlungsprozesse	10
3.2. Interdependente Genderregime	12
4. Historische Diskursanalyse und analysebedingte Vorarbeiten	14
4.1. Historischer Kontext	14
4.2. Situative Kontextanalyse	18
4.3. Korpusbildung und Durchführung der Analyse	19
5. Korrespondenz zwischen DKG, FB und Migrantinnen	20
5.1. Innere Aushandlungsprozesse: Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop	21
5.2. Äußere Aushandlungsprozesse: Regelverstoß eines ‚Mädchens‘	28
6. Auswertung	38
6.1. Benennung und Setzung von Zielen	39
6.2. Begriffsentwicklung	41
6.3. Aushandlung und Modifikation von Migrationsbedingungen	42
7. Fazit und Ausblick	47
8. Literaturverzeichnis	54
9. Quellenverzeichnis	57

Abkürzungsverzeichnis

AW: Anna Winter

BArch: Bundesarchiv Berlin Lichterfelde

CM: Dr. jur. Carl Meltz, Rechtsanwalt von AW

DKG: Deutsche Kolonialgesellschaft

DKZ: Deutsche Kolonialzeitung

FB: Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft

FrvZ: Fräulein von Zastrow

FvG: Georg Freiherr von Gayl

FvR: Irmgard Freifrau von Richthofen

GvH: Gertrud von Hatten

TvH: Dr. Theodor von Holleben, Wirklicher Geheimer Rat

HH: Hedwig Heyl

HzM: Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg

KP: Oberin Käthe Possehl

PoC: People of Color

1. Einleitung

Zwischen 1884 und 1914/1918 besaß das Deutsche Kaiserreich Kolonien, die im heutigen Globalen Süden zahlreiche Nationalstaaten¹ bilden. Zur Beherrschung dieses großen Gebietes wurde neben dem Einsatz militärischer Einheiten ebenfalls auf die strategische Besiedlung gesetzt. Zu diesem Zweck wurden auch explizit *weiße* Siedlerinnen angeworben, die das ‚koloniale Projekt‘ sowohl durch ihre Arbeitskraft als auch durch ihre Gebärfähigkeit unterstützen sollten (vgl. Mamozai 2009). Die Anwerbung und Entsendung dieser Frauen setzten sich insbesondere zwei Akteur*innen im Deutschen Kaiserreich zum Ziel: die Deutsche Kolonialgesellschaft (DKG) sowie der Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft (FB). Beide Akteur*innen haben, so die hiesige These, großen Einfluss auf die Bedingungen genommen, zu denen Frauen in die deutschen Kolonien ausreisten.

Diese Arbeit widmet sich dem Thema weiblicher Migration aus einer Perspektive, die in der geschichtswissenschaftlichen Forschung bisher kaum Beachtung gefunden hat: Migrations- und Genderregime im deutschen Kolonialismus. Da es sich bei dem Regimeansatz sowohl innerhalb der Migrationsforschung als auch in den *Gender Studies* um eine recht neue Perspektive handelt (vgl. Rass/Wolff 2018, Connell 1987), stehen regimetheoretische Analysen mit einem Fokus auf deutschen Kolonialismus bisher noch aus. Es existieren jedoch diverse Arbeiten, die sich den Einflüssen und Auswirkungen des deutschen Kolonialismus aus einer genderanalytischen Perspektive sowie der Migration in die deutschen Kolonien widmen. Während einige Werke einen dezidierten Genderfokus wählen (z. B. Mamozai 1989, 1990; Smidt 1997; Kundrus 2003; Dietrich 2007; Bechhaus-Gerst/Leutner 2009), legen Conrad und Osterhammel (2004) mit der Verortung und den Verflechtungen des deutschen Kaiserreiches im kolonialen Weltgeschehen eine noch breitere Perspektive an. Ein spezifisches Hauptaugenmerk auf den FB richten jedoch nur die Arbeiten von Burchard (2014) und Walgenbach (2005), während Demhardt (2002) als einziger die DKG fokussiert, indem er sich ihren Strukturen widmet. Eine dezidierte Auseinandersetzung aus einer Migrations- und Genderregimeperspektive bei der Entsendung *weißer*, deutscher Frauen in die deutschen Kolonien durch die DKG und den FB stellt weiterhin ein Forschungsdesiderat dar.

Entsprechend richtet sich der Fokus dieser Arbeit auf die Aushandlungsprozesse der DKG und des FB im deutschen kolonialen Migrations- und Genderregime zur Migration deutscher *weißer* Frauen, die aus dem Deutschen Kaiserreich in die deutschen Kolonien entsendet wurden. Anhand einer historischen Diskursanalyse werden diese Prozesse untersucht, wobei die Korrespondenz zwischen der DKG und dem FB im Vordergrund der Analyse steht. Zentral ist dabei die Frage: *Welche Bedeutungen von Migration wurden zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft bei der Entsendung deutscher weißer Frauen als zwei nichtstaatlichen Akteur*innen eines Migrations- und Genderregimes ausgehandelt?*

Dabei geht es um die Benennung bzw. Setzung von Zielen, die Entwicklung von Begrifflichkeiten sowie die Aushandlung und Modifikation von Migrationsbedingungen. Hierfür bietet sich insbesondere die Analyse von Konflikten zwischen den Organisationen an, u. a. aufgrund von vermeintlichen Kompetenzüberschreitungen oder Rivalitäten. Als Untersuchungszeitraum betrachte ich die Zeit zwischen 1907 und 1914. Da der FB 1907 gegründet wurde und der Fokus der Analyse auf der wechselseitigen

¹ Dazu zählen auf dem afrikanischen Kontinent Kamerun, Togo, Namibia und Tansania, Tsingtau und Kiautschou in China sowie die Pazifikinseln Papua-Neuguinea, Marianen, Karolinen, Marshallinseln, Palau und Nauru (vgl. Welthaus Bielefeld e. V. 2014: 7).

Korrespondenz der Akteur*innen liegt, wähle ich dieses Jahr als den Startpunkt des Untersuchungszeitraums. Mit dem Ausbruch des Krieges 1914 kam die Entsendung *weißer* deutscher Frauen durch die beiden Akteur*innen zum Erliegen. Diese Zäsur bildet dementsprechend das Ende des Analysezeitraums.² Zudem habe ich eine interdisziplinäre Herangehensweise gewählt, indem ich in dieser Arbeit vor allem Ansätze aus der Geschichtswissenschaft, hier spezieller der Historischen Migrationsforschung, aber auch aus den *Gender Studies* (Interdependenzansatz) und der Politikwissenschaft (Regimeforschung) verwende und miteinander verknüpfe. Ein wissenspolitisches Projekt ist sie außerdem in dem Sinne, dass sie bestehende Narrative der Geschichtsschreibung machtkritisch hinterfragt und „alternative, d. h. postkoloniale Sichtweisen“ (Kerner 2012: 12) aufzeigt.

Das vorliegende Working Paper ist so strukturiert, dass zunächst die konzeptionellen Grundlagen der Arbeit vorgestellt werden. Zu diesen gehört der postkoloniale Feminismus sowie Konzepte aus den *Critical Whiteness Studies*. Das dritte, hieran anschließende Theoriekapitel fokussiert zwei Konzepte der Kritischen Migrationsforschung: das Migrationsregime sowie das Genderregime. Eine der zentralen Stärken des Konzepts des Migrationsregimes sehen Rass und Wolff (2018) darin, dass es ein tiefgreifendes Verständnis der Kausalität zwischen der Regulation und der Bewegung durch eine inklusive, fragmentarische Perspektive ermöglicht (vgl. ebd.: 20). Die Produktivität der Analyse von Migrationsregimen besteht insbesondere darin, sich von dem in der *Policy*-Forschung dominanten staatszentrierten Blick zu lösen und sich so auf das Geschehen, die Einflüsse sowie den Gestaltungswillen durch nichtstaatliche Akteur*innen zu konzentrieren. Dabei charakterisieren sich Migrationsregime als soziale Aus- bzw. Verhandlungsprozesse des Observierens und Handelns, wodurch sie stetigem Wandel unterliegen und durch die jeweiligen Akteur*innen geprägt werden (vgl. ebd.: 21; Cvajner et al. 2018). Die Aus- und Verhandlungsprozesse sind in dieser Arbeit von besonderem Interesse.

Vor dem Hintergrund der Verbundenheit von Migrations- mit Genderregimen „and the underlying implicit and explicit gender knowledge“ (Schwenken 2018: 208) wird deutlich, dass nur unter dem Einbezug einer genderanalytischen Regimeperspektive spezifische vergeschlechtlichte Aus- und Verhandlungsprozesse und -praxen sicht- und analysierbar werden (vgl. Young 1998: 78). So verspricht das Phänomen, dass die DKG sowie der FB fast ausschließlich einen bestimmten ‚Typ Frau‘ entsenden wollte, aus dieser Theorieperspektive betrachtet, neue Erkenntnisse auf diese vergeschlechtlichten Prozesse und Praxen. Für die DKG stand zunächst vor allem die Entsendung *weißer* lediger, gesunder, proletarischer Frauen – spezifischer sogenannte Dienstmädchen – im Vordergrund (vgl. Dietrich 2009: 183). Später, als der Frauenbund den Großteil dieser Arbeit von der DKG übernahm, war die Entsendung von ‚Stützen für die deutsche Hausfrau in Übersee‘, wie die Migrantinnen umgangssprachlich genannt wurden, zwar weiterhin von zentraler Bedeutung, allerdings versuchte der adelig und bürgerlich geprägte Bund zunehmend seine Interessen dahingehend durchzusetzen, die Anwerbung gebildeter bürgerlicher Frauen zu priorisieren (vgl. Walgenbach 2005: 142). Dieser Umstand eröffnet ein besonders interessantes Spannungsfeld, da dies den eigentlichen Interessen des Frauenbundes entgegenlief. Hinzu kam, dass die männlich geprägte DKG eigene Interessen im Hinblick auf die Lenkung des FBs verfolgte. Im Rahmen eines Genderregimes lässt sich aus einer interdependenten Perspektive herausarbeiten, auf welche Weise die gewünschten Ziele vergeschlechtlicht adres-

² Vor der Vergegenwärtigung des Untersuchungszeitraums wird deutlich, dass bestimmte Begrifflichkeiten, wie die entsendeten Frauen als Migrantinnen zu bezeichnen, nicht zeitgenössisch sind. Weder von der DKG oder dem FB wurden sie so benannt, noch betitelten sie sich selbst so. Doch beinhalten solch neuere Begrifflichkeiten und Konzepte das Potenzial, neue Perspektiven zu eröffnen und Aspekte sichtbar werden zu lassen, die zuvor verborgen waren.

siert wurden. Wichtige Fragen sind an dieser Stelle: Welche Mechanismen wurden auf welche vergeschlechtlichte Weise zwischen den beiden Akteur*innen ausgehandelt, um die gewünschten Personen (*weiße ledige, gesunde, proletarische bzw. bürgerliche Frauen*) anzuwerben? Inwiefern ist der *Cleavage*³ erkennbar, dass der Frauenbund aus bürgerlichen Frauen bestand und dieser Personengruppe bessere Ausreisechancen ermöglichen wollte, dabei aber in erster Linie Dienstmädchen – also proletarische Frauen – aussandte? So erscheint eine interdependente Analyseperspektive vielversprechend, da Geschlecht und Klasse, so die These, entscheidende Faktoren einerseits bei der Entsendung der Frauen, aber andererseits auch zwischen den Akteur*innen darstellten.

Das vierte Kapitel verortet die Arbeit in ihrem methodischen Rahmen, der Historischen Diskursanalyse nach Landwehr (2009). Außerdem wird hier der historische und situative Kontext des Kolonialismus im Deutschen Kaiserreich mit Bezug zur organisierten Entsendung weiblicher Migrantinnen durch die DKG und den FB nachgezeichnet und auf weitere Vorarbeiten vor der Durchführung der Analyse eingegangen, wie die Bildung des Quellenkorpus und die Identifikation der relevanten Themenkomplexe. Das fünfte Kapitel beinhaltet dann die Analyse des Quellenkorpus anhand der Korrespondenz zwischen der DKG, dem FB und den migrierten Frauen. Den Quellenkorpus bilden Archivalien des Bundesarchivs Berlin. Neben der Korrespondenz zwischen der DKG und dem FB befinden sich unter den Akten außerdem Dokumente anderer kolonialer Akteur*innen, wozu auch Briefe und Unterlagen der entsendeten Frauen zählen. Neben der DKG und dem FB nahmen diese Frauen einen wichtigen Stellenwert bei der Aushandlung von Migration ein, waren sie es doch, die sich nach den Rahmenbedingungen, die die DKG und der FB aushandelten, richten mussten und deren Leben davon in starker Weise beeinflusst wurde. Abweichungen von diesen Regelungen forderten sowohl den FB als auch die DKG heraus und setzten neue Anreize für Aushandlungsprozesse. Somit lohnt es sich, die Migrantinnen als Akteurinnen im Migrationsregime wahr- und ernst zu nehmen und ihren Einfluss auf die Aushandlungsprozesse explizit zu berücksichtigen. Insofern bietet sich eine Fokussierung auf das Beziehungsdreieck zwischen der DKG, dem FB und den Migrantinnen an, bei der die Analyse von zwei Themenkomplexen im Zentrum steht, die jeweils exemplarisch für die unterschiedlichen Aushandlungsprozesse stehen: die Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop sowie der Regelverstoß eines ‚Mädchens‘.

Der erste Themenkomplex fokussiert dementsprechend die inneren Aushandlungsprozesse zwischen der DKG und dem FB anhand des Fallbeispiels der Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop. Bei diesem Analyseteil sind insbesondere die folgenden Fragen von Interesse: *Wo ergeben sich Schwierigkeiten im Aushandlungsprozess? Wer will welche Aufgaben übernehmen und was ist die Begründung? In welchem Rahmen findet Aushandlung statt?* Meine These ist, dass in Bezug auf das Migrationsregime bei diesem Beispiel vor allem Hinweise auf die Erweiterung der beruflichen Möglichkeiten für – bürgerliche – Frauen geschaffen werden sollten, wobei das Heim als Anlaufstelle fungierte. Des Weiteren gehe ich davon aus, dass sich in Bezug auf das interdependente Genderregime vor allem die hierarchische Unterscheidung zwischen Männern und Frauen beider Organisationen herauskristallisiert. Der zweite Themenkomplex widmet sich der Dreiecksbeziehung zwischen der DKG, dem FB und den Migrantinnen durch das Beispiel des Regelverstoßes eines ‚Mädchens‘. Hier rücken die folgenden Fragen in den Fokus: *Was passiert mit Frauen, die sich nicht ,an die Regeln hal-*

³ Dem Politiklexikon der Bundeszentrale für politische Bildung ist zu entnehmen, dass *Cleavages* „langfristig wirksam[e], politisch[e] Spannungslinien“ (Schubert/Klein 2020) darstellen, die sich in modernen Gesellschaften entlang von Ungleichheiten und vielfältigen Interessen bilden.

ten', welche die dominierenden Politiken im Migrationsregime darstellen? Wie geht der FB mit der Situation um? Inwiefern wird die DKG in die Konfliktlösung miteinbezogen? Was sind Gründe dafür bzw. dagegen? Entsprechend stelle ich in Bezug zum Migrationsregime die These auf, dass sich anhand dieses Falls die Strategien des Akteurs FB beim Umgang mit Verstößen gegen die von ihm institutionalisierten Migrationspolitiken gut erkennen lassen. Im Hinblick auf das interdependente Genderregime gehe ich davon aus, dass dies insbesondere klassenspezifische Ausformungen annimmt. Die Auswertung der Analyse wird im sechsten Kapitel ausgearbeitet. Im siebten Kapitel wird ein Fazit gezogen und ein Ausblick auf anschließende Forschungsfragen geworfen.

2. Konzeptionelle Prämissen

In diesem Kapitel werden die konzeptionellen Prämissen, auf denen diese Arbeit aufbaut, vorgestellt. Dafür skizziere ich zunächst kurz die Ambitionen postkolonialer Ansätze, erkläre, welches grundlegende Verständnis von ‚postkolonial‘ dieser Arbeit zugrunde liegt und expliziere zentrale Begrifflichkeiten mit Rekurs auf den Ansatz der *Entangled Histories* im Anschluss an Randeria (2002). Außerdem hebe ich Aspekte des postkolonialen Feminismus hervor, die diese Arbeit maßgeblich beeinflusst haben. Von hoher Relevanz für diese Arbeit sind zudem die *Critical Whiteness Studies*, auf die ich ebenfalls eingehe. Diese Ansätze verbindet eine kritische Perspektive im Hinblick auf die Produktion und Analyse von Wissen.

2.1. Postkolonialismus und Postkolonialer Feminismus

Aufgrund ihres machtkritischen Zugangs sind postkoloniale Ansätze in der Lage, bestimmte „Spuren, Reproduktionen und Reaktualisierungen sicht- und kritisierbar“ (Kerner 2012: 11) zu machen, die ansonsten unsichtbar geblieben wären. Das hier zugrunde gelegte Verständnis von ‚postkolonial‘ soll nicht in einem zeitlichen Sinne verstanden werden, wie das Präfix ‚post‘ suggerieren könnte. Denn Kolonialismus wird nicht als abgeschlossener Prozess verstanden, sondern als etwas, was bis heute Auswirkungen hat – sowohl in den (ehemals) kolonisierten als auch in den kolonisierenden Ländern (vgl. Ziai 2016: 13; Kerner 2012: 9). In dieser Arbeit soll vielmehr an die epistemische Dimension des Begriffs angeknüpft werden (vgl. Conrad 2013: 120).

Eine solche Perspektive wird aufgrund der Gefahr einer einseitigen, ausschließlich westlich geprägten Geschichtsschreibung, die nach wie vor als dominant innerhalb geschichtswissenschaftlicher Arbeiten wahrgenommen wird, notwendig. Ihren Ausdruck findet diese vor allem in der Verwendung eines häufig unhinterfragten, eurozentrischen Vokabulars und der Art und Weise geschichtswissenschaftlicher Theoriebildung, die nicht zuletzt im Kontext ihrer Entstehungszeit zu lesen sind (vgl. Conrad/Randeria 2002: 11). Da sich die Geschichtswissenschaft innerhalb der Zeit europäischer sowie deutscher Expansion an deutschen Universitäten etablierte, sind koloniale Einflüsse in Sprache und Theorie nach wie vor präsent (vgl. ebd.: 21). Die Vorstellung, Geschichte als ein „komplexes Geflecht von ‚geteilten Geschichten‘“ (ebd.: 17), also als *Entangled Histories*, zu betrachten, wurde von Randeria (2002) aufgeworfen. Durch diese Perspektive erscheint Weltgeschichte als ein Konglomerat von „zahlreichen Abhängigkeiten und Interferenzen, [...] Verflechtungen und Interdependenzen“, das zum „Ausgangspunkt eines transnationalen Geschichtsbildes“ (Conrad/Randeria 2002: 17) genutzt werden sollte. So erscheint nicht nur der Globale Süden als ein Gefüge, welches durch Kolonialismus beeinflusst wurde, sondern andersherum muss auch Europa als Produkt der Einflüsse durch seine Kolonien gelten.

Durch die Verwendung eines reflektierten Sprachgebrauchs, der bestimmte Termini, die aus postkolonialer Perspektive als problematisch gelten, vermeidet oder durch einfache Anführungszeichen markiert, sowie kritischer Theorieansätze wird diesem Umstand innerhalb dieser Arbeit Rechnung getragen. Zu solchen problematischen Termini zählt u. a. der in der Geschichtswissenschaft vielfach verwendete Terminus ‚Deutsch-Südwestafrika‘, wenn es darum geht, das ehemalige Kolonialgebiet zu bezeichnen, welches heute den Nationalstaat Namibia umfasst (vgl. Freese 2011: 683; Kundrus 2003: 5). Da es in dieser Arbeit um Frauen geht, die ausschließlich in dieses Gebiet migrierten, werde ich diesen Begriff im Folgenden durch Namibia ersetzen, obwohl dieser innerhalb des Untersuchungszeitraumes von den Kolonisierenden nicht so benannt wurde. Außerdem wurde in der Vergangenheit der Vorwurf erhoben, postkoloniale Arbeiten bedienten sich eines „sehr allgemeinen und daher wenig aussagekräftigen Kolonialismusbegriff[s]“ (Conrad 2013: 121), wodurch die Gefahr bestünde die großen Differenzen innerhalb unterschiedlicher Kolonialgefüge zu verallgemeinern. Dem ist zu entgegnen, dass es äußerst schwierig ist, eine Definition von Kolonialismus zu entwickeln, die im Stande ist, die sehr unterschiedlichen Ausformungen von Kolonialismus zu subsumieren (vgl. Osterhammel 2003: 7). Aus diesem Grund erscheint es ratsam für jede Arbeit, die sich mit einer je spezifischen Form von Kolonialismus auseinandersetzt, diese Form genauer aufzuschlüsseln. In dieser Arbeit schließe ich mich der Kolonialismus-Definition von Osterhammel an, der diesen wie folgt beschreibt:

„Kolonialismus ist eine Herrschaftsbeziehung zwischen Kollektiven, bei welcher die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung der Kolonisierten durch eine kulturell andersartige und kaum anpassungswillige Minderheit von Kolonialherren unter vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden. Damit verbinden sich in der Neuzeit in der Regel sendungsideologische Rechtfertigungsdoktrinen, die auf der Überzeugung der Kolonialherren von ihrer eigenen kulturellen Höherwertigkeit beruhen.“ (ebd.: 21)

Für die vorliegende Arbeit werden unter den Kolonisierten alle Individuen von Bevölkerungsgruppen verstanden, die im Untersuchungszeitraum in einem Gebiet lebten, welches durch das Deutsche Reich als unterworfen verstanden wurde. Als Kolonialherren sind alle Personen zu verstehen, die als Staatsbürger*innen des Deutschen Reiches mit weißer Hautfarbe galten. Es sei an dieser Stelle kritisch angemerkt, dass Osterhammel hier ausschließlich von Kolonialherren spricht, der Anteil von Frauen am ‚kolonialen Projekt‘ wird durch diesen Terminus verschleiert.

Trotz der besonderen Möglichkeiten, die postkoloniale Ansätze bieten, nehmen sie innerhalb (geschichtswissenschaftlicher) Forschung weiterhin eine randständige Position ein. Diese Arbeit soll einen – wenn auch kleinen – Beitrag dazu leisten, diesen vielversprechenden Zugang weiter ins Zentrum geschichtswissenschaftlicher Forschung zu rücken.

Ebenfalls als randständige Perspektive gilt Postkolonialer Feminismus. Dieser wird als eine Intervention in sowohl postkoloniale als auch feministische Ansätze, die gegenseitigen Einfluss auf die jeweiligen Konfigurationen ausübten, verstanden (vgl. Sunder Rajan/Park 2005: 53). Demzufolge definieren Sunder Rajan und Park Postkolonialen Feminismus als „an exploration of and at the intersections of colonialism and neocolonialism with gender, nation, class, race, and sexualities in the different contexts of women’s lives, their subjectivities, work, sexuality, and rights“ (ebd.). Im Postkolonialen Feminismus ist somit eine intersektionale Perspektive zentraler Bestandteil der Analyse des jeweiligen Forschungsgegenstandes, was auch für diese Arbeit von zentraler Bedeutung ist.

Feministisch-postkoloniale Theorien thematisieren die vorzunehmende Verortung, die sich sowohl auf die Forschenden als auch auf die Forschungssubjekte bezieht. Folgt man Sunder Rajan und Park, so ist Verortung „historicized and politicized as postcolonial feminists enter the terrain of the reflexive that we call theory“ (ebd.: 54), dementsprechend ist es von zentraler Bedeutung, die eigene sowie die Position der Forschungssubjekte innerhalb des jeweiligen Kontextes zu reflektieren. Auf die Verortung der Forschungssubjekte werde ich in der Analyse näher eingehen. Meine eigene Position aus *weißer*, weiblich sozialisierter und akademisierter Perspektive ist geprägt durch Erfahrungswissen, welches Vorannahmen und Erwartungshaltungen mit sich bringt. Es muss daher innerhalb des Forschungsprozesses beständig hinterfragt und reflektiert werden. Durch die Verortung kann aufgezeigt werden, dass die Produktion von Wissen nicht außerhalb hierarchischer Machtgefüge stattfindet und immer von einer subjektiven Position heraus vorgenommen wird.

2.2. Critical Whiteness Studies

Die Anfänge der *Critical Whiteness Studies* finden sich in der Kritik Schwarzer Menschen und *People of Color* (PoC) an dem Konstrukt *Whiteness* (vgl. Eggers et al. 2009). Einer der zentralen Fokusse der Kritischen Weißseinsforschung liegt auf der Entkräftung der Annahme, Deutsch-Sein sei automatisch mit Weißsein verknüpft und damit unvereinbar mit Schwarz-Sein (vgl. Wollrad 2005: 45). Dabei darf Weißsein keinesfalls als ‚Hautfarbe‘ oder „biologischer oder somatisierender Begriff“ (Arndt 2009: 343) missinterpretiert werden, da er als ein „Konstrukt des Rassismus“ (ebd.) gewertet wird. Der Begriff stellt einen Neologismus der Kritischen Weißseinsforschung dar, der es ermöglicht, ihn auf theoretischer und konzeptioneller Ebene eigenständig zu besetzen, wodurch „der ontologisierende Bedeutungsinhalt überschrieben werden kann“ (ebd.).

Das Konstrukt der ‚Rasse‘ diene vor allem während der Kolonialzeit, aber auch noch bis heute als Legitimation, um die Privilegierung *weißer* Menschen gegenüber Schwarzen und PoC durchzusetzen (vgl. ebd.: 342), mithilfe der Aufwertung des ‚Eigenen‘ und der Abwertung des ‚Anderen‘. Dieser Mechanismus kann als *Otherring*-Prozess benannt werden (vgl. Eggers 2009). Aufgrund der nachhaltigen Auswirkungen des ‚Rasse‘-Konstrukts würde die ‚Entnennung‘ der vorgenommenen *Rassifizierung* Schwarzer Personen und PoC durch *weiße* Menschen Gefahr laufen, die Machtmechanismen von Weißsein unsichtbar zu belassen und Weißsein damit weiterhin als Norm(alität) zu konstruieren (vgl. Arndt 2009: 348). Als Folge der Unmöglichkeit der Vermeidung des ‚Rasse‘-Begriffs nutze ich den Terminus in Anführungszeichen. Im Anschluss an El-Tayeb (2009) und Arndt (2009) widmet sich diese Arbeit der expliziten Markierung des „unmarked markers“ (ebd.: 348) Weißsein und macht dadurch die Privilegierung und das Machtungleichgewicht innerhalb des kolonial-rassistischen Systems des Deutschen Kaiserreiches sicht- und wahrnehmbar.

3. Theoretischer Rahmen

In diesem Kapitel widme ich mich dem theoretischen Rahmen der Arbeit. Dafür werde ich zunächst erklären, welches Verständnis von Regimen für die Analyse genutzt wird. Anschließend werde ich dezidiert auf die zentralen Regimetyper eingehen: das Migrations- sowie das Genderregime. Im Kontext von Migrationsregimen stehen auch Aushandlungsprozesse von Migration im Fokus. Im abschließenden Teil wird das Verständnis von Genderregimen vorgestellt sowie der Interdependenzansatz.

3.1. Migrationsregime und Aushandlungsprozesse

Karakayalı/Tsianos (2007) verstehen unter Regimen „ein Ensemble von gesellschaftlichen Praktiken und Strukturen – Diskurse, Subjekte, staatliche Praktiken – deren Anordnung nicht von vorneherein gegeben ist, sondern das genau darin besteht, Antworten auf die durch die dynamischen Elemente und Prozesse aufgeworfenen Fragen und Probleme, zu generieren“ (ebd.: 14). Die Definition erscheint aufgrund der Hervorhebung der Prozesshaftigkeit durch eine reflexive, sich anpassende Komponente innerhalb eines Regimes besonders geeignet. Allerdings beziehe ich mich nicht nur auf staatliche Praktiken, sondern auch auf Praktiken nicht-staatlicher Akteur*innen oder Organisationen. Bei der Analyse von Migrationsregimen steht vor allem die Herausarbeitung von Verflechtungen und Machtgefügen zwischen unterschiedlichen Akteur*innen – unabhängig davon ob supra-, trans-, inter-, nationale oder nicht-staatliche – im Fokus sowie deren Einflussnahme auf das Migrationsgeschehen (vgl. Oltmer 2018b: 248).

Das Verständnis von Migrationsregimen, das nicht nur staatliche Akteur*innen fokussiert, wird auch in der Historischen Migrationsforschung bedient. In diesem Zusammenhang kritisiert Oltmer an der bisherigen Forschung, dass sie hauptsächlich „isolierte Einzelperspektiven“ fokussiert und zu wenig darauf geachtet habe, „Relationen, Hierarchien und Wechselverhältnisse offenzulegen, also das Handeln Einzelner oder Mikrostrukturen in Meso- und Makrokontexte bzw. -strukturen zu fügen“ (ebd.). So liege das Potenzial dieser Perspektive in besonderem Maße darin, die Beantwortung der zentralen Frage zu liefern, „wer auf welche Weise vor dem Hintergrund welcher Interessen aus welchen Gründen Einfluss auf räumliche Bewegungen und Prozesse der Niederlassung von Migrantinnen und Migranten gewonnen hat“ (ebd. 2018a: 3f.). Durch „die Untersuchung der Herstellung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zwischen lokalen Akteur*innen und der Produktion von Bedeutungen vor Ort“ (ebd.) werde dies möglich.

Der lokale Rahmen dieser Arbeit ist – beeinflusst durch den Sitz der jeweiligen Institutionen – in erster Linie auf den städtischen Raum von Berlin, Deutschland und Keetmanshoop, Namibia beschränkt. Sowohl die DKG als auch der FB hatten ihre Zentralbüros in Berlin, wohingegen in Keetmanshoop das ‚Heimathaus‘ entstand, auf welches ich dezidiert im Analyseteil dieser Arbeit eingehen werde. Die Wechselbeziehungen dieser Lokalitäten werden im Auswertungsteil herausgearbeitet.

Ein weiterer Kritikpunkt am Konzept des Migrationsregimes, der zugleich auch als Stärke gewertet werden kann, bezieht sich darauf, dass es sich um ein offenes Konzept handelt. Dementsprechend unterliegt es einer „ubiquitäre[n] und teilweise undifferenzierte[n] Verwendung“ (Pott et al. 2018: 11). Es ist deshalb notwendig, das jeweilige Begriffsverständnis kenntlich zu machen. In dieser Arbeit basiert das Verständnis auf Elementen unterschiedlicher Definitionen, die sich gut miteinander verknüpfen lassen und sich gegenseitig ergänzen. Zunächst schließe ich mich Cvajner et al. (2018) an, nach deren Definition das Migrationsregime

„seek[s] to stress the importance of seeing migration policy, also within each single state, as the outcome of a looser (and more informal) set of arrangements. In this sense, the ‚regime‘ is a process through which public and private bodies, as well as decision-makers and administrative agencies, can (try to) coordinate their expectations in order to produce and carry out governing decisions“ (ebd.: 73).

Da es sich allerdings um einen Prozess zwischen vielen Akteur*innen handelt, sehen Cvajner et al. einen Vorteil ihrer Definition darin, dass sie Raum bietet für „gaps, ambiguities and outright strains: the life of a ‚regime‘ is the result of continuous repair work through practices“ (ebd.). Ähnlich formu-

liert Oltmer es, wenn er Migrationsregime als „integrierte Gestaltung- und Handlungsfelder institutioneller Akteure, die einen bestimmten Ausschnitt des Migrationsgeschehens fokussieren, Migrationsbewegungen kanalisieren und die (potenziellen) Migrantinnen und Migranten kategorisieren“ (Oltmer 2018a: 6), versteht. Anders als Cvajner et al. setzt Oltmer explizit institutionelle Akteur*innen in den Fokus der Definition. In dieser Arbeit richtet sich die Konzentration ebenso primär auf institutionelle Akteur*innen. Die ausschlaggebende Akteursgruppe der Migrant*innen fehlt aber bisher. Vielfach wurde kritisiert, dass diese von bestimmten Forschungssträngen nur als Objekte des Migrationsregimes betrachtet würden und die Einflussnahme durch die migrantische *Agency* auf das Regime negiert werde (vgl. TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe 2007).

In dieser Arbeit wird stattdessen die wechselseitige Beeinflussung der institutionellen Akteur*innen und der Migrierenden in den Fokus gerückt. Denn bei der Produktion von Migration „lassen sich unterschiedliche Reichweiten und Wirkungsgrade im Wechselverhältnis von einerseits Normen, Strategien und Maßnahmen institutioneller Akteure des Migrationsregimes und andererseits Taktiken, Aktivitäten und Handlungen (potenzieller) Migrant_innen“ (Oltmer 2018b: 249f.) ausmachen. Durch die Interaktion entsteht ein Aushandlungsprozess, in dem beide ‚Parteien‘ auf ihre je eigene Art auf den Prozess der Migration einwirken. Aus einer solchen akteurszentrierten Perspektive kann das Migrationsregime auch als *Contact Zone* verstanden werden. Rass und Wolff beschreiben diese im Anschluss an Oltmer (2009) als „an arena in which more or less powerful actors, ranging from persons to organizations and state institutions, constantly negotiate the migration regime’s structure and hierarchy“ (Rass/Wolff 2018: 35). Wichtig ist aber zu beachten, dass die unterschiedlichen Akteursparteien mit verschieden viel Macht⁴ ausgestattet sind. Allerdings erklärt dieser bloße Umstand noch nicht, weshalb institutionelle Akteur*innen im Migrationsregime eine machtvollere Position einnehmen als die Migrierenden. Zur Erklärung ist der Weber’sche Herrschaftsbegriff hilfreich. Danach bezeichnet Herrschaft

„verfestigte, verstetigte Macht, die insbesondere als institutionalisierte und formalisierte, auf Dauerhaftigkeit ausgerichtete Machtausübung eines Individuums oder eines Kollektivs über andere Kollektive verstanden werden kann, die auf Gehorsam, auf Legitimität ausgelegt ist, um mehr als nur sporadisch wirken zu können“ (Oltmer 2018a: 5; vgl. auch Weber 1976: 122).

Wichtig ist hierbei die Komponente der zugesprochenen Legitimität, die voraussetzt, dass die Migrierenden sich nach den aufgestellten Richtlinien der institutionellen Akteur*innen richten. Die *Agency* der Migrierenden kann mitunter ein Mechanismus sein, diese zugesprochene Legitimität zu destabilisieren und im Extremfall auch die Herrschaft der institutionellen Akteur*innen über die Migrierenden zu beenden. Jedoch nehmen bei der Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Herrschaft Organisationen einen besonderen Stellenwert ein, da sie im besonderen Maße fähig sind, Herrschaft umzusetzen und zu stabilisieren (vgl. ebd.: 541).

Vor diesem Hintergrund ist die Analyse der DKG und des FBs besonders interessant, da sie als Organisationen die dominanten Migrationspolitiken vorgeben, sich aber bei dieser Rahmensetzung einigen müssen, welche Vorgaben umzusetzen sind. Somit stehen sie als Organisationen nebeneinander, jedoch gehe ich nicht davon aus, dass sie sich als gleichgestellte ‚Parteien‘ auf Augenhöhe begegnen, sondern untereinander vielfältige Macht-, wenn nicht sogar Herrschaftsverhältnisse aushandeln. Die-

⁴ Macht bezeichnet nach Max Weber (1976) eine asymmetrische Verbindung sozialer Beziehungen, die eines kontinuierlichen Aushandlungsprozesses bedarf und dadurch verschiedene Ausformungen annehmen kann (vgl. Oltmer 2018b: 245).

se herauszuarbeiten steht im zentralen Fokus dieser Arbeit. Auch die Reaktionen sowie der Versuch der Einflussnahme der Migrant*innen stellen weitere interessante Komponenten dar. Demzufolge besteht der Vorteil, den diese Aushandlungsperspektive bietet, aus der Möglichkeit, diverse soziale Vernetzungen zu untersuchen, „die in Konflikt oder Kooperation auf das Erwerben von (mindestens sporadischer) Macht ausgerichtet sind, nicht aber in jedem Fall Herrschaftsbeziehungen meinen“ (Oltmer 2018b: 245).

3.2. Interdependente Genderregime

Für die Erläuterung des Verständnisses von Genderregimen orientiere ich mich hauptsächlich an der Definition von Paulus (2012) und setze diese in Beziehung zu der Regimedefinition von Karakayalı/Tsianos (2007). Paulus entwickelt für seine Arbeit das Konzept eines intersektionalen Geschlechterregimes. Dieses legt den Intersektionalitätsbegriff nach Crenshaw (1989) zugrunde, dessen Verständnis ich kurz aufgreifen werde, um anschließend auf seine Modifikation durch Dietze et al. (2007) zu kommen, die auf den Intersektionalitätsansatz rekurrierend einen Interdependenzansatz vorschlugen. Der Interdependenzansatz wurde wiederum von Walgenbach (2007) genutzt, um ein Verständnis von Gender als interdependenter Kategorie zu entwickeln. Dieses möchte ich abschließend nutzen, um den Vorschlag eines interdependenten Genderregimes zu unterbreiten.

Ähnlich wie der Begriff des Migrationsregimes entwickelte sich das Verständnis von Geschlechterregimen aus der Symbiose der vergleichenden Wohlfahrtsforschung sowie einer Disziplin, die den Ansatz adaptierte. Im Falle der Genderregime griffen hauptsächlich die feministisch beeinflusste Politikwissenschaft sowie die Frauen- und Geschlechterforschung den Ansatz auf und entwickelten ihn in ihrem Sinne weiter. Paulus (2012) erarbeitete die Definition eines intersektionalen Geschlechterregimes, dabei bezog er sich

„auf ein Ensemble bzw. auf ein Dispositiv von Strukturen, Maßnahmen und Regeln, die sich um den hegemonialen Prozess der geschlechtsspezifischen Identitätsausbildung und asymmetrischen Machtverteilung zwischen den Geschlechtern innerhalb einer kapitalistischen Gesellschaftsformation einordnen lassen. Das Geschlechterregime wird durch Herrschaftstechniken und (Selbst-)Regulierungen materialisiert und kann als ein Geflecht institutionalisierter vergeschlechtlichter Praxen und Formen verstanden werden“ (ebd.: 19).

Dementsprechend bildet das Geschlechterregime eine

„Interaktionsform zwischen ökonomischen und institutionellen Machtverhältnissen, Zivilgesellschaft, kulturellen Diskursen/Ideologien bzw. essentialistischen Definitionen von Geschlecht und Selbstregierungsmechanismen, das durch gouvernementale Politiken und durch die kapitalistische Verwertungslogik verfestigt wird“ (ebd.).

Die Perspektive auf kapitalistische Strukturen als zentralen Schwerpunkt des Regimeverständnisses kritisiere ich an dieser Stelle, da ein solch einschränkender Blick meines Erachtens den Ausblick auf weitere einflussreiche Machtebenen versperrt, in denen sich die jeweiligen Regime manifestieren. Wie Betzelt (2007) herausstreicht, gehört bspw. auch die Herstellung und Vermittlung von Normen und Leitbildern zu den zentralen Entfaltungsebenen des Genderregimes. In der Definition von Regimen im Anschluss an Karakayalı und Tsianos (2007) nimmt die Prozesshaftigkeit der Regimeformation einen gewichtigen Stellenwert ein. Auch bei Paulus finden sich Hinweise darauf, dass Geschlechterregime „nicht ausschließlich auf Institutionen aufgebaut [sind], sondern [...] [ihre] Formation durch hegemoniale Kämpfe um die Anordnungen von Geschlechterverhältnissen [erfahren]“ (Paulus 2012: 44). Somit liegt ein zentraler Fokus auf der Aushandlungsebene, wodurch Geschlechterregime

verhandelbar und folglich nicht statisch sind. Als Ausgangspunkt des Konzepts wählt Paulus die Annahme der Verwobenheit der „Geschlechterverhältnisse, kapitalistische[n] Produktions-, Reproduktions- und Machtverhältnisse, diskursive[n] und ideologische[n] Herrschaftssicherungen sowie subjektive[n] Handlungsfähigkeiten“ (ebd.: 45), wodurch der Geschlechterregime-Begriff seiner Ansicht nach intersektional wird, da vor allem Herrschaftsverhältnisse innerhalb des Geschlechterregimes in den Fokus der Analyse rücken.

Der Begriff der Intersektionalität wurde maßgeblich von Crenshaw (1989) geprägt. Er orientiert sich an der englischen Metapher *Intersection* (Straßenkreuzung) und symbolisiert die Überschneidungen verschiedener sozialer Kategorien. Das besondere Potenzial dieses Konzepts liegt darin, dass mit seiner Hilfe sowohl „einzelne intentionale Exklusionshandlungen“ aufgezeigt werden können, als auch „zwischen struktureller, institutioneller, intentionaler, direkter und indirekter Diskriminierung differenziert“ (Lutz/Vivar/Supik 2010: 16) werden kann. Aber es werden nicht nur Diskriminierungshandlungen identifizierbar, sondern auch wechselseitige Machtgefüge analysierbar. Außerdem kann aufgezeigt werden, wie „gesellschaftliche Strukturkategorien auf Subjekte und deren Subjektivierung einwirken und gleichzeitig die Subjekte genau diese Strukturen generieren und affirmieren“ (Lutz 2017: 23). Lutz griff das Konzept der Intersektionalität auf und erstellte dafür eine Liste von 13 bipolaren hierarchischen Differenzlinien (vgl. ebd.: 27).⁵ Auf diese werde ich insbesondere bei der Untersuchung des Aushandlungsprozesses der fokussierten Akteur*innen rekurrieren.

Bezugnehmend auf die als problematisch bewertete Zuschreibung und Auswahl sozialer Kategorien im Kontext der Intersektionalität, wie bspw. die Kriterien für die Auswahl der berücksichtigten Kategorien oder die ausschließliche punktuelle Verknüpfung von Kategorien (vgl. Griesebner/Hehenberger 2013: 107; Dietze et al. 2007: 8f.), schlagen Dietze et al. vor, statt des intersektionalen Verständnisses sozialer Kategorien von einem interdependenten Verhältnis der Kategorien auszugehen. Dabei wird der „Fokus des Begriffs auf [die] Konzeptualisierung wechselseitiger und nicht monodirektionaler Abhängigkeiten“ (ebd.: 9) gelegt. Entscheidend sind hierbei die Verbindungen von „Ungleichheit bzw. Marginalisierung, während Intersektionalität im Sinne Crenshaws sich auf bestimmte Sektionen oder Schnittmengen konzentriert und somit tendenziell von isolierten Strängen ausgeht“ (ebd.). Demzufolge werden die Differenzen und Ungleichheiten zwischen einzelnen Kategorien beim Interdependenzansatz fokussiert.

Walgenbach geht dieser Ansatz jedoch nicht weit genug, da er weiterhin „die Vorstellung eines ‚genuinen Kerns‘ sozialer Kategorien“ (2007: 23) beinhalte. Stattdessen schlägt sie die Einnahme einer „integralen Perspektive“ vor, die soziale Kategorien selbst als interdependent betrachtet. Sie skizziert diesen Vorschlag wie folgt: „Sie [die interdependente Kategorie Gender] ist folglich hervorgebracht durch materielle Strukturen, entwickelt sich abhängig von sozialen und geographischen Kontexten, hat sich im historischen Verlauf herausgebildet und ist das veränderbare Ergebnis von sozialen Kämpfen“ (ebd.). Ähnlich wie Paulus sieht sie die jeweilige Entwicklung von Geschlechterverhältnissen also im Kontext der jeweiligen sozialen, politischen, historischen und geographischen Situation. Speziell

⁵ Die für diese Arbeit relevanten Kategorien, die im Auswahlprozess eine wichtige Rolle spielten, sind: Geschlecht (männlich – weiblich/transgender), Sexualität (heterosexuell – homosexuell/bisexuell), ‚Rasse‘ (dominante Gruppe – rassialisierte Minderheit(en), hier v. a. die Unterkategorie nationale Zugehörigkeit (Angehörige – Nicht-Angehörige)), Klasse/Sozialstatus (hoch bzw. reich/wohlhabend – niedrig bzw. arm), ‚Gesundheit‘/ ‚Behinderung‘ (ohne ‚Behinderungen‘/ ‚gesund‘ – mit ‚Behinderungen‘/ ‚krank‘), Generation/Alter (jung – alt).

für westliche Gesellschaften arbeitet Walgenbach deren Charakteristika als heteronormativ und dem „Zwang der Zweigeschlechtlichkeit“ (ebd.) unterworfen heraus.

Diese Prämissen können auch für die Situation im Deutschen Kaiserreich Anfang des 20. Jahrhunderts vorausgesetzt werden. In der Analyse der Genderregime, in denen sich die DKG und der FB verorteten und befanden, sollen dennoch die spezifischen Ausformungen dieser Prämissen herausgearbeitet werden. Denn laut Walgenbach „sind vergeschlechtlichte Subjekte in einer multidimensionalen Machtmatrix unterschiedlich zueinander positioniert“ (ebd.), wenn man Gender als interdependente Kategorie versteht. Aus diesem Grundverständnis von interdependent heraus, plädiere ich dafür, anstelle von intersektionalen von interdependenten Geschlechterregimen zu sprechen. Denn obwohl die Migration von Frauen den Hauptfokus dieser Arbeit bildet, sind diese Frauen doch auch interdependent von anderen sozialen Kategorien ‚betroffen‘. Diese Zusammenhänge innerhalb der Machtmatrix des Genderregimes herauszuarbeiten, ist zentraler Bestandteil dieser Arbeit.

4. Historische Diskursanalyse und analysebedingte Vorarbeiten

In diesem Kapitel werde ich anhand der Methode der Historischen Diskursanalyse nach Landwehr (2009) die Vorarbeiten, die für meine Analyse erforderlich sind, durchführen. Dazu gehört zunächst die Einordnung des Untersuchungsgegenstandes in den historischen und situativen Kontext, dann die Bildung des Quellenkorpus und die Beschreibung des Vorgehens bei der Identifikation zweier Themenkomplexe, die den Fokus der durchgeführten Diskursanalyse bilden.

Die Historische Diskursanalyse nach Landwehr (2009) geht im Wesentlichen auf die Diskursanalyse nach Foucault zurück. Foucault setzt die soziale Konstruiertheit von Wirklichkeit und Wissensordnungen als Prämisse voraus, weswegen ihn zentral die Frage interessierte, „wie das Wissen über diese Wirklichkeit – vornehmlich auf sprachlichem Weg – von Institutionen durchgesetzt, gewissermaßen ‚selbstverständlich‘ wurde und damit auf individueller und kollektiver Ebene wahrnehmungs- und handlungsleitend werden konnte“ (ebd.: 81; vgl. auch Foucault 1997). Der historische Zugang ist insofern besonders sinnvoll, als Diskurse auf ihrer eigenen Historizität gründen und ihre Analyse den Schlüssel zur Erfassung der diskursiven Basis sozial konstruierter Wirklichkeit birgt. Denn eines der zentralen Ziele ist die Herausarbeitung sozialer Hierarchien (vgl. Landwehr 2009: 97, 129). Machtbeziehungen lassen sich besonders gut anhand von Konflikten und Brüchen aufspüren, weswegen diese im Vordergrund meiner Arbeit stehen. Landwehr plädiert dafür, vier Ebenen des Kontextes zu unterscheiden. Der institutionelle Kontext konzentriert sich auf die Aufschlüsselung der Entstehungsbedingungen des Materials. Beim medialen Kontext wird die Medienart des untersuchten Gegenstandes in den Blick genommen. Diese beiden Kontexte werden im Rahmen der Analyse untersucht. Die anderen beiden, der historische und der situative Kontext, werden in den nun folgenden Unterkapiteln thematisiert.

4.1. Historischer Kontext

Im Anschluss an Landwehr würdigt der historische Kontext „die politische, gesellschaftliche, ökonomische und kulturelle Gesamtsituation“ (ebd.: 107f.). Dem Regelwerk der Afrika- bzw. Kongokonferenz folgend wurde Namibia 1884 zum ersten ‚Schutzgebiet‘ des Deutschen Reiches erklärt (vgl. Eckert 2013). Es war vorgesehen, dort die einzige Siedlungskolonie des Kaiserreiches entstehen zu lassen. Aus diesem Grund wurden ungefähr 70 Prozent des Landes annektiert, damit sich dort Siedler niederlassen und das Land bewirtschaften konnten (vgl. Conrad 2012: 29). Bei der Organisation und

Umsetzung von Plänen zur Besiedelung dieses Gebietes spielten vor allem nichtstaatliche Akteur*innen, u. a. auch die DKG und der FB, eine gewichtige und einflussreiche Rolle (vgl. Ha 2009: 108).

1887 wurde die Deutsche Kolonialgesellschaft gegründet (vgl. Speitkamp 2014: 19). Die DKG forderte das „Monopol auf die öffentliche Vertretung kolonialer Interessen“ (ebd.: 20) für sich ein. Dabei war eines der zentralen Ziele, die „Germanisierung der okkupierten Überseegebiete durch Siedlungsmigration zu befördern“ (Ha 2009: 108; vgl. auch Kundrus 2003: 32), wobei hervorgehoben werden muss, dass dabei zunächst nur die Besiedlung durch männliche Siedler vorgesehen war. Die DKG hoffte trotz geringer staatlicher Investitionen, die koloniale Infrastruktur und Besiedlung – vor allem in Namibia – vorantreiben zu können. Denn ohne staatliche (finanzielle) Unterstützung zog es nur wenige migrationswillige Personen in die deutschen Kolonien (vgl. ebd.: 44, 52).

Um eine langfristige Besiedlung Namibias sicherzustellen und deren Attraktivität zu erhöhen, suchten die Kolonialisten nach Lösungsansätzen. Für einige von ihnen lag die Lösung des Problems im Frauenmangel in den Kolonien begründet. Durch die Organisation der Migration von Frauen sollte Namibia zum Heiratsmarkt werden und dadurch, als weitere positive Auswirkung, der ‚Frauenüberschuss‘ im Deutschen Reich abgebaut werden (vgl. ebd.: 78). Die ausschlaggebende Idee einiger prominenter Kolonialakteure bestand demnach darin, „die Entsendung unverheirateter Frauen, Haushälterinnen, Köchinnen sowie Haus- und Farmgehilfinnen, die gleichzeitig als potenzielle Bräute kamen“ (Mamozai 2009: 17) anzuregen. So reisten 1898 die ersten unverheirateten Frauen über das neue Frauenwanderungsprogramm der DKG nach Namibia aus.⁶ Da aber kritisiert wurde, dass die Frauen ausschließlich als Heiratsware betrachtet wurden, suchte die DKG sich an dieser Kritik orientierend nach „stellungsuchende[n] ledige[n] Dienstmädchen, Wirtschaftserinnen und Köchinnen“ (Kundrus 2003: 83) als Zielgruppe zur Entsendung.

Bei der Auswahl dieser Frauen standen vor allem „eugenische, soziale und moralische Zielsetzungen im Hinblick auf die künftige Einwohnerstruktur der Kolonie“ (ebd.) im Vordergrund. Der Idealtypus sollte dabei „gesund, kräftig und leistungsfähig und -willig, anspruchslos, möglichst vom Land und von tadellosem Charakter sein“ (ebd.). Außerdem spielte ihr Alter eine zentrale Rolle, da sie nicht nur zu harter Arbeit, sondern auch zur Geburt gesunder Kinder fähig sein sollten. Somit handelte es sich bei den ausgewählten Frauen um „streng ausgewählte ‚einfache Mädchen‘ im Alter zwischen 20 und 35 Jahren“ (Mamozai 2009: 18). Die meisten dieser Auswahlkriterien behielt der FB bei, als er die Auswahlarbeit von der DKG übernahm. Die Konditionen, zu denen die arbeitssuchenden Frauen – mehrheitlich Dienstmädchen – ausreisten, beinhalteten einen Zweijahresvertrag, freie Überfahrt in die Kolonien und seit 1899 nach Ablauf der Vertragsfrist auch die freie Rückfahrt (vgl. Kundrus 2003: 83). Die Komponenten des Auswanderungsprogramms für Frauen sollten die gezielte Steuerung und Kontrolle darüber sicherstellen, wer ausreisen durfte und wer davon abgehalten werden sollte.

Kritik an dem Programm gab es sowohl auf politischer als auch moralischer Ebene. So gäbe es bspw. zu wenig Lohn für die harte Arbeit, der Arbeitsvertrag ließe zu viele Uneindeutigkeiten zu, es gebe keine Garantien für die Rückreise und den Dienstherrn würden zu viele Rechte zugestanden. Bei all diesen Anstößen zur Kritik wurde jedoch außer Acht gelassen, dass *weiße* Dienstmädchen in den Kolonien als Statussymbol wahrgenommen wurden (vgl. ebd.: 83–85; Walgenbach 2005: 172f.). Als solches Symbol bürgerlichen Lebens galten Dienstmädchen zwar auch im Deutschen Reich (vgl. Hahn

⁶ Die Verwendung der umgangssprachlichen Betitelung dieser Frauen als ‚Weihnachtskisten‘ legt die Objektivierung dieser Frauen als Ware nahe (vgl. Mamozai 2009: 17).

2012: 113), doch ging mit der Anstellung in den Kolonien für die Frauen eine Aufwertung ihres sozialen Status einher. Sie waren nicht mehr die rangniedrigsten Mitglieder eines Haushaltes und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen verbesserten sich, da sie nicht mehr die körperliche Schwerstarbeit im Haushalt übernehmen mussten. Denn dieser Platz und diese Arbeit wurden in den Kolonien den Kolonisierten zugewiesen (vgl. Mamozai 2009: 18). Zentraler Anreiz für die Dienstmädchen war auch die Aussicht auf eine Heirat mit einem sozial bessergestellten *weißen* deutschen Mann. Diese Hoffnung war durchaus begründet, da die soziale ‚gläserne Decke‘ sehr viel durchlässiger und die soziale Mobilität in den Kolonien dementsprechend höher war (vgl. ebd.: 18, 21; Kundrus 2003: 121).

Vor dem Hintergrund der ‚Mischehe‘-Debatten⁷ und deren generellem Verbot ab 1906, Diskursen über die angebliche Gefahr der ‚Verkafferung‘⁸, der ‚Reinhaltung der *weißen* Rasse‘ (vgl. Wildenthal 2003: 205; Walgenbach 2005: 202f.) sowie dem Ende des Genozids in Übersee (vgl. Mamozai 1990: 138; Wildenthal 2003: 213; Kundrus 2003: 32), rückten *weiße* deutsche Frauen zunehmend in den Fokus kolonialer Bestrebungen, sowohl als Aktive in der Bewegung als auch als Siedlerinnen.⁹ Die ‚soziale Frauenfrage‘ fand in Kombination mit der ‚kolonialen Frauenfrage‘,¹⁰ der Kolonialbegeisterung von Frauen und deren Suche nach einem Betätigungsfeld in der Entsendung *weißer* deutscher Frauen einen scheinbar geeigneten Lösungsweg (vgl. Loosen 2014: 101). Die langen Bemühungen um die Teilnahme am ‚kolonialen Projekt‘ durch Frauen erreichte, dass die männlichen Kolonialakteure sich zunehmend darauf einließen (vgl. Wildenthal 2003: 203).

So nahm auch die bürgerlich-koloniale Frauenbewegung großen Einfluss auf die Idee, Frauen in die deutschen Kolonien zu entsenden. Sie kann als Zweig der bürgerlichen Frauenbewegung verstanden werden, der ähnliche, z. T. gleiche Ziele verfolgte, sich aber auf die Kolonien fokussierte. Die zentralen Forderungen der bürgerlichen Frauenbewegung umfassten Bildung und ein Recht auf Arbeit für (bürgerliche) Frauen. Dabei markierten die Akteurinnen der Bewegung ihre Arbeit allerdings „vielmehr als ‚Liebestätigkeit‘ und erhoben Dienen und Pflichterfüllung zu ihren eigentlichen Zielen“ (Walgenbach 2005: 138). Damit ging auch von Seiten der bürgerlich-kolonialen Bewegung eine klare Distanzierung zu der Forderung der Gleichstellung von Männern und Frauen einher, welche von den frauenrechtlerischen Flügeln der Frauenbewegung verfolgt wurden (vgl. Wildenthal 2003: 206). Auf diese Weise wurden keine neuen (beruflichen) Freiräume erschlossen, denn die Ziele der Bewegung fokussierten weiterhin „komplementäre Geschlechterentwürfe“ (Walgenbach 2005: 150). In der bürgerlich-kolonialen Frauenbewegung wurde die Frau als „treue sexuelle, intellektuelle, nationale und gesundheitsfördernde Partnerin“ (ebd.: 210) des *weißen* deutschen Mannes stilisiert, wodurch sie als unentbehrlich für das ‚koloniale Projekt‘ charakterisiert wurde. Durch die Verwendung einer Rhetorik, die das Ziel ‚rassenreiner‘ Bevölkerungspolitik verfolgte, „verschmolzen in der kolonialen Frauen-

⁷ Im Zentrum dieser Debatten stand vor allem die als problematisch wahrgenommene, juristische Frage der Staatsbürger*innenschaft von Kindern *weißer* Väter und Schwarzer Mütter (vgl. Dietrich 2009: 178).

⁸ Heinrich Schnee schrieb 1920 im Deutschen Koloniallexikon über ‚Verkafferung‘: „Unter V. versteht man in Deutsch-Südwestafrika das Herabsinken eines Europäers auf die Kulturstufe des Eingeborenen“ (606). Zur Kritik an diesem Begriff vgl. Merz 2011: 697.

⁹ Der folgende Absatz besteht zum Teil aus Ausschnitten aus meiner Hausarbeit „Koloniale Frauenbildung. Die bürgerlich-koloniale Frauenbewegung, ihre Utopien und Realitäten am Beispiel der Frauenkolonialschule Bad Weilbach, 1911–14“, eingereicht am 16.04.2018.

¹⁰ Die Bezeichnung ‚koloniale Frauenfrage‘ subsummiert Aspekte der Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten der sozialen und wirtschaftlichen Lage von Frauen und einer Lösung für einen angenommenen Frauenüberschuss im Deutschen Reich, der zu einer Versorgungslücke hinsichtlich passender Ehepartner hätte führen können (vgl. Lerp 2009: 33).

bewegung auf komplexe Weise Rassismus und Pronatalismus mit Leitsätzen der bürgerlichen Frauenbewegung“ (ebd.). Vor diesem Hintergrund intensivierten sich Debatten darüber, wie die ideale Siedlerin gegenüber dem idealen Siedler sein müsse, da es bald nicht mehr ausreichte *weiß*, weiblich und deutsch zu sein. Das Klassenbewusstsein und die damit einhergehende Vorstellung von ‚geistiger Mütterlichkeit‘ spielte zunehmend eine Rolle (vgl. Kundrus 2003: 88). Die ‚Politik der geistigen Mütterlichkeit‘ war nicht nur ein wichtiger Antrieb zur „Nationalisierung der Gesellschaft“ (Walgenbach 2005: 139), mit ihrer Hilfe sollte auch der diskursiv positiv konnotierte Kultureinfluss der Frau über die Familie hinaus ausgebaut werden, sodass er sich positiv auf die gesamte Gesellschaft auswirken würde, und die Handlungsspielräume bürgerlicher Frauen dadurch erweitert würden (vgl. ebd.: 138). Die „kulturelle Aufladung von Weiblichkeit“ (Wildenthal 2003: 202) legitimierte und sicherte vor diesem Hintergrund den Zugang der Frauen zur Kolonialbewegung, da der *weiße* weibliche Körper als „Grenzmarker deutscher Nation und ‚weißer‘ Rasse“ (Dietrich 2009: 178) fungierte. Die ‚koloniale Frauenfrage‘ befand sich also in einer „Zeit intensiver Auseinandersetzungen um nationale Zugehörigkeit, Klassengegensätze, Rassevorstellungen und weibliche[r] Handlungsspielräume“ (Lerp 2009: 33). Die Siedlungskolonien, vornehmlich Namibia, boten sich aus der Perspektive der bürgerlich-kolonialen Frauenbewegung für die Umsetzung dieser Zielsetzung an (vgl. Kundrus 2003: 92).

Einer der zentralen Akteur*innen innerhalb der bürgerlich-kolonialen Frauenbewegung sowie bei der Entsendung *weißer* deutscher Frauen war der deutschlandweit agierende Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft, der ab 1908 das Programm der DKG der Vermittlung und Entsendung von Frauen fortführte (vgl. Walgenbach 2005: 90). So wirkte sich die Gründung des FBs 1907 affirmativ auf die Umsetzung der zahlenmäßig verstärkten Entsendung *weißer* deutscher Frauen aus.¹¹ Die zentralen Ziele des FBs waren, „das Interesse an den Kolonien unter Frauen zu fördern, deutsche Frauen und Mädchen zu gewinnen, die in die Kolonien migrieren wollten, und die wirtschaftlichen wie geistigen Beziehungen zwischen der Metropole und den Kolonien zu festigen“ (Kundrus 2003: 34). Doch anders als die DKG vor ihm, betrachtete der FB die Entsendung von proletarischen Frauen nicht als die Lösung der ‚kolonialen Frauenfrage‘. Seiner Ansicht nach „seien gebildete Frauen als Kulturträgerinnen von größerer Wichtigkeit und Verlässlichkeit als einfache Dienstmädchen“ (ebd.: 88f.). Dementsprechend setzte der FB seine Hoffnungen in die Verbesserung der Berufsoptionen für bürgerliche Frauen in den Kolonien und sah viel Potenzial an dieser Stelle (vgl. Walgenbach 2005: 142). Zu seinem Leidwesen bestand in den Kolonien allerdings nur eine geringe Nachfrage an ‚gebildeten Frauen‘. Diese wurden für weniger arbeitsam, zu anspruchsvoll und insgesamt wenig geeignet für das harte Leben in den Kolonien bewertet (vgl. ebd.: 91f., 141). Dadurch ergibt sich ein interessantes Spannungsfeld: Wie bringt der FB die faktische Migration proletarischer Frauen in Einklang mit seinem Eigeninteresse, der Entsendung bürgerlicher Frauen in ein ähnliches bis gleiches Tätigkeitsfeld? Dieser Frage gilt es in der Analyse entsprechend Aufmerksamkeit zu schenken. Obwohl die Arbeit des FBs gut lief und es zahlreiche Pläne für den Ausbau der FB-Projekte gab (BArch, R8023/157: 265, 266), beendete der Erste Weltkrieg diese Arbeit jäh. Auch nach dem Krieg und dem Verlust der deutschen Kolonien gab es bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Bestrebungen, die koloniale Agitation wieder aufzunehmen (vgl. Conrad 2012: 117).

¹¹ Hatte die DKG im Zeitraum zwischen 1898–1907 insgesamt 111 ledige Frauen entsendet, so migrierten mit der Unterstützung des FB in der Zeitspanne zwischen 1908–1914 561 alleinstehende Frauen in die deutschen Kolonien (vgl. Wildenthal 2003: 213; Mamozai 1990: 138; Walgenbach 2005: 94).

4.2. Situative Kontextanalyse

Vor dem Hintergrund des vorangegangenen Unterkapitels werden nun die zentralen Akteur*innen dieser Arbeit, die DKG sowie der FB, im situativen Kontext verortet, denn laut Landwehr nimmt der situative Kontext die handelnden Akteur*innen und ihre gesellschaftlichen Hintergründe in den Fokus sowie die Orte des Geschehens. Des Weiteren wird der Stellenwert der DKG und des FBs für den deutschen Kolonialismus aufgezeigt, da mit Hilfe des situativen Kontextes zudem die Rückkopplung des historischen Materials auf den jeweils spezifischen historischen Kontext ermöglicht wird (vgl. Landwehr 2009: 105).

Die DKG gehörte nicht nur zu den größten, sondern auch zu den einflussreichsten Kolonialvereinen des Deutschen Reiches, denn sie bestand aus jenen gesellschaftlichen Eliten, die entweder „einen weit überproportionalen Einfluss auf exekutive, legislative und mitunter auch ökonomische Entscheidungsträger“ (Demhardt 2002: 26) ausüben konnten oder sich selbst in entsprechenden Positionen befanden. Dies wird bspw. unterstrichen durch den adligen Präsidenten der Gesellschaft Johann Albrecht, Herzog von Mecklenburg (HzM), der von 1895 bis 1920 das Amt innehatte, und damit einflussreich die Geschicke der Gesellschaft über den größten Teil der Kolonialzeit des Deutschen Reiches lenkte (vgl. Kundrus 2003: 32). An organisatorischen Strukturen der DKG sind für diese Arbeit insbesondere das Präsidium mit angeschlossenem Büro, der Ausschuss sowie der Vorstand wichtig, die alle ihren Sitz in Berlin hatten (vgl. Demhardt 2002: 31). Vor allem dem Präsidenten der DKG sowie seinen vier Vizepräsidenten fiel die Verwaltungs- und Geschäftsführung zu, wodurch sie sowohl innerhalb der Gesellschaft für die Korrespondenz untereinander als auch mit dem FB verantwortlich waren. Entsprechend stammen die hier analysierten Quellen zu einem großen Teil von ihnen.

Von Beginn an stand der FB der DKG sehr nahe und so verwundert es nicht, dass dieser sich aufgrund der engen Zusammenarbeit ein Jahr nach seiner Gründung „unter Beibehaltung seiner formellen Unabhängigkeit“ (ebd.: 79) als korporatives Mitglied an die Gesellschaft anschloss. Auf den Vorsitz von Adda Freifrau von Liliencron folgte 1909 Irmgard Freifrau von Richthofen (FvR),¹² die aber ein Jahr später verstarb, weshalb der Vorsitz 1910 an die bürgerliche Hedwig Heyl (HH) weitergegeben wurde. Die Schirmherrschaft über den Bund übernahm 1909 HzM. Durch die Wahl dreier Delegierter der DKG in den Ausschuss des FBs (vgl. ebd.: 80) wurde eine noch größere Nähe zur DKG hergestellt, was gleichzeitig ihren Einfluss stark erweiterte.

Sowohl die führenden Frauen des FBs sowie ihre Mitglieder entstammten zunehmend dem gehobenen und mittleren Bürger*innentum (vgl. Mamozai 2009: 15). Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der zunehmenden Nähe zur bürgerlichen Frauenbewegung erscheint es nicht verwunderlich, dass der FB ein spezielles Augenmerk auf die Verbesserung der Situation bürgerlicher junger Frauen legte und Angebote schuf, durch die verstärkt diese spezielle Zielgruppe in die Kolonien entsendet werden sollte. Dennoch lag sein inhaltlicher Schwerpunkt auf der Entsendung *weißer* deutscher Dienstmädchen in die deutsche Kolonie Namibia (vgl. Loosen 2014: 98). Bis 1913 reisten insgesamt

¹² FvR wird in den Quellen oft in Anlehnung an ihren Mann Freifrau Ferdinand von Richthofen genannt. Da diese Arbeit einen feministischen Ansatz verfolgt, wird ihrem eigenen Namen hier mehr Gewicht verliehen. Demnach steht das ‚F‘ auch für ihren Titel als Freifrau und nicht für den Vornamen ihres Gatten.

1.500¹³ Frauen über den FB aus (vgl. Dietrich 2007: 259). Die Arbeits- und Organisationsstruktur des FBs ähnelte der der DKG mit einem Vorstand sowie einem Ausschuss. Geleitet wurden die Geschäfte von der Vorsitzenden mit Unterstützung der Generalsekretärin, die lange Zeit Gertrud von Hatten (GvH) war (vgl. BArch, R8023/159: 136f.). Entsprechend stellten die hier namentlich genannten Personen die Hauptansprechpartnerinnen und damit Hauptverantwortlichen für die postalische Korrespondenz des FBs dar.

4.3. Korpusbildung und Durchführung der Analyse

Im Hinblick auf die Korpusbildung sei es wichtig, auf „die Wiederholung und die Gleichförmigkeit von immer wieder ähnlich Gesagtem oder Geschriebenem“ (Landwehr 2009: 102) zu achten. Dies legt die Identifikation von Themen innerhalb eines Diskurses nahe (vgl. ebd.: 128). Die Quellengrundlage dieser Arbeit setzt sich aus Archivalien des Bundesarchivs Berlin zusammen. Dort wird der Aktenbestand der DKG aufbewahrt, u. a. auch die Akten, die die Korrespondenz mit dem FB beinhalten. Also bildet hauptsächlich die Perspektive der kolonialen Eliten die Grundlage des Quellenmaterials. Neben dieser Korrespondenz sind weitere Verfasser*innen von Quellen heranzuziehen und in Verbindung zu der Korrespondenz zwischen DKG und FB zu setzen. Dieser Aspekt wurde insofern berücksichtigt, als die Perspektiven der Migrantinnen einen zentralen Bestandteil bei der Korpusbildung darstellten und somit explizit die Position subordinierter Personen einbezogen wurde.

Neben einem gewichtigen Fokus auf Quellen, die die Migrantinnen direkt betrafen, da darin über sie geschrieben wurde oder Bestimmungen für sie festgelegt wurden, oder im besten Fall Primärquellen von ihnen waren, lag ein weiterer Schwerpunkt insbesondere auf den Sitzungsprotokollen beider Organisationen. In diesen wurde auf die jeweils andere Organisation Bezug genommen, wodurch indirekte Kommunikations-, aber vor allem Aushandlungsprozesse sichtbar wurden. Durch dieses Vorgehen wurden diverse Themenkomplexe ausfindig gemacht, von denen zwei besonders vielversprechende ausgewählt wurden: die Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop sowie der Regelverstoß eines ‚Mädchens‘. Die so identifizierten Quellen bilden den analysierten Quellenkorpus, der im Anschluss näher beschrieben wird.

Als erstes widme ich mich dem Thema der Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop. An der Realisierung dieses Heims waren sowohl die DKG als auch der FB beteiligt. Dieses Thema steht symbolisch für die vielen Aushandlungsprozesse, die zwischen den beiden Akteur*innen ausgetragen wurden. Allerdings wurde das Heim als alleiniges Projekt des FBs wahrgenommen (vgl. Walgenbach 2005: 95). Hinzu kommt, dass es in seiner Rezeption als eines der größten vom FB realisierten Projekte dargestellt wird, weshalb ihm ein wesentlicher Bedeutungsgehalt zugeschrieben wird. Ausschlaggebendes Kriterium bei der Berücksichtigung der Quellen war, dass sie innerhalb der Zeit der Er- sowie Einrichtung des Heims lagen. Somit liegt der Untersuchungszeitraum dieses Beispiels zwischen dem 14.05.1909 und 03.10.1911. Insgesamt wurden 25 Quellen analysiert. Zu den Gattungsarten zählen Briefe, Berichte, Anträge, Protokolle sowie ein Vertrag und ein Zeitungsartikel. Diese Medienarten bilden den medialen Kontext dieses Themenkomplexes.

¹³ Auch Mamozai betont die zentrale Position des FBs bei der Entsendung *weißer* deutscher Frauen in die Kolonien (vgl. 1990: 197); die Angaben, wie viele Frauen über den FB ausreisten variieren jedoch zum Teil stark. Nach Loosen reisten zwischen 1908–1914 insgesamt 561 Dienstmädchen und andere weibliche Angestellte über den FB aus (vgl. 2014: 106).

Beim zweiten Themenkomplex handelt es sich um den Fall des Regelverstößes eines ‚Mädchens‘. Bei diesem Fallbeispiel lag die Dreiecksbeziehung zwischen der DKG, dem FB und den entsendeten Frauen im Fokus, sodass dieser beispielhaft für die Aushandlungsprozesse steht, die zwischen den adlig-bürgerlich geprägten Entsendeorganisationen und den von ihnen entsendeten mehrheitlich proletarischen Migrantinnen ausgetragen wurden. Im Anschluss an Oltmer (2018b) findet innerhalb der *Contact Zone* des Migrationsregimes eine gegenseitige Beeinflussung statt. Der für die Analyse ausgewählte Fall der Migrantin Anna Winter (AW) ist insofern besonders, als sich innerhalb des Quellenmaterials nicht nur die Korrespondenz zwischen der DKG und dem FB über diesen Fall befand, sondern auch zwei Briefe des betroffenen ‚Mädchens‘ sowie ein Schreiben ihres Rechtsanwaltes. Somit bezieht die Betroffene selbst Stellung und positioniert sich (vgl. BArch, R8023/159: 285–287, 283f.).¹⁴ So ergab sich ein Untersuchungszeitraum zwischen dem 27.12.1912 und dem 19.02.1914 mit insgesamt 13 Quellen. Aber auch in anderer Hinsicht bildet dieser Fall eine Ausnahme: Die Entscheidung mit rechtlichen Schritten gegen den FB vorzugehen und zu versuchen, die eigenen Rechte als Migrantin durchzusetzen, stellt einen einzigartigen Sonderfall dar (vgl. ebd.: 280f.). Die Behandlung, die AW durch den FB erfuhr, steht hingegen exemplarisch für die Mehrzahl der durch den FB ausgereisten proletarischen Frauen. An der Argumentationsweise, die gegenüber AW und ihrem Anwalt eingenommen wurde, wird deutlich, in welcher Weise der FB rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Migrantinnen festschrieb – hier rückt vor allem der Dienstvertrag in den Fokus – und durch seine Handlungsweise in Bezug auf AW, auf welche Art Verhalten sanktioniert wurde, welches von diesen abzuweichen versuchte. Interessant ist aber nicht nur die Art des Aushandlungsprozesses zwischen der Migrantin und dem FB, sondern auch inwiefern die DKG Einfluss auf das Geschehen nahm und in welchem Maße diese den FB zu steuern vermochte.

5. Korrespondenz zwischen DKG, FB und Migrantinnen

In diesem Kapitel werde ich die Historische Diskursanalyse für die zwei zuvor identifizierten Themenkomplexe, die als zentrale Diskursformationen zu konstatieren sind, durchführen. Für diese Formationen – die Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop (5.1.) und der Regelverstoß eines ‚Mädchens‘ (5.2.) – ist die Frage nach der Produktion dessen, was dem Wissen und der Wahrheit im Diskurs zu weiblicher Migration in die deutschen Kolonien zugerechnet werden kann, zentral (vgl. Landwehr: 102). Dabei sollen die feineren Elemente des Diskurses mithilfe einer Aussagenanalyse sichtbar gemacht werden. Um Aussagen identifizieren zu können, muss auf deren Funktion geachtet werden (vgl. ebd.: 111). Dazu ist als erster Schritt die Untersuchung der Makrostruktur der Einzeltexte notwendig. Im zweiten Analyseschritt der Historischen Diskursanalyse werden vor allem die Darstellungsweisen bzw. deren Prinzipien in den Fokus gerückt. Landwehr versteht hierunter die Vermittlungsstrategien, „welche das Geschilderte den Rezipienten plausibel machen sollen“ (ebd.). Auch das, was nicht gesagt oder mitgeteilt wird, spielt eine wichtige Rolle, da das letztlich Geschriebene den Auswahlprozess von allem, was als sagbar galt, überstanden hat. Durch die Kombination der Aussagen und der Makroanalyse lässt sich ein tieferer Eindruck von der Beschaffenheit des Diskurses gewinnen. Deshalb ist die Zusammenführung der Aussagen ein weiterer Bestandteil dieses Analyseschrittes. Abschließend sollte noch eine Quantifizierung des Gesagten vorgenommen werden. Dies ist besonders hilfreich im Hinblick auf den zeitlichen Überblick: Welche Art von Quelle wurde zu welchem Zeitpunkt von wem an wen gerichtet (vgl. ebd.: 114f.)? Der dritte Analyseschritt betrachtet die

¹⁴ Die erstgenannte Quelle ist im Original vorhanden, die zweitgenannte als Abschrift.

Mikrostruktur des Textes.¹⁵ Durch diesen Schritt wird der Handlungscharakter des Textes sichtbar, woraus sowohl auf das Ziel als auch auf die Wirkung geschlossen werden kann.

5.1. Innere Aushandlungsprozesse: Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop

Im Hinblick auf die Konflikte, die wiederholt zwischen der DKG und dem FB entstanden, ist der Aushandlungsprozess bei der Er- und Einrichtung des ‚Mädchenheims‘, später ‚Heimathaus‘, in Keetmanshoop besonders spannend. Die Analyse wird im Folgenden nachgezeichnet.

Makroanalyse

Bei der Analyse der Makrostruktur des Quellenmaterials habe ich als ersten Schritt die Themen jeder Quelle ermittelt. Diese beschäftigten sich zusammengefasst mit der Propaganda für das ‚Mädchenheim‘, der Namensänderung in ‚Heimathaus‘, dem Grundstücksankauf, der Eintragung einer Grundschuld, einem Lagebericht über die Situation und die Entwicklung in Keetmanshoop, den Finanzen, der Planung baulicher Maßnahmen sowie der Einrichtung und personellen Besetzung des Heims. Außerdem thematisierten sie die Verträge mit den zukünftig angestellten Frauen.

Darstellung

In der ersten Quelle des Untersuchungszeitraums, dem achten Sitzungsbericht des DKG-Ausschusses vom 14.05.1909 (vgl. BArch, R8023/153: 280–287), wird die Würdigung, aber auch die Hinterfragung der Idee zur Gründung eines ‚Mädchenheims‘ in Keetmanshoop wiedergegeben. Ins Protokoll wird die Kritik der anwesenden Herren aufgrund der aus ihrer Sicht mangelnden Planung aufgenommen, woraufhin nach der Diskussion über das weitere Vorgehen eine Beschlussfassung über die bewilligte Summe aufgeführt wird. Nicht in Erwägung gezogen wird eine generelle Ablehnung des Antrages. In dem Antrag der Abteilung Berlin (vgl. ebd.: 290) – es ist unklar, ob die DKG oder der FB Urheber*in des Antrages ist – werden die vielen Befürwortenden des Antrages hervorgehoben. Außerdem wird argumentiert, dass ausreichend Mittel zur Verfügung ständen und die Zweckmäßigkeit für beide Vereine wird unterstrichen. In einem Dankeschreiben der FvR an HzM zur finanziellen Bewilligung fallen vor allem die überschwänglichen Dankesworte ins Auge (vgl. BArch, R8023/154: 8f.). Dabei mangelt es an einer selbstbewussten Wahrnehmung der eigenen Potenziale, alles wird über HzM legitimiert und als durch ihn angestoßen und ermöglicht betrachtet.

Im elften Sitzungsbericht des DKG-Ausschusses vom 25.06.1909 (vgl. BArch, R8023/153: 293) wird kurz die Kenntnisnahme des Dankeschreibens des FBs formuliert. Reaktionen auf das Schreiben werden nicht erwähnt. In dem Brief vom 06.07.1909 wird dem FB in kurzer Form die Mitteilung über die Bewilligung einer Geldsumme sowie die Zusage weiterer Unterstützung des Projektes durch die DKG zugesagt (vgl. BArch, R8023/154: 11). Als Reaktion auf diese Mitteilung richtete FvR am 08.07.1909 einen Dankesbrief an den geschäftsführenden Vizepräsidenten Dr. Theodor von Holleben (TvH) sowie den Vorstand der DKG (vgl. ebd.: 13), der weder so überschwänglich noch so unterwürfig wie das Dankeschreiben an HzM verfasst wurde. Kurze Zeit später, am 13.07.1909, bestätigte FvR

¹⁵ Bei dieser Feinanalyse werden die Argumentation, die Stilistik und die Rhetorik auf der Text-, Satz- und Wortebene sowie auf lexikalischer und parasprachlicher Ebene untersucht.

den Geldempfang in einem formal gehaltenen Schreiben an die DKG durch die Ausrichtung eines formalen Dankes (vgl. ebd.: 18).

Eine weitere Quelle besteht aus insgesamt drei Dokumenten (vgl. ebd.: 21–23): Das erste Dokument enthält in Briefform die Bitte FvRs an die Redaktion der *Deutschen Kolonialzeitung* (DKZ), die das zentrale Propagandaorgan der DKG darstellte (vgl. Demhardt 2002: 55), um Veröffentlichung eines Spendenaufrufs. Die darauffolgenden zwei Dokumente sind zwei der drei im Brief erwähnten Aufrufsentwürfe.¹⁶ Beide beinhalten eine ideologische Rechtfertigung für die Spendensammlung, welche durch ein kolonial-rassistisches Überlegenheits-Bedrohungsszenario, bedingt durch den Mangel an *weißen* deutschen Frauen, untermauert wird. Am 08.09.1909 wird dann der zweite Spendenentwurf wortgetreu in der Zeitung *Märkischer Sprecher* veröffentlicht (vgl. BArch, R8023/154: 33). Diese Quelle ist das einzige Dokument dieses Themenkomplexes, welches weder durch die DKG noch den FB eingebracht wurde, und stellt den einzigen Zeitungsartikel dar.

In einem Brief vom 13.10.1909 gibt Herr Ramsay vom FB der DKG die nüchtern formulierte Mitteilung über die Namensänderung des Heims von vormals ‚Mädchenheim‘ in ‚Heimathaus‘ weiter, mit einer knappen Begründung und der Hervorhebung der Vorteile des neuen Namens (vgl. ebd.: 46). Dabei bleiben aber sowohl die Begründung für die neue Namensgebung als auch die Vorteile für die Namensänderung nur angedeutet, aber nicht ausformuliert. In einer Mitteilung aus dem 14. Sitzungsbericht des DKG-Ausschusses vom 22.10.1909 (vgl. ebd.: 53) wird kurz über die Namensänderung berichtet. Im Protokoll der Ausschusssitzung des FBs vom 14.03.1910 findet sich ein Tagesordnungspunkt zum Thema Grundstückssuche für das ‚Heimathaus‘, welcher in Form einer Kurzdarstellung des Diskussionsverlaufs zu zwei geeigneten Grundstücken nachgezeichnet wird (vgl. ebd.: 165–170). Es wird hier das Für und Wider abgewogen, welches letztlich zur Entscheidungsfindung für den Kauf eines Grundstücks führt. Auffällig ist, dass sich die Frauen des Vorstandes laut Protokoll kaum an der Diskussion beteiligen. Als Frau spricht ausschließlich Maria Kuhn, die als stellvertretende Vorsitzende das Wort hat, da HH abwesend ist. Doch lässt sich mit einem Blick auf die Liste der anwesenden Personen feststellen, dass insgesamt zehn weibliche und sieben männliche Personen bei der Sitzung anwesend waren.

Am 07.04.1910 leitete Hauptmann Winkler, ein Mitglied des Präsidiums der DKG, mit einer kurzen selbstformulierten Einleitung die Abschrift eines Briefes von Herrn Meyer-Gerhard, der mit dem FB in Verbindung stand,¹⁷ an einen der stellvertretenden Präsidenten weiter (vgl. ebd.: 185f.). Meyer-Gerhard präsentiert im Auftrag des FBs den konstruktiven Gegenvorschlag zum Beschluss der DKG, das von der Wohlfahrtslotterie zur Verfügung gestellte Geld für das ‚Heimathaus‘ nur als Darlehen zur Verfügung zu stellen, folglich die Eintragung einer Grundschuld. Daraufhin entschließt der DKG-Ausschuss offenbar, den Vorschlag Meyer-Gerhards anzunehmen, denn am 09.04.1910 erhält der FB aus dem Büro der DKG die formale Mitteilung über den Beschluss des DKG-Ausschusses, der die Eintragung einer Grundschuld für das ‚Heimathaus‘ unter bestimmten Konditionen vorsieht, wozu um Stellungnahme gebeten wird (vgl. ebd.: 189). So erhielt die DKG am 12.04.1910 einen von HH und Ina Le Mang unterzeichneten Brief über die formale Einverständniserklärung zu den Bedingungen einer Grundschuld (vgl. ebd.: 193). Die Unterzeichnung sowohl durch die erste Vorsitzende als auch die Schatzmeisterin verleiht ihm doppeltes Gewicht.

¹⁶ Über den Verbleib des dritten Entwurfs der Spendenaufrufe liegen keine Informationen vor.

¹⁷ Geh. Regierungsrat Dr. Meyer-Gerhard saß ab ca. 1914 im Ausschuss des FBs (vgl. BArch, R8023/157: 261).

Am 19.04.1910 ging ein Fernbrief von Fräulein von Zastrow (FrvZ) im Büro des FBs ein, den diese am 05.02.1910 aus Gibeon, Namibia abgeschickt hatte (vgl. ebd.: 194–200). In dem Brief, der sich wie ein Rechenschaftsbericht liest, berichtete die Autorin ausführlich und detailliert von ihrer Reise nach und ihrem Aufenthalt in Keetmanshoop, wobei die Aufgaben des ‚Heimathauses‘ sowie weitere noch zu deckende Bedarfe als Aufzählung oder in Form von Ratschlägen aufgeführt werden. Dazu zählen bspw. Schwierigkeiten, denen sich das ‚Heimathaus‘ als Projekt generell ausgesetzt sieht, Kalkulationen zu Lebenshaltungskosten, die Kosten und Entlohnung für Schwarze Angestellte sowie die Fähigkeiten, die die ‚Heimathausmädchen‘ mitbringen müssten. Besonders aufschlussreich im Hinblick auf kolonial-rassistische Hegemonieansprüche ist die Thematisierung der Grausamkeit des waschen Lassens durch die ‚Heimathausmädchen‘ aufgrund der Hitze und der Schwere der Arbeit, wovon FrvZ explizit abrät: „Nach aller Ansicht ist es untunlich, das Waschen selbst von den Mädchen zu verlangen, ein perfekt plättendes Mädchen wäscht in Deutschland nicht, geschweige denn in Afrika, wo keine ihres Gleichen es tut. Es wäre auch eine Grausamkeit, es in der Hitze zu verlangen. Dagegen kann man spülen, nachwachsen etc., gut verlangen“ (ebd.: 199). Dadurch impliziert sie allerdings, dass stattdessen Schwarze Personen diese schwere Arbeit übernehmen müssen. Zuletzt verweist sie auf die zuständigen Ansprechpersonen, klärt über die weiteren Planungsabsichten sowie die Weitergabe der Geschäfte auf und schließt mit einem Appell für die baldige Umsetzung des Unternehmens. Aufgrund der Darstellungsweise dieses Berichtes ist davon auszugehen, dass der Brief im Bewusstsein geschrieben wurde, dass Personen der DKG ihn zu lesen bekommen würden.

Im Protokoll der FB-Ausschusssitzung vom 02.05.1910 wurde die „Besprechung der Pläne des Heimathauses Keetmanshoop“ abgehandelt (vgl. ebd.: 206–209). HH präsentierte dabei einen Kostenvoranschlag, der sich aus Informationen aus Briefen von FrvZ und Bezirksamtmann Schmidt¹⁸ zusammensetzte. Im Gegensatz zu FrvZs Brief ist der Inhalt von Schmidts Brief nicht bekannt, da er sich nicht in den Akten befindet. Vor dem Hintergrund des Kostenvoranschlags problematisiert HH die zu hohen Ausgaben, die bei laufendem Betrieb des ‚Heimathauses‘ entstünden. Deswegen stellt sie den Antrag auf Bewilligung weiterer Gelder sowie einen vorläufigen Baustopp, welcher nach längerer zwar schriftlich erwähnter, aber nicht nachgezeichneter Diskussion, bewilligt wurde. In einem weiteren FB-Ausschusssitzungsprotokoll vom 06.06.1910 wird das ‚Heimathaus‘ mehrfach aufgegriffen (vgl. ebd.: 214–216). Zuerst wird Keetmanshoop als Sammelbegriff für das ‚Heimathaus‘ bei der Auf- führung der Finanzen aufgeführt und damit in das Gesamtgefüge der Finanzen des FBs integriert. Anschließend wird kurz der Stand der Planung dargestellt mit dem Beschluss, dass mit dem Bau begonnen werden sollte. Im FB-Sitzungsprotokoll des Folgemonats, am 01.07.1910, wurden die unterschiedlichen Vorschläge abgebildet, die HH und Maria Kuhn, die stellvertretende Vorsitzende des FBs, dem Ausschuss zur Einrichtung sowie zur personellen Besetzung des Hauses unterbreiteten (vgl. ebd.: 234f.). Hier wurde Frau Oberin Käthe Possehl (KP) erstmals erwähnt, die die Leitung des Heims übernahm und die beim zweiten Themenkomplex dieser Analyse eine zentrale Rolle einnahm.

Vom 03.10.1910 existiert ein weiteres Sitzungsprotokoll des FB-Ausschusses (vgl. ebd.: 240–246). Hierin schilderte GvH die problematische Situation zum §7 des Dienstvertrages mit den entsendeten Frauen, denn HzM stand der Genehmigung dieses Artikels mit Ablehnung gegenüber. In diesem Paragraphen ging es um die Bedingungen, unter denen den ‚Mädchen‘ die freie Rückreise nach Deutschland finanziert wurde. Im Diskussionsverlauf der Sitzung wird deutlich, dass der Paragraph aber von

¹⁸ Dieser leitete im Namen des FBs die Geschäfte in Keetmanshoop und war für den Kauf des Grundstückes des ‚Heimathauses‘ zuständig (vgl. BArch, R8023/154: 194–200).

Seiten des FBs als dringend erforderlich erachtet wurde. Als Beschluss wird festgehalten, sich erneut an HzM zu wenden, wozu sich Herr Kuhn, ein FB-Ausschussmitglied, bereit erklärt. Unter einem weiteren Tagesordnungspunkt gibt Frau Le Mang den aktuellen Stand der Arbeit der ‚Mädchenkommission‘ für Keetmanshoop wieder. Herr Kuhn berichtet zur Arbeit der Kommission Keetmanshoop über die anstehende Ausreise der Oberin sowie der später folgenden ‚Mädchen‘. Im letzten Ausschussprotokoll zur Er- und Einrichtung des ‚Heimathauses‘ vom FB am 07.11.1910 überträgt HH Meyer-Gerhard die Verhandlungen zum Vertrag der ‚Mädchen‘ für Keetmanshoop mit Vertretern der DKG (vgl. ebd.: 253–256). Mit Datum vom 09.11.1910 findet sich in den Akten die Abschrift eines Vertrages zwischen dem FB und einem der ‚Mädchen‘, das ins ‚Heimathaus‘ nach Keetmanshoop ausreiste (vgl. ebd.: 259f.). Der Vertrag setzte harte Grenzen für die Richtlinien, denen sich die ‚Mädchen‘ zu fügen hatten. Aus diesem Vertragsexemplar wird nicht deutlich, was an §7 diskutabel war. Er erleichterte es den Bewerberinnen nur in einem Fall aus ihm herauszukommen: wenn sie sich verheiraten wollten. Am 24.11.1910 richtete HH schließlich einen Brief an HzM, in dem sie die Aufnahme des §7 in den Dienstvertrag bzw. dessen teilweise Streichung mitteilt (vgl. ebd.: 263). Der Widerwillen, mit dem sie den „Befehl“ des Herzogs befolgte, wird durch die Wortwahl deutlich. Erst am 07.12.1910 erhielt HH ein Antwortschreiben von HzM (vgl. ebd.: 264). Darin teilte er seine Einverständniserklärung zu der mitgesendeten Vertragsausfertigung mit. Als letzte Quelle zu diesem Thema fand sich am 03.10.1911 ein Brief von Herrn Ramsay, adressiert an die DKG, mit der formalen Mitteilung über die Eintragung der Grundschuld auf das Keetmanshooper ‚Heimathaus‘ (vgl. BArch, R8023/155: 79).

Als nächsten Analyseschritt werde ich die Kombination der Aussagen nachvollziehen und die damit verbundene Makrostruktur des Diskurses herausarbeiten. Um dezidierter auf die Makrostruktur des Diskurses schauen zu können, stellte es sich als sinnvoll heraus, nach den Organisationen DKG und FB zu unterscheiden. So kann besser abgegrenzt werden, welche Rollen die jeweiligen Organisationen bei der Er- und Einrichtung des ‚Heimathauses‘ spielten, welche Einflüsse ausgeübt wurden und wer was sagen, bestimmen und/oder festlegen konnte.

Wird chronologisch vorgegangen, so lassen sich im Hinblick auf die DKG die folgenden Aussagen herausarbeiten: Obwohl die DKG das Projekt generell befürwortete, wurde wiederholt die Sorge um das eigene Kapital geäußert (vgl. BArch, R8023/153: 280–287). Des Weiteren setzte die DKG innerhalb des gesamten Zeitraums Konditionen für unterschiedliche Anliegen des FBs fest. Dazu zählen die Bedingungen, unter denen Kapital vergeben wurde, Anträge bei der DKG selbst sowie bei der Wohlfahrtslotterie unterstützt und Verträge genehmigt wurden (vgl. u. a. BArch, R8023/154: 189, 264). Somit ist die DKG entscheidungsgebend beim finanziellen Anstoß des Projektes und setzte insgesamt die Rahmenbedingungen, nach denen sich der FB in seiner Arbeit zu richten hatte.

Aussagen, die sich bei dem FB fanden, waren hingegen anderer Art. Häufig wurden Autoritätsbelege oder Ratschläge Dritter als Referenzen angeführt, sowohl in personalisierter als auch unpersonalisierter Form (vgl. u. a. ebd.: 194–200, 206–209). Des Weiteren wurde die Handlungsweise des FBs beständig von der Sorge bzw. dem Kümmern um die ‚Mädchen‘ geleitet (vgl. u. a. ebd.: 194–200, 240–246, 253–256). Die Legitimation für seine Praktiken bezog der FB auch durch eine ideologische Grundlage mit Bezug zum deutschen Nationalismus und Patriotismus und verblieb häufig in einer affektiven Argumentationslogik (vgl. u. a. BArch, R8023/153: 290; R8023/154: 22f.). Aus dieser Anhäufung wiederholt getroffener Aussagen kann geschlussfolgert werden, dass der FB vor allem Rechtfertigungen für sein Handeln äußerte. Möglicherweise ist die Ursache dafür darin zu suchen, dass die Beteiligung von Frauen am ‚kolonialen Projekt‘ im Diskurs noch keine Naturalisierung erfahren hatte, sodass es als Notwendigkeit erachtet wurde, das eigene Handeln zu legitimieren. Des Weiteren kann

festgehalten werden, dass viele Aussagen des FBs sich auf die Fein- und Einzelheiten der Errichtung des ‚Heimathauses‘ bezogen.¹⁹ In dieser Hinsicht gab es keine Einmischung von Seiten der DKG. Abschließend bleibt anzumerken, dass FvR in ihrer Art der Kommunikation sehr unterwürfig war (vgl. u. a. ebd.: 8f., 13, 18, 21), wohingegen HH und Herr Ramsay direkter und formaler formulierten (vgl. u. a. ebd.: 46, 63; R8023/155: 79).

Die Quantifizierung als weiterer Analyseschritt nach Landwehr (2009) war vor allem im Hinblick darauf hilfreich zu ermitteln, wer mit wem wie häufig in Kontakt trat, zu welchen Zeitpunkten Häufungen der Kommunikation auftraten und welche textliche Gattungsart besonders zentral für den Aushandlungsprozess war. So lässt sich festhalten, dass die meisten Dokumente HH als Autorin bzw. Unterzeichnerin aufwiesen, gefolgt von GvH. Diese richteten sich in ihrer Mehrheit an den FB-Ausschuss. Mehrfach als Autor*innen finden sich auch TvH, FvR sowie Herr Ramsay. Ihre Anliegen richten sich hingegen an die DKG im Allgemeinen. Alle anderen Autor*innen und Adressat*innen treten nur singular in Erscheinung. Aus zeitlicher Perspektive finden sich Häufungen vor allem im Juni und Juli 1909 sowie im April und November 1910. Betrachtet man den Untersuchungszeitraum anhand der Monate, während der die Korrespondenz stattfand, fällt auf, dass es einige Monate im Untersuchungszeitraum gibt, in denen die Er- oder Einrichtung des ‚Heimathauses‘ keine Rolle spielte. Somit ist das Projekt des ‚Heimathauses‘ in einem Zeitraum von über zwei Jahren zwar ein beständiges Thema in der DKG und dem FB, aber keines, welches ohne Unterlassung die gegenseitige Auseinandersetzung beider Organisationen beansprucht. Im Hinblick auf die Gattungsart ist die bevorzugte Kommunikationsweise über das ‚Heimathaus‘ diejenige per Brief, sowohl von Seiten der DKG als auch des FBs. Am beständigsten setzt sich aber der FB in Form von Protokollen mit dem ‚Heimathaus‘ auseinander. Vor allem im Zeitraum von März bis November 1910 findet sich für fast jeden Monat ein solches. So kann geschlussfolgert werden, dass die vorliegende Kommunikation schwerpunktmäßig auf der internen Aushandlung der jeweiligen Organisationen in Form von Sitzungsprotokollen lag und sich in der Briefform hauptsächlich an die jeweils andere Organisation als Ganze richtete.

Mikroanalyse: „Aufruf zur Sammlung für ein Mädchenheim in Keetmannshoop“²⁰

Als dritten und letzten Schritt der Analyse sieht Landwehr die Mikroanalyse vor. Dieser Analyseschritt umfasst viele Feinheiten, die z. T. äußerst umfangreich sind. Aufgrund der Umfänglichkeit des Analyseschrittes werde ich die Durchführung der Mikroanalyse im Folgenden anhand einer besonders aussagekräftigen Quelle exemplarisch nachzeichnen.

Als Beispiel für die Mikroanalyse habe ich den zweiten Entwurf der Spendenaufufe ausgewählt. Dieser wurde gemeinsam mit zwei weiteren Entwürfen, von denen nur noch der Vorliegende sowie ein weiterer erhalten geblieben sind, am 17.07.1909 von FvR an die Redaktion der DKZ verschickt (vgl. BArch, R8023/154: 21–23). In ihrem Anschreiben überlässt FvR der Redaktion die Wahl des Entwurfes. Somit gibt sie die Entscheidungsgewalt darüber, welcher Entwurf veröffentlicht werden soll, aus der Hand. Beide Entwürfe sind so konzipiert, dass sie in eindringlichen Worten ihr Anliegen deutlich machen. Der erste, hier nicht näher aufgegriffene Entwurf tut dies ausführlicher und drastischer als der zweite. Dennoch habe ich mich für den zweiten Entwurf entschieden, da von diesem belegbar ist, dass er am 08.09.1909 im *Märkischen Sprecher* veröffentlicht wurde, dadurch einer breiteren Öffent-

¹⁹ Dazu zählt bspw. die Einrichtung, der Möbelkauf sowie die Auswahl der Frauen, vgl. u. a. BArch, R8023/154: 206–209, 214–216, 234f., 240–246.

²⁰ BArch, R8023/154: 23.

lichkeit zugänglich war und er somit als einflussreicher als der erste Entwurf gelten kann (vgl. ebd.: 33).

Der Spendenaufruf titelte mit der groß hervorgehobenen Überschrift, die auch diesen Arbeitsabschnitt eröffnet. Die Einleitung eröffnete mit der Topik eines Bedrohungsszenarios für das „Deutschtum im Süden unseres Schutzgebietes Südwestafrika“ (ebd.: 23).²¹ Durch die Verwendung des Possessivpronomens „unseres“ wurde ein Kollektiv-Gefühl bei den Leser*innen hervorgerufen und diese durch das Bedrohungsszenario alarmiert. Als Beleg wurden Zahlen angeführt, die einen Vergleich der „burisch-englische[n] Bevölkerung“ mit der deutschen ermöglichen sollten. Dennoch hinkt der Vergleich insofern, als die Zahlen zwar als „[f]ast gleich“ beschrieben werden, diese sich allerdings um mehr als 150 Personen unterschieden.²² Außerdem wurde weder ein Vergleich zu vorherigen Bevölkerungszahlen hergestellt, der die Zahlen hätte kontextualisieren und eine ‚Verschlechterung‘ der Situation belegen können, noch wurde ein Herkunftsnachweis für die Zahlen angeführt.

Dieses Szenario sollte im nächsten Absatz noch gesteigert werden, denn „[n]och ungünstiger“ sei die Situation, würde man den „Mangel an deutschen Familien und das bedrohliche Anwachsen“ einer nicht-*weißen* Bevölkerungsgruppe, die „aus Ehen deutscher Farmer“ mit Schwarzen Frauen entstehen würde, miteinbeziehen. An dieser Stelle wird das kolonial-rassistische Diktum des FB besonders deutlich. Außerdem wurden hier die Kategorien von Nation und ‚Rasse‘ vermischt, da Deutsch-Sein implizit mit *weiß*-Sein gleichgesetzt wurde.

Als Lösungsansatz für dieses, vom FB beschriebene Problem müsse ein „Wandel geschaffen werden“, denn sonst würde „unser Deutschtum“ in letzter Konsequenz „fremden Elementen anheimfallen“. Folgt man diesem Argumentationsstrang ergibt sich die Frage, wie das „Deutschtum“ diesen Elementen „anheimfallen“ könnte, da dies implizit eine Übernahme dessen, was damit verbunden wird, meint. Als Effekt wurde so jedoch die deutsche Nation aus der Perspektive nationalistisch gesinnter Akteur*innen als gefährdet konstruiert. Im Gegensatz zu dem ersten Spendenaufruf wurde in diesem Absatz jedoch nicht mitgeteilt, wie der angestrebte Wandel aus Sicht des FBs erreicht werden könnte. Diese Möglichkeit wurde im folgenden Absatz angesprochen, allerdings wird der dort konstruierte Lösungsansatz nicht explizit benannt. Dieser wurde mit Hilfe eines Vergleichs zum „mittleren Teil des Schutzgebietes“, wo „mit so grossem Erfolg“ ‚Mädchen‘ vermittelt wurden, nur angedeutet. Als neuerliches Problem ergab sich daraus aber, dass dieser Ansatz im südlichen Namibia „wenig angängig“ sei, da dort „die Zahl der Familien gering ist, welche Mädchen aufnehmen könnten“. Hier findet sich nur ein indirekter Hinweis auf die Lösung der aufgezeigten ‚Probleme‘, denn der Übergang zwischen der Arbeitsvermittlung der ‚Mädchen‘ in die deutschen Familien und den schlechten Vermittlungsmöglichkeiten im südlichen Namibia stellt keinen direkten Zusammenhang zwischen der Hochzeit bzw. Familiengründung mit diesen ‚Mädchen‘ als Lösungsansatz her. Im Vergleich zum ersten Spendenaufruf stellt diese Herleitung eine starke argumentative Verkürzung dar.

So leitete der FB auf einer sachlogischen Ebene von einem Problem zum nächsten, um dann im folgenden Absatz auf die Gesamtlösung zu kommen, die der FB ‚plant‘: „die Errichtung eines Mädchenheims im Keetmannshooper Bezirk“. Legitimiert wurde der Bau dieses Heims durch die Zwecke, denen es dienen sollte, wovon zwei im ersten Satz aufgeführt wurden. Als erste Aufgabe des Heims wird die Ausbildung von „weisse[n], weibliche[n] Hilfskräfte[n]“ angeführt. Die Kategorien ‚Rasse‘,

²¹ Alle Zitate dieses Abschnitts – soweit nicht anders vermerkt – entnehme ich dieser Quelle.

²² Der FB führt an, dass „auf 556 Deutsche bereits 395 Buren bzw. Engländer“ (BArch, R8023/154: 23) kämen.

Nationalität sowie Klasse werden hier explizit aufgezeigt. Die Aufführung stand im Gegensatz zu den Ansprüchen, die der FB an die Frauen, die ins ‚Heimathaus‘ ausreisten, stellte. Von diesen Frauen wurde erwartet, dass sie bereits im Vorfeld eine Ausbildung gemacht hatten und nicht erst kurz vor der Ausreise einige Kurse besuchten (vgl. ebd.: 198, 235). Somit kann gefolgert werden, dass dieser Zweck ausschließlich zu Werbe- und Legitimationszwecken Erwähnung findet. Als zweite Aufgabe wurde angeführt, dass das Heim „Farmern und Ansiedlern Gelegenheit bieten soll, die Bekanntschaft deutscher Mädchen zu machen“. Durch diese Umschreibung wird erneut nicht explizit gemacht, dass die Verheiratung der ‚Mädchen‘ und die Gründung von deutschen Familien für den FB im Vordergrund seiner Arbeit stand. Die argumentative Grundlage zielte auf die interdependente Verknüpfung von ‚Rasse‘, Geschlecht, Klasse, Nation, Alter und Sexualität, allerdings ohne einen Großteil davon klar zu benennen. Hierdurch wurden die im Fokus der Werbung stehenden Reproduktionszwecke zur Förderung der Bevölkerungspolitik in den Kolonien verschleiert. Als dritter Zweck wurde die Aufnahme „anspruchslose[r], einfache[r] Mädchen“ aufgeführt. Durch die Adjektive wurde doppelt betont, was in Kolonialdiskursen als wichtige persönliche Eigenschaften für ein Leben in den Kolonien angesehen wurde. Des Weiteren betonte der FB die gute Arbeit, die er seiner Ansicht nach leistete, indem die „sorgfältige[...] Auswahl durch den Frauenbund“ explizit erwähnt wurde. Obwohl der Ausbau des „Frauenerwerb[s]“ eines der zentralen Ziele des FBs war, wurde dieser erst verhältnismäßig spät benannt. Dafür wurden ein paar der vorgesehenen Tätigkeitszweige aufgezählt und diese als so gewinnbringend eingestuft, dass das Heim in der Lage sei „eigene Einnahmen aufbringen“ zu können. Diese Tätigkeiten wurden allerdings explizit nur für die „zahlreiche weisse Bevölkerung vor Ort“ angeboten. Die Betonung der Größe durch das Adjektiv „zahlreiche“ birgt einen gewissen Widerspruch zu den eingangs erwähnten geringen Zahlen *weißer* Personen, die einem Bedrohungsszenario ausgesetzt waren.

Anschließend wurden die Geldmittel, die die DKG für den Bau des ‚Heimathauses‘ zur Verfügung stellte, gewürdigt. Erst danach kam der FB zu seinem eigentlichen Anliegen: der Werbung für Spenden. Der Spendenaufruf wurde dadurch hervorgehoben, dass nicht nur zwischen jedem Wort, sondern auch innerhalb der Wörter Leerzeichen eingefügt wurden, sodass die Schriftart hervorstach. Obwohl die DKG „bereits für das Heim 10 000 [Mark] überwiesen hat“, seien „n o c h [...] g r o s s e G e l d m i t t e l e r f o r d e r l i c h“ (Formatierung im Original, Anmerk. d. Verfasserin), damit der FB das Projekt verwirklichen könne. Bei dem Aufruf verfällt der FB kurzzeitig in die erste Person Plural, sodass sich hier ein Bruch zum Rest des Textes ergibt. Wenn an anderen Stellen das Possessivpronomen in der ersten Person Plural genutzt wurde, bezog sich der FB auf nationalistische Kontexte. Durch die Verwendung an dieser Stelle wurde akzentuiert, dass es sich um ein FB eigenes Projekt handelte. Mit der langen Aufzählung der notwendigen Ankäufe und baulichen Erweiterungen des Heims wurde die hohe veranschlagte Summe von „mindestens 100 000 [Mark]“ legitimiert. Die Nennung von weiteren entstehenden Kosten untermalt als sachlogisches Argument die realistische Bedarfseinschätzung des FBs.

Im nächsten Abschnitt richtete der FB einen Appell an „das deutsche Volk“ mit der affektiven Argumentation einer „herzlichen Bitte um Unterstützung“. Sowohl mit dieser Formulierung als auch mit der Bezeichnung des ‚Heimathauses‘ als „feste Stütze des Deutschtums“ wurden der Patriotismus und das Nationalbewusstsein der Leser*innen angesprochen, die in kolonialenthusiastischen Kreisen besonders hochgehalten wurden. Durch die räumliche Beschreibung „unten im fernen Süden“ wurde einerseits die große räumliche Distanz betont. Andererseits wurde der Süden auch im sprachlichen Sinne untergeordnet und passte somit ins koloniale Diktum. In der anschließenden *peroratio* betonte

der FB, dass „[j]ede, auch die kleinste Gabe [...] willkommen“ sei. Dadurch wurden auch weniger kaufkräftige Personen dazu angeregt, sich ‚der guten Sache‘ anzuschließen und die Kolonisation in den deutschen Kolonien voranzutreiben. Bevor der Vorstand den Spendenaufruf unterzeichnete, wurden noch die Kontodaten bekannt gegeben, an die Spenden überwiesen werden konnten.

So kann insgesamt für diesen Spendenaufruf festgehalten werden, dass viele Adjektive, auch in gesteigerter Form, verwendet wurden, die eine verstärkende Wirkung auf die Leser*innen hatten. Dies kann sowohl für die Darstellung negativer als auch positiver Aspekte festgestellt werden, die im Aufruf Berücksichtigung fanden. Des Weiteren fällt auf, dass Worte wie „Deutschtum“ (3x) oder „deutsch“ (11x), sowohl als Adjektiv als auch als Substantiv, sehr häufig genutzt wurden. Bei der Benennung von „deutsch“ kam es wiederholt zur Vermischung unterschiedlicher Kategorien, denn deutsch-Sein wurde mehrfach mit *weiß*-Sein gleichgesetzt. Dies wurde besonders sichtbar bei der Gegenüberstellung von „deutschen Farmern“ und Schwarzen Frauen. Abschließend möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass das Possessivpronomen „unser“ insgesamt viermal genutzt wurde und dabei darauf abzielte ein ‚Wir-Gefühl‘ bei den Leser*innen zu erzeugen, wie dies häufig in nationalistischen oder kolonialistischen Schriften zu finden war.

5.2. Äußere Aushandlungsprozesse: Regelverstoß eines ‚Mädchens‘

Als zweites Fallbeispiel konzentriere ich mich in diesem Abschnitt auf die Dreiecksbeziehung zwischen der DKG, dem FB und den entsendeten Frauen anhand des Fallbeispiels der Anna Winter.

Makroanalyse

Bei der Untersuchung der Makrostruktur dieses Diskursthemas fokussierte ich zunächst die Themen, die im Kontext von Quellen, in denen AW genannt wurde, auftauchten. Die erste Erwähnung ihres Namens fand sich in einem Verzeichnis entsendeter Frauen. Dies war bei fast allen Frauen, die durch den FB entsendet wurden, der Fall, da mit Hilfe dieser Listen die Abrechnungen für die Ausreisen mit der DKG abgeglichen wurden. Daran schließt sich eine Zeitspanne an, in der entweder direkt mit AW kommuniziert wurde, oder sich die beiden Institutionen über sie austauschten. Zusammengefasst waren die Themen in dieser Zeit die Einladung zu einem Besuch im DKG-Büro, die Rückforderung von Rückreisekosten, diverse Stellungnahmen zu Ereignissen in Namibia, Informationen zur Anspruchsklärung der AW, die Stellung eines Erstattungsanspruchs im Namen AWs, Stellungnahmen zur Erstattungsantragsstellung, der Versuch einer erneuten Ausreise nach Namibia und dessen Ablehnung sowie die Empfehlung eines Vergleichs mit AW und dessen Ablehnung. Nach einiger Zeit findet sich ihr Name nur noch in der Korrespondenz zwischen der DKG und dem FB. Die hier behandelten Themen sind der Verbleib der durch den FB entsendeten ‚Mädchen‘, ein Rückerstattungsantrag von Rückreisekosten und dessen Ablehnung sowie als letztes die Übersendung eines Namensverzeichnisses zurückgekehrter ‚Mädchen‘. In diesen Kontexten ist AW nur ein Name unter vielen.

Im Gegensatz zum ersten Fallbeispiel finden sich zu diesem Fall fast ausschließlich Briefe als Quelle (vgl. nach chronologischer Anordnung BArch, R8023/156: 272; R8023/159: 372f., 368, 285–287, 290, 278–284, 263, 256, 244; R8023/156: 58, 73; R8023/159: 136, 114; R8023/157: 302, 306). Ausnahmen davon sind drei Namenslisten und ein Anlagenverzeichnis (vgl. nach zeitlicher Abfolge BArch, R8023/156: 379, 59–72; R8023/159: 137; R8023/157: 303, 305). Allgemeine Leseindrücke der Briefe variieren stark, je nach Anliegen der*s Autor*in und der*s Adressat*in. Richtet bspw. die DKG das Wort an den FB, wenn es um die Klärung des Sachverhaltes geht, so fällt auf, dass ungewöhnlich viele

Details, wie Reisedaten oder Paragraphenverweise, erwähnt werden, der Tonfall scheint verärgert, was u. a. dadurch verbildlicht wird, dass keine Grußworte oder keine Anrede an den FB gerichtet werden (vgl. u. a. BArch, R8023/159: 372f., 290, 256). Überraschend war, dass die DKG – im Gegensatz zum FB – anscheinend in Erwägung zog, AW die Auslagen zu erstatten, was als Unterstreichung ihres gerechtfertigten Anspruchs gewertet werden könnte (vgl. ebd.: 263, 256). Des Weiteren warnte die DKG den FB vor den Folgen eines möglichen Prozesses und drängte auf einen Vergleich, wodurch der Eindruck entstand, dass die DKG den FB in dieser Hinsicht nicht vollends unterstützte (vgl. ebd.). Nur in einem Schreiben wendet sich die DKG direkt an AW. Dabei fällt die freundliche Formulierungsweise auf, aber auch die Äußerung der ungewöhnlichen Bitte, im Büro der DKG vorzusprechen (vgl. BArch, R8023/156: 272). Schreibt der FB an die DKG, dann kann mehrfach beobachtet werden, wie rechtfertigende, teilweise recht ausführliche Stellungnahmen in umständlicher Formulierungsweise abgeschickt wurden (vgl. BArch, R8023/159: 368, 244). Einen ganz anderen Eindruck erweckt die Korrespondenz, die der FB an AW bzw. an AWs Rechtsanwalt Dr. jur. Carl Meltz (CM) richtete. Bei der Art und Weise der Argumentation, die HH gegenüber CM anführt, stellt sich die Frage, wieso das ‚Heimathaus‘ in AWs Fall nicht zu dem Zweck, für den es vorgesehen war, genutzt wurde (vgl. ebd.: 284).²³ Der Inhalt von HHs Antwort auf AWs Bittbrief ist nicht weiter überraschend, allein die Kürze des Briefes ist bemerkenswert, da der Brief nur einen Satz lang ist (vgl. ebd.: 282). Die Affekte, die die Fälle hinterlassen, in denen sich AW persönlich oder über ihren Rechtsbeistand an die Entsendeorganisationen wendet, sind teilweise überraschend. Das Schreiben des Rechtsanwalts CM hinterlässt den Eindruck einer geschäftsmäßigen Formulierungsweise durch seine klare Wortwahl (vgl. ebd.: 280f.), wogegen sich die Schreiben von AW wesentlich abgrenzen. Ihr Brief an HzM fällt durch seinen bittenden Tonfall sowie die detaillierten Schilderungen der Vorkommnisse in Namibia auf (vgl. ebd.: 285–287). Der Brief AWs an HH fällt vor allem durch seine interessante Argumentationsweise auf (vgl. ebd.: 283), denn es ist sowohl überraschend als auch irritierend, dass AW erneut eine Anfrage zur Ausreise stellt, da dies als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden kann.

Darstellung

Das erste Dokument dieses Falls ist ein Verzeichnis der im Mai 1912 ausgereisten Frauen, zu denen auch AW gehört. Es ging am 18.06.1912 bei der DKG ein, was am handschriftlichen Eingangsvermerk erkennbar ist (vgl. BArch, R8023/156: 379). Die Auflistung der am 25.05.1912 entsendeten Frauen führt Angaben zu Namen, Geburtsort und -datum, Herrschaft, Wohnort sowie Schiffsklasse in tabellarischer Form auf. Nicht vermerkt wurde die Art der Anstellung, die die Frauen übernehmen würden. Da sie aber ins ‚Heimathaus‘ entsendet wurden, ist davon auszugehen, dass sie als ‚Stützen der Hausfrau‘ arbeiten sollten. Danach tauchte AW längere Zeit nicht mehr in den Akten auf. Erst am 27.12.1912 fand sich ein an sie adressierter Brief (vgl. ebd.: 272). In dem kurzen, aber freundlich formulierten Anschreiben, welches nur einen Satz lang ist, wurde AW gebeten, ins Büro der DKG zu kommen ohne Angabe eines Grundes. Eine solch direkte Kontaktaufnahme durch die DKG war ungewöhnlich und es ist nicht nachvollziehbar, wie die DKG an AWs Adresse kam. Zwei Monate später, am 26.02.1913, stellte Freiherr von Gayl (FvG), ein Mitglied des DKG-Präsidiums, eine Nachfrage zu AWs Rückreise an den FB mit vielen Details, wie den genauen Aus- und Einreisedaten sowie dem Verweis auf eine bestimmte Vertragsklausel (vgl. BArch, R8023/159: 372f.). Hierauf reagierte GvH im Namen des FBs in einem Brief am 01.03.1913 (vgl. ebd.: 368) mit Bezug auf ein Schreiben der Oberin KP vom

²³ Der Zweck wäre in diesem Fall die Aufnahme eines in Not geratenen ‚Mädchens‘.

12.12.1912. Darin hatte KP über die Ausreise von AW berichtet, aber ohne Belege, wie ein ärztliches Attest als Legitimation der Ausreise, beizulegen. GvH unterstrich die Bemühungen des FBs bei der Aufklärung dieses Sachverhaltes. Jedoch wirkt die Darstellungsweise nicht stringent, da seit dem Eingang des Briefes der Oberin ein verhältnismäßig langer Zeitraum verstrichen ist und es zwischenzeitlich keine Bemühungen gab, diese Sache weiter zu verfolgen.

Am 07.04.1913 ging ein Schreiben des Rechtsanwaltes CM im Auftrag von AW beim FB ein (vgl. ebd.: 280f.). Darin wurden in sachlich und formaler Weise die entstandenen Kosten aufgelistet sowohl mit Bezügen zu den jeweiligen Paragraphen des Dienstvertrages, auf die sich AW berufen konnte, sowie mit beglaubigten Attesten, Berichten und Belegen für jedes ihrer Anliegen.²⁴ Allerdings wurden keine Fristen gesetzt und auch keine Konsequenzen angedroht für den Fall, dass der FB es ablehnen würde, die Summe zurückzuerstatten. Auf dieses Schreiben reagierte HH am 08.04.1913 (vgl. ebd.: 284), durch die Ausstellung eines ablehnenden Bescheids, der anschließend eine Begründung mit Bezügen zu den jeweiligen Paragraphen aus dem Dienstvertrag anführte. HH gab fälschlicherweise außerdem an, dass AW die Vergütung für die dritte Schiffsklasse erhalten hätte.²⁵ Abschließend sprach HH indirekt die Drohung aus, dass der FB noch Ansprüche an AW stellen könnte, da die Dienstverträge vor ihrer Erkrankung erloschen seien, was nicht den Tatsachen entspricht.²⁶ Nachdem CM AW über HHs Schreiben informiert hatte, sendete diese am 20.04.1913 einen Bittbrief an HH (vgl. ebd.: 283). AW argumentierte hierin auf affektive Weise, signalisierte ihre Bereitschaft für eine persönliche Aussprache und äußerte als Hauptanliegen den Wunsch und die Bitte um erneute Unterstützung einer Ausreise nach Namibia. Insgesamt schien AW sich mit der ablehnenden Begründung ihres finanziellen Erstattungsantrages durch den FB abgefunden zu haben, denn außer am Anfang des Briefes bezog sie sich im weiteren Verlauf nicht mehr darauf. HHs Reaktion vom 23.04.1913 bestand aus einer einen Satz langen Antwort ohne Zeichen von Respekt.²⁷ Es fällt die affektive Argumentationsweise auf, die keinen Bezug zu rechtlichen Bedingungen herstellte.

Nach dieser Absage durch den FB wendete sich AW mit einem weiteren Bittbrief am 22.06.1913 an HzM (vgl. ebd.: 285–287), auf den ich in der Mikroanalyse dezidiert eingehe. Insgesamt präsentierte sie ihre Erlebnisse in einem sehr bittenden Tonfall und unterbreitete Kompromissvorschläge. Dieser Brief wurde am 25.06.1913 als Anlage an HH weitergeleitet, begleitet von einem Anschreiben von Admiral Strauch (vgl. ebd.: 290). Darin wurde im Namen von HzM um Stellungnahme gebeten. Obwohl bereits mehrfach von Seiten der DKG Nachfragen zu diesem Fall gestellt wurden, wurde der Ärger darüber, dass so häufig von Seiten der DKG nachgefragt werden musste, nicht direkt geäußert. Auf diesen Brief reagierte HH am 28.06.1913 mit einer Stellungnahme sowie der Weiterleitung der bereits erwähnten Korrespondenz zwischen CM, HH und AW (vgl. ebd.: 278–284). In Erwiderung auf das Schreiben von Admiral Strauch zeichnete HH den zeitlichen Ablauf nach und führte Gründe auf, wieso aufgrund welcher Gegebenheiten wie gehandelt wurde unter Bezugnahme zu schriftlichen Aussagen der Oberin KP. Am 10.07.1913 antwortete Admiral Strauch „im Auftrage Seiner Hoheit“

²⁴ Bedingt durch einen Truppentransport sowie auf ärztliche Anweisung bleib für AW nur die Möglichkeit in der II. Schiffsklasse zurück nach Deutschland zu reisen (vgl. BArch, R8023/159: 280f.).

²⁵ Laut den Belegen, die CM anführt, hat KP 180 Mark für die Schiffsreise II. Klasse bezahlt (vgl. BArch, R8023/159: 280). Üblicherweise wird vom FB ein Zuschuss von 150 Mark für die II. Klasse gezahlt oder die Kosten der III. Klasse, die sich ebenfalls auf 150 Mark belaufen, komplett übernommen (vgl. BArch, R8023/178: 289). Entsprechend hat AW 30 Mark mehr Zuschuss erhalten als im Regelfall üblich ist.

²⁶ Diesen Punkt werde ich in der Mikroanalyse genauer beleuchten.

²⁷ Bspw. schreibt sie „Geehrtes“ statt „Sehr geehrtes“, letzteres stellt eine weitaus üblichere Formulierungsweise in ihren anderen Briefen dar (vgl. BArch, R8023/159: 282).

HzM mit der signalisierten Bereitschaft, AW doch noch Gelder zukommen zu lassen (vgl. ebd.: 263). Nicht explizit zum Ausdruck gebracht wurde, dass die DKG mit der Art und Weise der Handhabung des Vorgehens des FBs nicht einverstanden war. Die Antwort des FBs auf dieses Schreiben befand sich leider nicht in den Akten des Bundesarchivs. Stattdessen ist die nächste Quelle, die den Namen AWs benennt, wieder von FvG im Namen der DKG verfasst worden (vgl. ebd.: 256). Dieser erklärte am 19.07.1913, dass es sich „in der Sache der Anna Winter“ um „eine Rechtsfrage“ handele, woraufhin die DKG empfahl, einen Vergleich mit AW anzustreben und dabei auf die negativen Konsequenzen rekurrierte, die ein Rechtsstreit für den FB hätte haben können. Aus der darauffolgenden kurzen Stellungnahme von GvH vom 26.07.1913 lässt sich aufgrund der Darstellungsweise erschließen, dass die „Sache der [AW]“ für den FB als abgeschlossen galt (vgl. ebd.: 244). Insgesamt galt die Sachlage zum Fall AW damit als geklärt, da sich keine weiteren Quellen, die sich explizit mit ihrem Einzelfall beschäftigen, im Aktenbestand fanden.

Dennoch fand sich ihr Name an weiteren Stellen in den archivierten Unterlagen. Dazu gehörte zunächst die Übersendung eines Namensverzeichnisses durch HH an HzM am 24.10.1913 (vgl. BArch, R8023/156: 58–73). In dem dazugehörigen Anschreiben kann anhand der Formulierungen das eigentliche Ziel des FBs bzw. der DKG, die Verheiratung der Frauen, deutlich nachvollzogen werden. Angehängt an diesen Brief befand sich eine mehrseitige tabellarische Liste mit Spalten für Namen, Ausreisetermin und Verbleib der ‚Mädchen‘. Am 18.12.1913 richtete GvH ein Gesuch um nachträgliche Rückerstattung mehrerer Rückreisekosten an die DKG, auch für den Fall von AW (vgl. BArch, R8023/159: 136f.). Erst am 22.01.1914 wurden die Anträge nachträglich im Namen des Präsidenten bewilligt (vgl. ebd.: 114). Allerdings galt dies nicht für AW, deren Antrag vorzeitig zurückgezogen wurde. Auf welche Weise dies geschah, bleibt unerwähnt. Zuletzt tauchte AWs Name auf einer Liste vom 19.02.1914 auf, die von der DKG an den FB verschickt wurde (vgl. BArch, R8023/157: 302f., 305f.). Dem kurzen Anschreiben beigefügt fand sich eine tabellarische Liste mit Spalten für Namen, Ausreisetermin sowie Grund der Heimkehr. Als Grund für die Heimkehr der AW wurde nur vermerkt: „Auf Kosten des Frauenbundes“. Dies stellt jedoch keinen Grund dar, sondern vermerkt nur, wer die Kosten trug.

Die Untersuchung der Aussagen, die in diesem Fallbeispiel von den betroffenen Akteur*innen getroffen wurden, vermittelte einen ersten Eindruck von der Makrostruktur des Diskurses. Hierzu gehörte, dass Aussagen zur Klärung des Falles in rechtlicher Hinsicht von allen Beteiligten getroffen wurden (vgl. u. a. BArch, R8023/159: 278–284, 263). Allerdings stellte sich nicht jede Aussage zu diesem Sachverhalt als gleich viel wert dar. Vor allem der FB tendierte dazu, die Aussagen von AW generell in Zweifel zu ziehen (vgl. ebd.: 278f., 244). Somit wurde ihren Aussagen kein Glauben geschenkt, wodurch ihr die Macht abgesprochen wurde, Einfluss auf die Formung des Diskurses zu nehmen und ihre Aussagen dadurch nicht als zugehörig zur „Sphäre des Wissens und der Wirklichkeit“ (Landwehr 2009: 102) gerechnet wurden. Außerdem fanden sich wiederholt Bezüge zu den rechtlichen Schritten gegen den FB, die durch CM und AW eingeleitet und von der DKG befürchtet wurden (vgl. BArch, R8023/159: 263, 256). Entsprechend musste der FB mehrfach gegenüber der DKG Stellung beziehen (vgl. ebd.: 368, 278f., 244). Des Weiteren bat AW wiederkehrend um die erneute Entsendung nach Namibia (vgl. ebd.: 285–287, 283), was aber vom FB abgelehnt wurde (vgl. ebd.: 282, 284), der dies erneut vor der DKG rechtfertigen musste. Die wesentlich machtvollere Position des FBs und die subordinierte von AW innerhalb des Diskurses sowie bei der Herstellung von Wissen und Wirklichkeit wurden so deutlich. Auch später, nach Abschluss dieses Falles, war AW noch Teil des Diskurses zwi-

schen FB und DKG in Form von Listenführungen. Sowohl das erste als auch das letzte Mal der Namensnennung von AW befand sich innerhalb einer solchen Liste.

Auffällig ist, dass das Verhalten des Arbeitgebers von AW keinerlei Erwähnung fand. Aufgrund der Verheiratungsabsichten, die der FB gegenüber den von ihm entsendeten Frauen hegte, schien es in Ordnung zu sein, dass solche Avancen auch hin und wieder fehlgeleitet wurden und zu übergriffigem Verhalten führten, obwohl ansonsten immer auf die moralisch einwandfreie Ebene bestanden wurde.

Auch für diesen Fall wurde eine Quantifizierung der Quellen vorgenommen. Dafür habe ich die Quellen zunächst chronologisch angelegt, beginnend mit der Ausreise AWs am 25.05.1912. Außerdem habe ich zusätzlich zu den Quellendaten Hinweise auf Ereignisse in Namibia berücksichtigt, die sich in den Quellen fanden. Dies war besonders zweckdienlich bei der Rekonstruktion des Falls sowie bei der Klärung der Sachfrage. Denn dadurch wurde deutlich, dass der Vertrag mit Paradiesgarten, AWs ehemaligem Arbeitgeber, zum 15.08.1912 rechtskräftig gekündigt worden war, AW aber bereits am 14.08.1912 vom Arzt bescheinigt bekam, dass eine Operation notwendig sei (vgl. ebd.: 285–287). Dementsprechend hätte sie in der Tat Ansprüche gegen ihn geltend machen können. Außerdem fanden sich in den Quellen bis November 1912 keine Hinweise darauf, dass die Oberin KP beim FB darauf hingewiesen hatte, dass AW (gesundheitliche) Probleme hatte. Erst kurz vor ihrer Ausreise, als zumindest AW wusste, dass sie nicht in der dritten Klasse würde reisen können, gab es einen Hinweis auf ein Schreiben von KP an den FB.²⁸

Legt man den Fokus auf die zeitlichen Häufungen der Korrespondenz, so stellt man fest, dass insbesondere während des gesamten Jahres 1913 über den Fall der AW gesprochen oder zumindest ihr Name genannt wurde. Besonders viel Austausch fand in den Monaten April, Juni und Juli statt. So kann festgehalten werden, dass der Fall vor allem in diesem Zeitraum zwischen allen Beteiligten verhandelt wurde. Sowohl davor als auch danach findet die Korrespondenz ausschließlich zwischen der DKG und dem FB statt.

Mikroanalyse: „Euer Hoheit beehre ich mich untertänigst mit Nachstehendem die von mir in Deutsch Südwestafrika gemachten Erfahrungen zu unterbreiten“, ein Brief von Anna Winter

Bei der Analyse dieser exemplarischen Quelle handelt es sich um einen Brief, den AW am 22.06.1913 an HzM richtete (vgl. ebd.: 285).²⁹ Diesen Brief habe ich ausgewählt, weil er einer von den zwei Briefen ist, die AW selbst schrieb, sie sich als Migrantin also selbst zu Wort meldete und ihre Ansichten vertrat. Ein weiterer Aspekt, der für diesen Brief spricht, ist der Umstand, dass AW hierin von ihren Erlebnissen und der Behandlung des FBs von ihr als Migrantin berichtete, sodass dies eingehend beleuchtet und untersucht werden kann. Auch können anhand der Mikroanalyse dieses Briefes die Verflechtungen und Widersprüche der Angelegenheit nachvollzogen und herausgearbeitet werden. Denn AW war zwar in der Lage, den FB herauszufordern, da dieser wiederum gegenüber der DKG Rechenschaft schuldig war, letztlich unterlag sie jedoch im Machtkampf um die ihr zugesicherten Rechte.

²⁸ HH bezieht sich in einer Stellungnahme darauf (vgl. ebd.: 278).

²⁹ Alle Zitate dieses Abschnitts entnehme ich – soweit nicht anders gekennzeichnet – der folgenden Quelle: BArch, R8023/159: 285–287.

Mit dem im Titel zitierten ersten Satz – „*Euer Hoheit beehre ich mich untertänigst mit Nachstehendem die von mir in Deutsch Südwestafrika gemachten Erfahrungen zu unterbreiten*“ – richtete sich AW am 22.06.1913 in einem drei Seiten langen Brief an den Präsidenten der DKG, HzM. Eröffnet wurde der Brief in höflichem und ehrfurchtsvollem Tonfall, jedoch ohne die Nennung des Grundes, warum sich AW an den DKG-Präsidenten wandte. Deutlich wird, dass sie im Folgenden ihre subjektiven Erfahrungen in Namibia, welches sie mit einem zeitgenössischen, aber kolonial-rassistischen Terminus benannte, schildern wollte.

Ihre Schilderungen begann AW mit den Informationen zu ihrem Ausreisedatum und dem Reiseziel. Doch bereits bei der Datierung des Ausreisetages, hier der 29.05.1912, begab sie sich in Widerspruch zu den Angaben des FBs, der in all seinen Unterlagen den 25.05.1912 angab (vgl. bspw. BArch, R8023/156: 65). Dies hatte zur Folge, dass andere, von ihr gemachte Angaben ebenfalls in Zweifel gezogen werden konnten. In diesem Satz erschien mit Hilfe einer Passivkonstruktion der FB als handelnder Akteur, nicht AW selbst. Daran anschließend benannte sie kurz die Orte ihres Reisewegs innerhalb Namibias: „Von Lüderitzbucht fuhr ich nach Keetmanshoop ins Heimathaus“. In Lüderitzbucht, dem Ankunftsort nach ihrer Seereise, meldete sich ein Mann, der sie anstellen wollte. Es wurde nicht genauer beschrieben, wie es dazu kam, dass die beiden in Kontakt kamen, jedenfalls erweckt die Darstellung an dieser Stelle nicht den Eindruck, einer chronologischen Ordnung zu folgen. Die Informationen, die sie zu diesem Mann preisgab, sind in höflichem Tonfall abgefasst und bezogen sich auf seine „2 Kinder und den Hausstand“, die das potenzielle Arbeitsfeld AWs darstellten. Weder gab sie den Namen des „Herrn“ an, noch wo er seinen Hausstand hatte oder seinen Beruf. Außerdem wurde keine Ehefrau erwähnt, die AW hätte unterstützen sollen. Dies legt nahe, dass der Arbeitgeber keine hatte, da diese sicherlich sonst genannt worden wäre. Die Angaben zu AWs Arbeitsfeld wurden in indirekter Rede aufgeschrieben, so als wären dies die Worte ihres zukünftigen Arbeitgebers gewesen, nicht ihre eigenen. Die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes reduzierte sich auf häusliche Tätigkeiten und damit auf ein klassisch weiblich konnotiertes Arbeitsfeld. Auf die Bitte des Herrn, AW möge für ihn arbeiten, reagierte sie, indem sie sich auf die „Frau Oberin Possehl“ und ihre Anstellung im ‚Heimathaus‘ bezog: „Ich sagte dem Herrn, dass ich vom Frauenbund nach dem Heimathaus gesandt sei und Frau Oberin Possehl erst fragen wollte.“ Durch den Wunsch der Rücksprache wurden sowohl ein Abhängigkeits- als auch ein Pflichtgefühl artikuliert, die Aktivkonstruktion „Ich sagte dem Herrn“ machte AW hier zur handelnden Akteurin, die die Entscheidung zur Rücksprache traf.

Durch die räumliche Beschreibung „[i]m Heimathaus“ wurde deutlich, dass sich AW nun in Keetmanshoop befand. Sie artikuliert sowohl ihre Bitte um Rat und Unterstützung, welche sie an die Oberin richtete, als auch das Interesse an Informationen über ihren potenziellen Arbeitgeber: „Im Heimathaus bat ich Frau Oberin, mir doch die Verhältnisse des Herrn zu sagen oder mit mir zusammen die Häuslichkeit zu besuchen.“ Dabei wurde deutlich, dass sich AW auf die Aussage der Oberin verlassen hätte, was einen Vertrauensbeweis darstellt. Durch die Phrase „mit mir zusammen“ wurde der Wunsch nach Unterstützung durch eine offizielle Angestellte des FBs klar zum Ausdruck gebracht. Mit der Phrase „Aber stets hiess es“ leitete AW über in einen Satz, der in der 3. Person Singular Neutrum formuliert wurde, die verallgemeinernd wirkt und sowohl Regelmäßigkeit als auch Wiederholung ausdrückt: „Aber stets hiess es: ‚Ich habe keine Zeit‘, viel weniger ging sie mit mir.“ Durch die Verwendung von direkter Rede in Anführungszeichen legte sie der Oberin den Satz in den Mund, in dem KP beteuerte, keine Zeit zu haben. Davon grenzte AW durch das gesteigerte Adjektiv mit Verstärkung „viel weniger“ die Option ab, dass KP sie hätte begleiten können. Es bleibt unklar, aber auch unwahrscheinlich, ob AW im Alleingang Erkundigungen über den potenziellen Arbeitgeber eingeholt

oder ihn besucht hat. Obwohl der FB wiederholt betonte, dass er bestens für die von ihm entsendeten ‚Mädchen‘ sorgen würde und es zum Standard gehöre, im Vorfeld Erkundigungen über die in Frage kommenden Arbeitgeber*innen einzuholen (vgl. Walgenbach 2005: 94), wurde anhand von AWs Schilderung deutlich, dass dies in ihrem Fall nicht gegeben war.

Als nächstes nannte sie den „1. Juli“ als den Tag, an dem sie „die Stellung antreten“ musste. Durch die Verwendung des Modalverbs „musste“ brachte sie den Zwang zum Ausdruck, der hinter dieser Aussage stand. Begründet wurde dies im nachfolgenden Kausalsatz, der besagte, dass „Frau Oberin sie fest für mich angenommen hatte“, wodurch die Problematik deutlich wird, die entstand, wenn der FB die letztgültige Entscheidungsgewalt darüber hatte, ob Frauen die für sie vorgesehene Stelle annehmen mussten.³⁰ Dies kann als Beleg für die maternalistische Einstellung des FBs in Bezug auf Klassenunterschiede gewertet werden, da den Frauen das Recht abgesprochen wurde, über ihr berufliches Schicksal selbst zu entscheiden und die FB-Frauen ihnen diese Entscheidung nicht zutrauten.

Inhaltlich folgte hiernach ein Bruch, der jedoch nicht durch einen Absatz angezeigt wurde. In einem langen, verschachtelten Satz beschrieb AW, wie es zu dem Bruch und ihrer Rückkehr ins ‚Heimathaus‘ kam. Sie redete weiterhin von ihrem Arbeitgeber als „dem Herren“, benannte seinen Namen aber in keinem Fall. AW betonte den kurzen zeitlichen Abstand, der verstrich, bevor ihr Arbeitgeber ihr „plumpe Schmeicheleien zu sagen“ begann. Das hier verwendete Adjektiv „plum[p]“ verdeutlicht, dass diese Avancen bei AW unerwünscht waren, die Phrase steht vermutlich euphemistisch für den Versuch des Arbeitgebers mit AW eine romantische oder sexuelle Beziehung einzugehen. Dieser Satzteil wurde verbunden mit der Phrase „nach meiner Verlobung mit einem Farmer“, der namenlos blieb, und kumulierte darin, dass es zu „heftigen Auseinandersetzungen zwischen“ ihr und ihrem Arbeitgeber kam. Der gesamte Satzteil deutet darauf hin, dass AWs Arbeitgeber andere Intentionen bei AW hatte, als ihr eine Arbeitsstelle zu geben. Die Frustration über seinen Misserfolg dürfte mit-, wenn nicht hauptschuldig für das Zerwürfnis gewesen sein, welches in der Kündigung AWs „zum 15. August“ gipfelte. Dieser Schritt scheint für AW in letzter Konsequenz der Ausweg aus dieser Situation gewesen zu sein. Es bleibt fraglich, ob es sich bei dieser Kündigung um eine fristgerechte handelte, wieso diese Zeitspanne gewählt wurde und wann genau die Kündigung ausgesprochen wurde. Offensichtlich ist aber, dass AW nachdem sie gekündigt hatte, noch einige Zeit bei dem Arbeitgeber blieb. In dieser Zeit und womöglich auch im Vorfeld wandte sie sich „[w]iederholt“ an die Oberin des ‚Heimathauses‘, „um ihr meine Lage mitzuteilen“, was ein deutlicher Beleg für die Suche nach Hilfe und Unterstützung ist. Doch auch in diesen Fällen erhielt sie „stets“ nur eine Antwort, die wieder in direkter Rede und Anführungszeichen hervorgehoben wurde: „Ich habe Besuch und keine Zeit“. So erfolgte die Verweigerung der Unterstützung mit einer Begründung, die nahelegt, dass KP sich aus privaten Gründen nicht um AWs Schwierigkeiten kümmerte und dadurch ihre Pflichten vernachlässigte. Mit den detaillierten zeitlichen Angaben „[a]m 5. August“ „morgens“ leitete AW dazu über, ihren letzten Streit mit ihrem Arbeitgeber Herrn Paradiesgarten und dessen Konsequenzen zu schildern. Danach „ging [AW] hinaus“ – beschrieb allerdings nicht, woraus sie hinaus ging oder wohin sie wollte – „fiel aber infolge der Aufregung in Ohnmacht“. Die Kausalität für die Ohnmacht machte sie in dem Streit und der dadurch bedingten Aufregung aus. Aus dieser konnte sie „erst nach ½ Stunde wieder zur Besinnung gebracht werden“, was einen langen Zeitraum darstellte. Durch das in diesem Satz verwendete Passiv kommt die Frage auf, wer sie wieder zur Besinnung brachte und wie, sie erwähnte keine

³⁰ FrvZ artikuliert ihr Unverständnis und Missfallen darüber, dass die entsendeten Frauen sich ein Mitspracherecht bei der Stellenvergabe oder zumindest ein Veto wünschten (vgl. BArch, R8023/154: 194–200).

anderen Menschen außer Paradiesgarten. Als Reaktion darauf sammelte AW ihre Sachen zusammen und suchte Zuflucht im ‚Heimathaus‘, nutzte also den Zweck, für den es vorgesehen war.

Erneut erfolgte ein inhaltlicher Bruch, ohne dass ein Absatz gemacht wurde. In diesem Teil des Briefes berichtete AW von ihrem Krankheitsverlauf und den Maßnahmen, die (nicht) ergriffen wurden. Das Adverb „[h]ier“ verdeutlichte, dass AW sich wieder im ‚Heimathaus‘ befand, wo sie „sehr heftig“ erkrankte. Durch das verstärkte Adjektiv wurde die Schwere der Krankheit hervorgehoben. Sie stellte „wiederholte Bitten, [...] doch einen Arzt zu sehen“, die aber bei der Oberin keine Wirkung zeigten. Die Antwort, die sie laut AW auf diese Bitten bekam, wurde erneut in direkter Rede und Anführungszeichen abgebildet und wirkte verharmlosend im Kontext der sonstigen Krankheitsbeschreibung.³¹ Es folgte die genaue zeitliche Angabe von dem Tag, an dem AW „vor Schmerzen Krämpfe“ hatte und als Konsequenz „liess [sie] den Freund meines Bräutigams bitten, mit Pferd und Wagen zu kommen, damit ich zum Arzt fahren könnte“. Diese Formulierung zeigt gleich mehrere Umstände auf. Zum einen wurde anhand der Passivkonstruktion deutlich, dass es noch eine weitere Person gegeben haben muss, die den Freund benachrichtigte. Der Umstand, dass diese Person nicht vorher bereits den Arzt rief und sich offensichtlich im ‚Heimathaus‘ befunden hat, legt die Vermutung nahe, dass es eines der anderen ‚Mädchen‘ gewesen sein muss. Zum anderen scheinen die Schmerzen so stark gewesen zu sein, dass AW nicht mehr selbst laufen konnte, oder der Arzt zu weit weg war, als sie dieses Stück zu Fuß hätte bewältigen können. Ansonsten wäre der Pferdewagen vermutlich nicht notwendig gewesen. Außerdem zeigte sie indirekt den Ernst der Lage dadurch auf, dass es dem Freund ihres Bräutigams sicherlich Umstände bereitete, sie abzuholen. Zuletzt wurde an dieser Phrase deutlich, dass AW keine Unterstützung durch die Oberin erfuhr.

Als Konsequenz aus dem Sturz gab AW an, dass sie „eine Unterleibsverletzung erhalten hatte, die aber durch die lange Verzögerung in Eiterung übergegangen war und eine Operation unbedingt sein müsste“. Sie verwendete an dieser Stelle den Konjunktiv, sodass indirekte Rede ausgedrückt wurde, wodurch deutlich wird, dass sie vermutlich die Diagnose des Arztes weitergab. Mit der Phrase „durch die lange Verzögerung“, welche sich faktisch auf neun Tage beläuft,³² wurde eine indirekte Schuldzuweisung an die Oberin angedeutet. Die Ausführung, dass ihr aufgrund der Operation viele „Unkosten entstanden“ seien, zeigt, dass sie primär die monetären Auswirkungen im Blick hatte. Der nächste Satz beinhaltet wieder einen inhaltlichen Bruch, denn hierin berichtete sie von der ärztlich angeordneten „sofortige[n] Rückreise nach Deutschland“, die aber erst im November angeordnet wurde, sodass sich hier eine Lücke von ca. drei Monaten ergibt, die AW nicht berücksichtigte. In dieser Zeit war sie im Lazarett in Keetmanshoop und Windhuk und unterzog sich der Operation, die aber nicht gut verlief, wie sich aus einem Brief von KP an HH erschließen lässt (vgl. BArch, R8023/159: 278). Als Referenz und somit als Autoritätsargument für die medizinische Einschätzung benannte sie den sie behandelnden Arzt, der im Vergleich zu dem Arzt, den das ‚Heimathaus‘ in anderen Krankheitsfällen kontaktierte (vgl. ebd.), ein Oberstabsarzt war. Somit genoss er auf der einen Seite noch höhere Glaubwürdigkeit, aber auf der anderen Seite kann vermutet werden, dass er für seine Dienste mehr Geld verlangte. Möglicherweise war dies der Grund, warum KP sich weigerte, für die entstandenen Kosten aufzukommen, jedoch begründet sie dies nicht auf diese Weise (vgl. ebd.). Als Begründung für die Fahrt in der zweiten Schiffsklasse führte AW drei sachlogische Argumente an. Zum einen sei dies

³¹ „[H]atte Frau Obrin [Rechtschreibfehler im Original] nur die Antwort: ‚So schlimm wird es schon nicht sein‘“ (BArch, R8023/159: 286).

³² Sie gibt in ihrem Brief an, am 05.08.1912 gefallen zu sein. Zum Arzt kam sie am 14.08.1912.

nötig gewesen, „weil [...] mein Körper so sehr geschwächt war“ und zum anderen „weil [bedingt durch einen] Militärtransport keine dritte Klasse frei“ war. Drittens unterstützte die Referenz auf die Anordnung ihres Arztes zur „sofortigen Rückreise“ ihre Argumentationsweise ebenfalls. Daraufhin bat AW die „Frau Obrin“,³³ ihr „ein Billet zu besorgen“. AW brachte im Anschluss daran ihr Bedauern zum Ausdruck, dass sie sich gezwungen sah, sowohl selbst, als auch anteilig von „Frau Bürgermeister Kreplin“ Geld beizusteuern, um die Gesamtsumme der Überfahrt zu decken. Es wurde keine Erklärung gegeben, wieso gerade diese Frau Bürgermeister Kreplin sich finanziell beteiligte. Allerdings verriet ihre Stellung, dass sie sozial geachtet wurde und sie als Autoritätsperson damit AWs Glaubwürdigkeit – sowohl in finanzieller als auch sozialer Hinsicht – steigerte. AW kritisierte, dass „Frau Oberin KP noch für die dritte Klasse zu wenig gezahlt hatte“, was nicht korrekt war.³⁴ Jedoch sei darauf hingewiesen, dass dieser Eindruck entstehen konnte, wenn AW nur Kenntnis über die regulären Preistarife hatte. Außerdem ließ AW unberücksichtigt, dass die zweite Klasse nur mit 150 Mark bezuschusst wurde, wodurch KP 30 Mark mehr zahlte, als üblich war. Aus welchem Grund sie dies tat, bleibt unklar. Außerdem fällt auf, dass AWs und die Auslagen der Frau Bürgermeister Kreplin genau beziffert wurden, wohingegen der von KP gegebene Betrag nicht genannt wurde.

Es folgt wieder ein inhaltlicher Bruch ohne Kennzeichnung durch einen Absatz, worin AW von der Zeit nach ihrer Ankunft in Deutschland berichtete und eine Stellungnahme zu den Bedingungen ihrer Auseinandersetzung mit dem FB lieferte. Sie begründete den Umstand, dass sie nicht persönlich im DKG-Büro vorsprach, mit einer erneuten schweren Krankheit, deren Auslöser sie „durch Klimawechsel“ verursacht sah. Mit einem solchen Besuch im DKG-Büro hätte sie die „Bitte“ der Übernahme der Arztkosten verbunden, deren Kausalität sie an der „Nachlässigkeit der Frau Oberin“ ausmachte, sodass deutlich wurde, dass AW die Schuld für ihre Situation ausschließlich bei KP sah. Da sie selbst nicht in der Lage war, übertrug sie „Herrn Rechtsanwalt Dr. Meltz hier meine Atteste und Rechnungen“ in ihrem Namen beim FB einzureichen, deren Betrag sie bezifferte. Ihre Bitte um Erstattung wurde durch den Konditionalsatz „wenn mir auch nicht alles ersetzt wird, dann doch nur etwas“ eingeschränkt und zeigte ihre Kompromissbereitschaft, aber gleichzeitig auch die Verzweiflung ihrer Situation, was durch das oder-Satzgefüge „ich bin mit allem zufrieden, oder der Frauenbund möchte mich wieder nach Südwestafrika senden“ noch verstärkt wurde. Dieser Alternativvorschlag verdeutlicht die Topik, die AW mit der deutschen Kolonie verband. Darin erschien Namibia als ein Land mit besseren Möglichkeiten, sowohl im Hinblick auf soziale Mobilität als auch in kürzerer Zeit mehr Geld zu verdienen. AW stellte die Antwort von HH auf ihre Bitte um Erstattung als ablehnend dar und gab als Begründung an, „dass mein Vorgehen dem Frauenbund nicht gepasst habe“. Diese Erklärung des FBs belegt die affektive Argumentationsweise in diesem Fall und erweckt den Eindruck einer ‚beleidigten‘ HH. Der Kausalzusammenhang zu dieser Entscheidung wurde von AW durch den Umstand hergestellt, dass sie ihre Atteste und Rechnungen durch einen Rechtsanwalt beglaubigen ließ. Diese Schlussfolgerung ist in Frage zu stellen, da die Ursache dieser Entscheidung eher darin lag, dass der FB die rechtlichen Schritte gegen ihn als Affront begriff, dass ein ‚einfaches Mädchen‘ es ‚wagte‘, sich mithilfe eines Rechtsanwaltes an ihn zu wenden. Denn die Begründung HHs gegenüber CM basierte

³³ Der Rechtschreibfehler taucht an dieser Stelle zum zweiten Mal auf und ist möglicherweise entweder ein Hinweis auf einen Flüchtigkeitsfehler, da sie an anderen Stellen „Oberin“ richtig schreibt, oder einer geringen Schulbildung geschuldet.

³⁴ Durch ein Abkommen zwischen der DKG bzw. dem FB und der Woermann'schen Deutschen Ostafrika-Linie wurde für die Überfahrt in der III. Klasse nur 150 Mark, statt der ansonsten üblichen 250 Mark gezahlt (vgl. BArch, R8023/178: 289). KP zahlte für AW 180 Mark (vgl. BArch, R8023/159: 280).

im Kontrast auf einer sachlogischen Argumentationsweise (vgl. ebd.: 284). In dem anschließenden Kausalsatz wurde die Bitte um Erstattung der Kosten wiederholt, zum einen mit einem Verweis auf die lange Sparzeit, die nötig war, um eine solche Summe anzusammeln, wobei es sich um „10 lange Jahre“ handelte. Dies ist ein Beleg für die generell prekäre Situation des Proletariats, zu dem AW zählte. Zum anderen wurde AWs aktueller Zustand hervorgehoben, der sich, bedingt „durch meine jetzige Krankheit“, als eine Notlage auszeichnete. Dies wurde noch gesteigert durch die Ergänzung der Unkosten der Eltern, da deutlich wurde, dass nicht nur AW betroffen war.

Indem nun ein Absatz gemacht wurde, wird deutlich, dass es sich im Folgenden um ein anderes Thema handelte. In diesem machte sie im einleitenden Satz kenntlich, dass sie sich für die anderen ‚Mädchen‘, die vom FB entsendet wurden, einsetzen wollte: „Auch möchte ich die Lage der jungen Mädchen im Heimathaus klarlegen.“ Durch die Beschreibung „jung[e] Mädchen“ wurde implizit ausgedrückt, dass die ‚Mädchen‘ unerfahren gewesen seien. Der Ausdruck „[u]nser Heimathaus“ im folgenden Satz rief durch das Possessivpronomen ein ‚Wir‘-Gefühl bei der lesenden Person hervor. In einem Relativsatz wurde dem ‚Heimathaus‘ zugesprochen, den Zweck erfüllen zu sollen, „Zuflucht und Heim für uns junge Mädchen“ zu sein, wobei jedoch durch die Verwendung des Adverbs „doch“ und den Konjunktiv „sein sollte“ angezeigt wurde, dass dessen aktuelle Nutzung dazu im Widerspruch stand. In der Beschreibung des ‚Heimathauses‘ fuhr AW darin fort, ihre verstärkte Besorgnis auszudrücken durch die Phrase „steht in dem denkbar schlechtesten Ruf“, dessen Kausalität „durch das Auftreten der Oberin, Frau Käthe Possehl“ hergestellt wurde. Als Besonderheit fällt auf, dass AW den kompletten Namen der Oberin an dieser Stelle benannte.

Im Anschluss daran wurde das Verhalten der Oberin beschrieben, die „den Offizieren der Schutztruppe grosse Dieners“ gab und den „jungen Mädchen das denkbar schlechteste Essen“ zukommen ließ. Stilistisch hob AW hier die Gegensätzlichkeiten hervor, die sich vor allem auf den sozialen Status der jeweiligen Gruppe bezogen, wodurch das soziale Ungleichgewicht dieser Situation hervorgehoben wurde. Dieser Satz fällt vor allem durch die umgangssprachliche Formulierungsweise auf sowie durch die Verwendung der ersten Person Plural, wodurch artikuliert wurde, dass AW sich zu der Gruppe der „jungen Mädchen“ rechnete. Anzumerken wäre hier, dass AW die 25 Jahre überschritten hatte, sich aber dennoch als junges ‚Mädchen‘ betitelte. Die Ursache dieses Terminus kann in der sozialen Stellung und Benennung ihrer Arbeit gefunden werden. Bedingt dadurch, dass „die Zimmer der Oberin mit Herren besetzt sind“, konnten sich die Frauen „niemals Rat und Beistand holen“, wodurch zum einen die Pflichtverletzung der Oberin und zum anderen deren unmoralisches Verhalten aufgezeigt wurden. Da das Geschlecht der Besucher hier deutlich benannt wurde, wurde die Verletzung der zeitgenössischen Verhaltenskodizes kenntlich gemacht. Ein solches Verhalten konnte auch vom FB nicht begrüßt worden sein, da dieser beständig großen Wert auf die Einhaltung moralischer Verhaltenskodizes legte (vgl. Walgenbach 2005: 95f.). Als Beispiele für das pflichtvergessene Verhalten der Oberin benannte AW daran anschließend zunächst den Rauswurf eines ‚Mädchens‘, welches „wiederholt um Stellung gebeten hatte“. Die Stellenvermittlung gehörte zum zentralen Aufgabengebiet der Oberin, was dieses Verhalten als umso drastischer erscheinen ließ. AW vermerkte sowohl den Namen als auch die Adresse der Betroffenen, ließ aber die Intention dieser Benennung offen. Allerdings verstärkten diese Informationen die Nachprüfbarkeit der Anschuldigung und verliehen AW mehr Glaubwürdigkeit. Des Weiteren sei die Oberin „überhaupt mehr in den Wirtshäusern wie im Heim anzutreffen“ gewesen, was ebenfalls als ein Zeichen unmoralischen Verhaltens gewertet werden kann und eine schwere Anschuldigung darstellte. Darüber sei „schon ein Klagebrief an die Abteilung Magdeburg gesandt“ worden, wodurch aufgezeigt wurde, dass dieses Verhalten auch von

anderen sozial sanktioniert und bemängelt wurde. Dies ließ AW nicht als alleinige Vorbringerin einer Beschwerde erscheinen und unterstützte ihre Argumentation, allerdings teilte sie nicht mit, wer die Autor*innenschaft für diesen Beschwerdebrief übernommen hatte. Diese Klage als abschließendes Argument aufzuführen, stellte sich als geschickt dar, da es sowohl Loyalität gegenüber den anderen Frauen als auch dem FB und der DKG aufzeigte, denen AW keinerlei Schuld an der Situation im ‚Heimathaus‘ zusprach. Außerdem stand sie für andere Personen ein und untermauerte durch diese Argumentationsweise ihre eigenen schlechten Erfahrungen mit der Oberin.

An diesen Absatz schloss sich die *peroratio* an. Hierin verwandte AW wieder die erste Person Singular, sprach also für sich selbst, äußerte jedoch eine Bitte für das Kollektiv der „jungen Mädchen“. Diese würden „mit grosser Zuversicht nach Südwestafrika fahren und dann so bitter und manchmal sehr schwer enttäuscht werden“. Die Verwendung der gesteigerten und durch Adverbien verstärkten Adjektive strichen die Wichtigkeit des Geschriebenen hervor, die Passivkonstruktion zeigte auf, dass die Frauen selbst nicht für die Verbesserung ihrer Situation einstehen konnten, diese aber auch nicht selbst verschuldet hatten. Die Macht, diese Lage „zu heben und zu bessern“, sprach AW HzM zu, an den sie appellierte, dies zu tun. Mit der höflichen und ehrfurchtsvollen Grußformel „Hochachtungsvoll ergebenst“ schloss AW diesen Brief und setzte ihre Unterschrift darunter.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass AW in den meisten Fällen auf einer sachlogischen Ebene argumentierte. Nur im Abschlussplädoyer wechselte sie auf eine affektive Argumentationsgrundlage und führte vor allem moralische Argumente und KPs Pflichtverletzungen gegen die ‚Mädchen‘ im Allgemeinen sowie gegen AW und eine andere Frau im Besonderen auf. Sie nutzte vor allem Substantive, Adjektive wurden wenig genutzt, dafür aber an Stellen, an denen sie besondere Vorkommnisse verstärken oder betonen sollten und dies häufig mit den Adverbien „sehr“ oder „viel“. Statistisch betrachtet fällt vor allem die Häufigkeit auf, in der die Oberin benannt wurde, es sind insgesamt 13 Male. Auch die Anzahl der wörtlichen Zitate, die KP in den Mund gelegt wurden, war mit drei Malen ungewöhnlich hoch. Hin und wieder fanden sich Rechtschreib- oder Grammatikfehler, insbesondere die Kommasetzung war fehlerhaft. Lexikalisch merkt man zwar, dass sie sich gewählt ausdrückte, aber zum Teil kamen umgangssprachliche Ausdrücke vor und sie verwendete keine Fachtermini. Die Sätze waren in der Mehrzahl nicht besonders kunstvoll verschachtelt, dafür aber einfach und klar formuliert. Durch all diese Aspekte wurde der Unterschied zu den Autor*innen der DKG und des FBs, die alle eine höhere und längere Schulbildung genossen hatten, und AWs Zugehörigkeit zum Proletariat deutlich.

6. Auswertung

In diesem Kapitel werde ich die Analysen der Historischen Diskursanalyse mit der theoretischen Grundlage dieser Arbeit zusammenbringen. Dabei steht die Beantwortung der Forschungsfrage – *Welche Bedeutungen von Migration wurden zwischen der DKG und dem FB bei der Entsendung deutscher weißer Frauen als zwei nichtstaatlichen Akteur*innen eines Migrations- und Genderregimes ausgehandelt?* – sowie der im Verlauf der Arbeit aufgetauchten anknüpfenden Fragen im Vordergrund. Im Hinblick auf die Bedeutung von Migration im Aushandlungsprozess zwischen der DKG und dem FB stehen die Benennung und Setzung von Zielen, die Entwicklung von Begrifflichkeiten sowie die Aushandlung und Modifikation von Migrationsbedingungen im Zentrum der Auswertung.

6.1. Benennung und Setzung von Zielen

Im Hinblick auf die Benennung und Setzung von Zielen kann zwischen weichen und harten Zielen unterschieden werden. Dabei ist das Ziel, die Bevölkerungspolitik in den deutschen Kolonien durch die Entsendung von *weißen* deutschen Frauen zu beeinflussen und voranzutreiben, ein ideelles und damit weiches Ziel, das für den gesamten Zeitraum der Aktivitäten beider Organisationen gilt und nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Bei weichen Zielen werden bewusst oder unbewusst Normen und Werte produziert und weitervermittelt (vgl. Betzelt 2007: 35), sodass auf unterschiedlichen Ebenen Einfluss genommen werden kann. Hierzu zählt bspw. die Etablierung vergeschlechtlichter Rollenleitbilder im Hinblick auf die Vorstellung, welche Frauen geeignet für ein Leben in den Kolonien seien. Solch weichen stehen harte Zielsetzungen gegenüber, wie u. a. die Er- und Einrichtung des ‚Heimathauses‘ in Keetmanshoop. Dieses Projekt kann letztendlich ab ca. 1911 für abgeschlossen erklärt werden, auch wenn es weiter existiert und optimiert wird. Dementsprechend möchte ich an dieser Stelle unter Einbezug der unterschiedlichen Regimetypen auf die Beispiele weicher und harter Zielsetzungen, die anhand der Analyse herausgearbeitet wurden, eingehen.

Eines der zentralen weichen Ziele beider Organisationen war die bereits erwähnte fördernde Einflussnahme auf die koloniale Bevölkerungspolitik. Dieses Ziel diente gleichzeitig als Legitimation für die Arbeit des FBs insgesamt. Das wird u. a. in den Spendenaufrufen für die Er- und Einrichtung des ‚Heimathauses‘ deutlich (vgl. BArch, R8023/154: 21–23). Durch die Zeichnung eines kolonial-rassistischen Überlegenheits-Bedrohungsszenarios, das durch den Mangel an *weißen* deutschen Frauen verursacht werde und dessen einzige Lösung in der indirekt zum Ausdruck gebrachten Verheiratung *weißer* deutscher Farmer mit diesen Frauen bestehe, erfährt die Aufgabe des FBs auf einer ‚rassenideologischen‘ Grundlage Berechtigung.

Ein weiteres besonders prägnantes Beispiel hierfür fand sich in dem Bericht über die Arbeit des FBs, den HH an HzM schickte (vgl. BArch, R8023/156: 58–73). Hierin werden die Zahlen für die Verlobungen und Eheschließungen der entsendeten Frauen an erster Stelle genannt, wohingegen die Anzahl der in Arbeitsstellung vermittelten Frauen keine Würdigung findet. Ebenso wenig werden Frauen erwähnt, die nach Deutschland zurückgekehrt sind. Hierdurch lässt sich das substanzielle Ziel beider Organisationen – die Bevölkerungspolitik in den deutschen Kolonien zu fördern – ausmachen. Des Weiteren wird deutlich, dass die Arbeitsvermittlung der Frauen nur als Vorwand diente, wofür dieser Brief ebenfalls ein guter Beleg ist, da HH auf eine vom FB getroffene Professionalisierungsmaßnahme für die ‚Mädchen‘ eingeht. Diese Maßnahme besteht daraus, einen Garten für das ‚Heimathaus‘ anzulegen. Neben der Argumentation der professionellen Förderung der entsendeten Frauen wird ebenfalls angeführt, dass dieser Garten mit der Hoffnung verbunden sei, in der Kolonie „die Kultur zu fördern und erziehllich zu wirken“ (ebd.: 73). Hierdurch wird der ‚Kulturauftrag‘ sichtbar, den sich der FB zum Ziel setzte. Denn die *weiße* deutsche Kultur wurde durch die Kolonialakteure als beständig gefährdet wahrgenommen, wodurch *weiße* deutsche Frauen mithilfe des ihnen zugeschriebenen festigenden weiblichen Einflusses als „Hüterinnen deutscher Kultur und ‚Rasse““ (Dietrich 2009: 184) konzipiert und ihre Anwesenheit in den Kolonien legitimiert werden konnte. Aufgrund der argumentativen Darstellungsweise erscheint diese Maßnahme als Vorwand des FBs, das ‚Heimathaus‘ auszubauen. So wird sowohl anhand der Art der vermittelten Stellen als Dienstmädchen oder ‚Stützen der Hausfrau‘ als auch durch solche Weiterbildungsmaßnahmen im gärtnerischen Bereich deutlich, dass die Frauen ausschließlich im häuslichen Tätigkeitsbereich verbleiben sollen. Die Kritik am Fortbestand des FBs innerhalb traditionell weiblich konnotierter Tätigkeitsbereiche, wie dem *Care*- und Reproduk-

tionssektor, und der damit verpassten Chance der Schaffung von neuen Handlungsmöglichkeiten äußerten auch Walgenbach (vgl. 2005: 141) und Dietrich (vgl. 2007: 261). Der Verbleib innerhalb der durch das Genderregime vorgeschriebenen traditionellen Rollenerwartungen zeigt sich hier in Form von Selbstregulierung des FBs, da er die Potenziale, die seine Arbeit offerieren könnte, nicht nutzt. Hinzu kommt, dass der FB durch seine Ziel- und Rahmensetzung die entsendeten Frauen innerhalb des Regimes regulierte. Durch die Unterstützung des Leitbilds der Beschränkung der Frau auf den häuslichen Bereich in Verknüpfung der Topik der deutschen Kolonie als Ort, der der kulturellen Fürsorge durch die deutsche Frau bedurfte und durch deren Eheschließung mit einem Kolonisten und der gemeinsamen Familiengründung Beständigkeit garantierte, lässt sich in Bezug auf das interdependente Genderregime gut die Verbindung mit anderen Kategorien, wie Klasse, ‚Rasse‘, Alter, Gesundheit und Sexualität, nachvollziehen, welches von beiden Organisationen forciert wurde.

Die Zielsetzung der verstärkten Entsendung bürgerlicher Frauen kann hingegen allein dem FB zugerechnet werden (vgl. Walgenbach 2005: 142). In diesem Kontext wird die eingangs erwähnte Frage nach der Erkennbarkeit des *Cleavages* zwischen dem Ziel der Ermöglichung besserer Ausreisechancen für bürgerliche Frauen und der tatsächlichen Entsendung einer großen Mehrheit proletarischer Frauen relevant. Dieser *Cleavage* konnte anhand der analysierten Beispiele nicht eindeutig identifiziert werden. Er spiegelt sich nur unterschwellig wider, insofern als im DKG-Ausschuss wiederholt die Vermutung geäußert wurde, der Zweck des ‚Heimathauses‘ bestehe darin, ein Heim für bürgerliche Frauen zu schaffen (vgl. BArch, R8023/153: 280–287). In den analysierten internen Quellen des FBs findet sich hingegen kein Beleg für die Intention einer solchen Zweckgebundenheit des ‚Heimathauses‘ (vgl. BArch, R8023/154: 194–200; bspw. auch 206–209, 210–213, 214–216). Allerdings stellt dies noch keinen hinreichenden Beweis dar, sondern liefert lediglich einen Hinweis. Somit muss im Hinblick auf den *Cleavage* geschlussfolgert werden, dass das untersuchte Material nicht ergiebig genug war, um die Überprüfung der Frage zu gewährleisten.

Ein weiteres weiches Ziel, welches zwar für beide Organisationen von zentraler Relevanz war, jedoch effektiv vom FB umgesetzt werden sollte, war der Schutz der entsendeten Frauen. Dieser sollte mit Hilfe unterschiedlicher Mechanismen gewährleistet werden. Hierzu zählt u. a. der Anspruch standardmäßig Auskünfte über potenzielle Arbeitgeber*innen einzuholen und Frauen nur an solche Arbeitgeber*innen zu vermitteln, die in moralisch einwandfreiem Ruf standen (vgl. Walgenbach 2005: 94). Dieser institutionalisierte Mechanismus legitimierte die Entmündigung der Dienstmädchen im Hinblick auf die Selbstbestimmung für ihr (Arbeits-)Leben. Indem der FB den Anspruch erhob, eine Stelle für die Frauen in ihrem Namen annehmen zu können, wie im Fall von AW deutlich wurde, und dies auch gegen deren Einspruch, übte der FB Macht über das Leben der Frauen aus, entrechtete und entmündigte sie (vgl. BArch, R8023/154: 259f.; R8023/159: 285–287). Besonders durch die von einer Mitarbeiterin des FBs geäußerte Kritik an Einwänden der Frauen gegen dieses Vorgehen wird die maternalistische Einstellung des FBs gegenüber den von ihm entsendeten Frauen deutlich.³⁵ Anhand dieser institutionalisierten Praxen des Überlegenheitsgefühls des FBs gegenüber den entsendeten Frauen wird die aktive Strukturierung der Hierarchie innerhalb des Migrationsregimes sichtbar.

Ein weiterer Aspekt, der sichtbar wird, ist der Schutz vor übergriffigem Verhalten von Arbeitgeber*innen. Durch die Einholung von Informationen über diese sollte im Vorfeld ein Instrument geschaffen werden, welches solches Verhalten vorbeugte. Allerdings muss festgehalten werden, dass der FB für

³⁵ FrvZ gibt an: „einzelne ausgesandte Mädchen werden aufgehetzt und fühlen sich benachteiligt, wenn sie sich nicht alleine ihre Stellung aussuchen können“ (BArch, R8023/154: 196).

den Eintritt eines solchen Falls keine rechtlichen Rahmenbedingungen schuf. Dies wird vor allem anhand des Falls von AW verdeutlicht, die den Avancen ihres Arbeitgebers aufgrund seiner superioren Position ausgeliefert war ohne die aktive Unterstützung des FBs, der ihr diese im Gegenteil sogar verweigerte (vgl. ebd.). So wird die Kollision zweier zentraler Ziele des FBs – die Verheiratung und der Schutz der entsendeten Frauen – zugunsten der Förderung der Bevölkerungspolitik in Kauf genommen. Im Falle der Zielsetzung des Schutzes der Frauen muss also festgehalten werden, dass sie sich mit den Maßnahmen zu deren Erreichung nicht deckt.

Ein aussagekräftiges Beispiel bei der Benennung und Setzung von harten Zielen war die Er- und Einrichtung der Institution eines ‚Heimathauses‘ in Keetmanshoop als einem Ort der Zuflucht und eines Zuhauses für die entsendeten Frauen. Dieses Ziel wurde vom FB artikuliert und an die DKG hergetragen, die diesen Vorschlag an sich für berechtigt und legitim erklärte. Allerdings wurde von Seiten der DKG Kritik an der Darstellung und Ausarbeitung des Planes geäußert, sodass dieser als unausgearbeitet beurteilt wurde. Nur unter der Bedingung der zufriedenstellenden Konkretisierung sowie eines Mitspracherechts bei der Umsetzung wurde dem FB ein wesentlich geringerer Betrag zur Umsetzung des Projektes bewilligt als beantragt (vgl. BArch, R8023/153: 280–287). Hieran zeigen sich die paternalistische Einstellung sowie ein gewisser Machtanspruch der DKG gegenüber dem FB. Da die DKG diese Macht vom FB auch zugesprochen bekam, wird deutlich, dass sich beide Organisationen innerhalb des interdependenten Genderregimes an die gesetzten Regeln hielten und sich in die hegemonialen Prozesse des asymmetrischen Machtgefüges fügten (vgl. Paulus 2012: 19). Im Hinblick auf das Migrationsregime wird im Kontext des Ziels der Er- und Einrichtung des ‚Heimathauses‘ die Art der Struktur und das Hierarchiegefüge zwischen beiden Organisationen aufgezeigt. Auch kann anhand dieses Beispiels die Verknüpfung beider Regimetypen miteinander aufgezeigt werden, die nicht in jedem Fall klar voneinander abgrenzbar sind, wie Schwenken (2018: 208) argumentiert.

6.2. Begriffsentwicklung

Im Hinblick auf die Entwicklung von Begrifflichkeiten durch die DKG und den FB fallen vor allem zwei Beispiele ins Auge, die besonderen Einfluss bei der Herstellung und Vermittlung von Normen und Werten genommen haben. Dies ist zum einen der von beiden Organisationen üblicherweise genutzte Begriff ‚Mädchen‘ als Kürzel für die entsendeten Dienstmädchen, Köchinnen, Wäscherinnen etc.³⁶ Wie schon Walgenbach (vgl. 2005: 240) aufzeigte, nimmt die Verwendung dieses Begriffs eine Infantilisierung der Migrantinnen vor, bei denen es sich um erwachsene Frauen handelte.³⁷ Des Weiteren wird hier auch die maternalistische Einstellung des FBs gegenüber den Migrantinnen deutlich, die sozial schlechter gestellt waren als die Mitglieder des FBs. So wird in Bezug auf das interdependente Genderregime ein Überlegenheitsanspruch in Bezug auf Klassenunterschiede erkennbar. Durch den formalisierten Terminus ist es dem FB möglich, ein Herrschaftsverhältnis zu den entsendeten Frauen aufzubauen. Denn diese Benennungsform setzt auf den Gehorsam der subordiniert-benannten sozialen Position – also den ‚Mädchen‘ – gegenüber dem FB. Dies wird am Vertrag mit den ins ‚Heimathaus‘ entsendeten Frauen deutlich, durch den dieser Herrschaftsanspruch institutionalisiert wurde (vgl. BArch, R8023/154: 259f.). Auf dieser rechtlichen Grundlage hat der FB die letztgültige Entscheidungsgewalt über die Annahmepflicht von Frauen der für sie vorgesehenen Stellen. Dadurch wird den Frauen das Recht abgesprochen, über ihr berufliches Schicksal selbst zu entscheiden. Die damit

³⁶ Als ein Beispiel für die DKG vgl. BArch, R8023/157: 302; für den FB vgl. BArch, R8023/156: 58–73.

³⁷ Die Altersgrenze bei der Entsendung durfte 20 Jahre nicht unterschreiten (vgl. Mamozai 2009: 18).

einhergehende Problematik wird besonders deutlich, wenn KP AW in einen Dienstvertrag mit Paradiesgarten zwingt, obwohl zuvor keine Informationen zu diesem Arbeitgeber eingeholt wurden und von AW wiederholt der Bedarf an solchen Auskünften formuliert wurde (vgl. BArch, R8023/159: 278; vgl. auch 285–287).

Das zweite Beispiel bezieht sich auf den Namensgebungsprozess des ‚Heimathauses‘ in Keetmanshoop. Dieses wurde zu Beginn des Aushandlungsprozesses ‚Mädchenheim‘ genannt und erst im weiteren Verlauf in ‚Heimathaus‘ umbenannt (vgl. BArch, R8023/154: 46). In einem Brief des FBs an die DKG wird eine Begründung für die Namensänderung nur angedeutet. Allerdings kann aufgrund der Art der Darstellung sowie des Zeitpunktes des Briefes, der kurz nach der Veröffentlichung der Spendenaufrufe verfasst wurde, vermutet werden, dass der FB durch äußere Einflüsse – bspw. Reaktionen auf den Spendenaufruf – dazu angeregt wurde, den Namen zu überdenken. Eine möglicherweise zweideutige Fehlinterpretation von ‚Mädchenheim‘ könnte hierfür der ausschlaggebende Punkt gewesen sein. Hingegen besitzt der Name ‚Heimathaus‘ eine semantische Nähe zur nationalistischen Rhetorik und eignet sich somit aus der Perspektive des FBs besser, die mit dem Zweck des Heims intendierten Normen und Werte aufzuzeigen, wurde doch das ‚Heimathaus‘ als Zufluchtsort und Heim fern der Heimat stilisiert (vgl. ebd.: 21–23).

Die diesen Begriffen innewohnenden Konnotationen sowie deren Macht und Reichweite werden vor allem deutlich, wenn man sie aus der Perspektive der Migrantinnen wahrnimmt – hier vor allem durch AW. Denn so zeigen sich die Leitbilder, welche damit nach außen vermittelt wurden. So adaptiert AW den Begriff ‚Mädchen‘ und verwendet ihn häufig in Kombination mit dem Adjektiv ‚jung‘. Durch die Verwendung der ersten Person Plural wird sichtbar, dass sie sich selbst zum Kollektiv der ‚jungen Mädchen‘ rechnet (vgl. BArch, R8023/159: 285–287). Diese Selbstbezeichnung wirkt auf der einen Seite aufgrund von AWs Alter unpassend, doch auf der anderen Seite kann diese Adaptierung der Begrifflichkeit als Beleg dafür angesehen werden, dass sich AW in die subordinierte soziale Position einfügt, die ihr vom FB und der DKG zugeschrieben wird. Des Weiteren nutzt sie auch den Begriff des ‚Heimathauses‘ und spricht ihm den Zweck zu „Zuflucht und Heim für uns junge Mädchen“ (ebd.: 287) zu sein. Damit übernimmt sie zwar das Bild, welches vom FB in Bezug auf das ‚Heimathaus‘ vermittelt werden sollte, schränkt aber anschließend ein, dass dieses Leitbild „dann so bitter und manchmal sehr schwer enttäuscht werden“ (ebd.) würde. Dementsprechend kann der FB zwar insofern auf die erfolgreiche Herstellung und Vermittlung eines positiven Leitbildes für das ‚Heimathaus‘ rekurrieren, doch ist er nicht in der Lage diesem Bild in jeder Hinsicht zu entsprechen. Einschränkend ist jedoch zu erwähnen, dass AW nur eine Migrantin unter vielen war. Ob ihre Aussagen für das Kollektiv der entsendeten Frauen standen, müsste noch einer tiefergehenden Prüfung durch die Untersuchung von Dokumenten anderer Migrantinnen unterzogen werden.

6.3. Aushandlung und Modifikation von Migrationsbedingungen

Indem das Migrationsregime als *Contact Zone* im Sinne Oltmers (2009) verstanden wird, wird es zum Aushandlungsort seiner eigenen Struktur und Hierarchie zwischen den und innerhalb der beteiligten Akteursgruppen. Die „continuous repair work through practices“ (Cvajner et al. 2018: 73) wird vor allem durch Konflikte, die es zu lösen gilt, hervorgerufen. Dadurch rücken akteurszentrierte Konflikte als Aushandlungsarenen in den Vordergrund dieses Unterkapitels. Hierzu gehört vor allem die Organisation der Migration bzw. der Entsendung, aber auch die Abweichung von den formalisierten Regelfällen. Abschließend wird der Einfluss von ausgewählten Einzelpersonen beleuchtet, da es bedingt durch ihren Charakter zu Kollisionen mit ihrer Amtsfunktion bzw. -ausübung kommen konnte.

Organisation von Migration bzw. Entsendung

Vor allem für den FB als ausführenden Akteur der Migration ist die Schaffung von Formalia zur Organisation und Steuerung der Entsendung von zentraler Bedeutung. Hierzu sind bestimmte Instrumente und Mechanismen besonders hilfreich. Das analysierte Quellenmaterial zeigte, dass diese in der Sammlung von Daten der entsendeten Frauen in Listen und Verzeichnissen bestehen. Sie ermöglichten den Abgleich von Daten mit der DKG und anderen Kolonialakteur*innen, den Beleg von Rechnungen sowie den Nachvollzug über die Entsendung und den Verbleib der Frauen (vgl. BArch, R8023/156: 379, 58–73; R8023/157: 302f., 305f.). Insofern bilden sie eine Art Kontrollinstrument, da sie fortlaufend an die DKG weitergereicht und von dieser überprüft wurden (vgl. u. a. BArch, R8023/156: 8f.). Abschließend stellen diese Verzeichnisse numerisch messbare Belege für die erfolgreiche Entsendung der Frauen dar.

Eine weitere institutionalisierte Maßnahme zur Organisation der Migration stellt der Vertrag dar, der zwischen dem FB und den Migrantinnen geschlossen wurde und dafür vorgesehen war, auf die*den spätere*n Arbeitgeber*in überzugehen (vgl. BArch, R8023/154: 259f.). Vor dem Hintergrund eines Migrationsregimes stellt der Vertrag ein Instrument zur Etablierung restriktiver Migrationspolitiken dar, wodurch harte Grenzen für die Rahmenbedingungen gesetzt wurden, nach denen sich die Frauen richten mussten. Wege aus dem Vertrag waren nur durch Heirat oder Ablauf der vorgesehenen zweijährigen Dienstzeit möglich, wodurch das Ziel der Förderung der kolonialen Bevölkerungspolitik formal unterstützt wurde. Walgenbach streicht im Hinblick auf die vertraglichen Konditionen des FBs deren „Anerkennung von Misshandlungen als legitimen Kündigungsgrund“ (2005: 93) heraus. Anzu merken ist hier jedoch, dass der Vertrag keine institutionalisierten Schutzmaßnahmen gegen Übergriffe von den Arbeitgebenden beinhaltete. Anhand von AWs Fall zeigt sich, dass entweder sexuelle Belästigung nicht zu den Arten von Übergriffen gezählt wurden, die für einen legitimen Kündigungsgrund sorgten oder der FB die Ansprüche, die er an sich selbst stellte, nicht einzuhalten vermochte.

Vor allem im Hinblick auf die Formulierung des §7 im Dienstvertrag kam es zwischen der DKG, hier insbesondere HzM, und dem FB zu Konflikten. Da dieser Paragraph, der die Bedingungen der freien Rückreise aus den Kolonien festlegte, für den FB von zentraler Bedeutung zu sein scheint, versuchte er mehrfach in Verhandlungen mit der DKG, bzw. spezifischer mit HzM, zu treten (vgl. BArch, R8023/154: 240–245, 253). Bei den durchgehend männlichen Verhandlungspartnern auf Seiten des FBs handelte es sich sowohl um Mitglieder des FBs als auch um einen DKG-Delegierten.³⁸ Das impliziert, dass die Argumente für die Fassungsversion des FBs überzeugend waren, sonst hätte sich der DKG-Delegierte nicht für eine solche Aufgabe angeboten. Dennoch stellt sich die Frage, aus welchen Gründen es ausschließlich männliche Verhandlungspartner waren. In Bezug auf das interdependente Genderregime könnte vermutet werden, dass es sich hierbei um eine Art Selbstregulierung handelt, bei der sich die Frauen selbst zurücknahmen. Entsprechend den dominanten Geschlechterbildern überließen sie die Verhandlungen ihren männlichen Kollegen, da die Aufgabe des Entscheidungstreffens stärker männlich konnotiert wurde. Letztlich misslang jedoch der Versuch, HzM umzustimmen, sodass der FB widerwillig die vom Präsidenten genehmigte Fassungsversion nutzte (vgl. ebd.: 263). Hieran zeigt sich, dass HzM aufgrund seiner Position als Schutzherr des FBs die letztgültige Entschei-

³⁸ Hierbei handelte es sich um Stabsarzt Kuhn, Meyer-Gerhard sowie den DKG-Delegierten Pastor Thiessen (vgl. u. a. BArch, R8023/154: 240–245).

dungsgewalt innehatte und sich im Hierarchiegefüge, sowohl des FBs als auch der DKG, an der Spitze verortete.

Besonders interessant werden die Aushandlungsprozesse bei der Abweichung von Regelfällen – wie im Falle von AW. Denn hierdurch wurden die Rahmenbedingungen des Migrationsregimes durch die *Agency* der Migrantinnen herausgefordert. Einige der Aspekte dieses Fallbeispiels wurden bereits aufgezeigt, auf andere gehe ich an dieser Stelle ein. Die schlechte Behandlung AWs durch die Oberin KP ist dabei von besonderer Relevanz. Denn diese verweigerte AW zentrale Dienste des FBs sowie Rechte, die ihr durch den Vertrag zugesichert wurden (vgl. BArch, R8023/159: 285–287), wodurch KP zum einen ihre Pflichten verletzte und sich zum anderen entgegen der Rahmenbedingungen der vom FB vorgegebenen Migrationspolitiken verhielt. Von der üblichen Regelung wich KP auch bei Aspekten die Rückreise von AW betreffend ab. So wurde – vermutlich aufgrund zeitlicher Knappheit – vor AWs Abreise von der DKG keine Genehmigung zur Reisekostenerstattung eingeholt. Zudem war die Kostenübernahme an sich unregelmäßig, da AW 30 Mark mehr Zuschuss erhielt als üblich (vgl. BArch, R8023/178: 289). Möglicherweise wurde hier den Umständen der Ausreisebedingungen von AW doch in geringem Maße Rechnung getragen. Die Intentionen der Oberin sind jedoch nicht mehr nachprüfbar. Besonders interessant an diesem Fall ist die Frage, wem zugesprochen wird, Wissen und Wahrheit zu produzieren, was im Hinblick auf die Konstruktion von Wirklichkeit von zentraler Bedeutung ist (vgl. Landwehr 2009: 98f.). Denn dieser Person kam eine machtvolle Position zu, bestimmte sie doch letztlich die Sachlage des Falls. So tendierte der FB dazu, eher KPs Aussagen Glauben zu schenken als denen von AW. KP machte die Ursache des ‚Streites‘ AWs mit Paradiesgarten als Kündigungsgrund aus, nicht jedoch die Verlobung mit einem Farmer (vgl. BArch, R8023/159: 278f.), wodurch die Kündigung unberechtigt erschien. Auffällig ist hierbei auch, dass weder der Machtmissbrauch des Arbeitgebers noch die Verlobung zu einem wichtigen Teil des Diskurses wurden, hätte letztere doch einen legitimen Kündigungsgrund dargestellt. Klärend zur Sachlage hätte der Einbezug von gesetzten Fristen sein können, auf die aber keine der beteiligten Parteien rekurrierte. Diese Umstände sind insofern irritierend, als KP bereits zum Zeitpunkt der Ausreise AWs in schlechtem Ruf stand und während des Aushandlungsprozesses des Falls nicht mehr für den FB arbeitete (vgl. BArch, R8023/156: 270f.). Möglicherweise wählte der FB hier die Perspektive, die für ihn selbst am günstigsten war. So ist HH in diesem Fall wenig entgegenkommend, zeigt weder Mitgefühl noch Verständnis für die Lage, in der sich AW befand (vgl. BArch, R8023/159: 282). Aus den untersuchten Quellen lässt sich keine direkte Erklärung für den Grund dieses Vorgehens ermitteln. Doch liegt die Vermutung nahe, dass die Ursache darin zu suchen war, dass AW einen Rechtsanwalt zwischenschaltete, was einen Hinweis darauf liefert, dass das interdependente Genderregime vor allem klassenspezifische Ausformungen annahm. Dies war insofern der Fall, als der bürgerlich geprägte FB dieses Vorgehen als Affront einer proletarischen Frau gegen sich wahrnahm. Im Kontext des interdependenten Genderregimes kann AWs Zurückhaltung bei der Einforderung ihrer Rechte gegenüber dem FB vor allem an den von ihr internalisierten vergeschlechtlichten Regeln ausgemacht werden, denn wie sie selbst schrieb: „wäre ich ein Mann oder wäre ich in Südwest, dann würde ich wohl sehen ob ich es [die finanziellen Auslagen] nicht wiederbekommen könnte durch einen Prozess mit Paradiesgarten“ (ebd.: 283). Ihre finanzielle Notlage hält sie zusätzlich davon ab, ihre Position vehemente durchzusetzen, wodurch die Kategorie der Klasse ebenfalls relevant wird.

Somit kann im Hinblick auf die Organisation der Migration gefolgert werden, dass der FB zwar als eigenständiger Akteur auftrat, aufgrund der persönlichen Funktionsüberschneidungen von HzM sowie durch die von der DKG ausgeübten Kontrollmechanismen diesem aber im Kontext des Machtgefüges

innerhalb des Migrationsregimes untergeordnet wird bzw. sich in bestimmten Fällen von sich aus im Rahmen eines traditionell geprägten Genderregimes unterordnete. Dadurch bleibt der FB häufig das ausführende Organ, welches eigene Vorstellungen in Bezug auf die Migrationsbedingungen der emigrierten Frauen nur in bestimmtem Rahmen durchsetzen konnte; in bestimmten Fällen – wie beim Schutz vor Misshandlungen – verblieb er hinter den eigenständig gesteckten Erwartungshaltungen. Letzteres trifft auch für den Fall von AW zu. Hier kann aber festgehalten werden, dass der FB durchaus in der Lage gewesen wäre, die Bedingungen des Migrationsregimes an den Fall anzupassen. Wegen der Kollision mit den klassenspezifischen Ausformungen des interdependenten Genderregimes war er jedoch nicht bereit, seine Machtposition zugunsten der proletarischen Migrantin zu nutzen.

Arbeitsweise(n)

In engem Zusammenhang mit den Aushandlungsprozessen zur Modifikation der Migrationsbedingungen stehen die Arbeitsweisen zwischen ebenso wie innerhalb der Organisationen. Ein wichtiges Beispiel für die Arbeitsweise innerhalb des FBs stellt die Entscheidungsfindung beim Kauf eines Grundstücks für das ‚Heimathaus‘ in Keetmanshoop dar. An der Diskussion und Entscheidungsfindung beteiligten sich in der relevanten Ausschusssitzung bis auf die wortführende zweite Vorsitzende des FBs ausschließlich Männer (vgl. BArch, R8023/154: 165–170). Wohingegen bei der Einrichtung, wie bspw. dem Möbelkauf, ausschließlich Frauen des FBs Zuständigkeiten übernahmen (vgl. ebd.: 240–245, 253–256). An dieser Gegenüberstellung wird deutlich, dass innerhalb des FBs bestimmte Entscheidungen von Männern und andere von Frauen verhandelt und getroffen wurden. In Bezug auf das interdependente Genderregime werden anhand dieses Beispiels vergeschlechtlichte Praxen deutlich, die bedingt durch geschlechtsspezifische Identitätsbildungen so grundlegende Entscheidungen wie die Auswahl eines geeigneten Grundstückes der männlichen Sphäre zusprachen, während die häuslich-konnotierten Planungseinheiten von den Frauen übernommen wurden.

Für die Art der Zusammenarbeit beider Organisationen ist die Eintragung der Grundschuld für das ‚Heimathaus‘ ein gutes Beispiel. Hierzu gab es einen längeren Aushandlungsprozess, der darin bestand, dass der FB mit der Unterstützung der DKG Gelder bei der Wohlfahrtslotterie beantragte, welche den Antrag genehmigte, ohne weitere Bedingungen zu stellen. Jedoch beabsichtigte die DKG, die zur Verfügung gestellte Summe als Darlehen auszuhändigen, sodass Meyer-Gerhard als FB-Mitglied an die DKG herantrat und den Kompromiss der Eintragung einer Grundschuld unterbreitete (vgl. ebd.: 185f.). Es fällt auf, dass HH sich nicht an den Verhandlungen beteiligte. Die DKG nahm den Kompromissvorschlag an, weswegen sie im Anschluss davon ausging, dass der FB nur noch *pro forma* sein Einverständnis geben würde (vgl. ebd.: 165–170, 185f., 189, 193). Somit gilt im Hinblick auf vergeschlechtlichte Praxen innerhalb des Genderregimes für dieses Beispiel, dass die Aushandlungsprozesse zwischen den Organisationen hauptsächlich von Männern getragen wurden. Für das Migrationsregime hat dies zur Konsequenz, dass die DKG für die Errichtung den Rahmen setzte und die Bedingungen dafür formulierte, wodurch sie eine machtvollere Position innerhalb der Hierarchie einnahm als der FB. Dennoch beeinflusste dieser innerhalb seiner Möglichkeiten das Migrationsregime in seinem Sinne, wie anhand des angenommenen Alternativvorschlags sichtbar wurde.

Zwar nahm die DKG innerhalb des Migrationsregimes eine machtvollere Position ein als der FB, dennoch beweist der Fall von AW, dass die DKG als Kollektiv keine offene und dauerhafte Herrschaft über den FB ausübte. Denn als es um die Frage ging, ob AW die ausgelegten Kosten erstattet bekommen sollte, versuchte die DKG wiederholt, dahingehend Druck auf den FB auszuüben, dass AW zumindest Teile dessen zugesprochen bekam. Doch der FB beharrte auf seiner Entscheidung, dass

AW keine weiteren Gelder zustünden (vgl. BArch, R8023/159: 290, 278f., 263, 256, 244), was nahelegt, dass die DKG nicht in jedem Fall verfestigte und verstetigte Macht über den FB ausüben konnte, die auf Gehorsam ausgerichtet war (vgl. Weber 1976: 122).

Anhand der Aussagenkombination kann jedoch auch herausgearbeitet werden, dass die Arbeit des FBs und die Anwesenheit von Frauen in kolonialen Räumen innerhalb des Diskurses noch keine Naturalisierung erfahren hatte und dementsprechend fortlaufend legitimiert werden musste (vgl. Landwehr 2009: 129). Dazu nutzte der FB diverse strategische Mittel, wie Referenzziehungen oder Autoritätsbelege, die die Berechtigung seines Vorgehens autorisierten (vgl. BArch, R8023/154: 194–200, 206–209, 240–245). Hinzu kamen *Othering*-Prozesse in Bezug auf die kolonialisierte Bevölkerung (vgl. ebd.: 21–23, 194–200), die innerhalb kolonialer Diskurse wichtige Legitimierungsmechanismen der Hegemonieansprüche bildeten (vgl. Dietrich 2007: 181–183).

Einflüsse von Einzelpersonen

Im Folgenden wird abschließend ein Blick auf ausgewählte Einzelpersonen geworfen, die Einfluss auf die Aushandlungsprozesse innerhalb des Migrationsregimes nahmen und somit maßgeblich an den Bedeutungszuweisungen von Migration beteiligt waren. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, ob die Art, wie sie ihre Funktion ausübten, im Gegensatz zu der damit verbundenen Rollenerwartung stand und in welcher Hinsicht dies möglicherweise der Fall war.

Zunächst rückt dabei KP, die erste Oberin des ‚Heimathauses‘, in den Fokus. Ihre Aufgaben in Keetmanshoop bestanden in der Leitung des ‚Heimathauses‘, der Sorge und Betreuung der entsendeten Frauen, deren Stellenvermittlung sowie der Ausübung von Repräsentationszwecken im Sinne des FBs in Keetmanshoop (vgl. BArch, R8023/154: 234f., 240–246, 253–256; R8023/159: 285–287, 278f.). Dementsprechend waren die Rollenerwartungen, die der FB an sie als Oberin des ‚Heimathauses‘ stellte, sehr hoch und können hauptsächlich weiblich konnotierten vergeschlechtlichten Praxen zugeordnet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass ihr kaum Privatleben zugesprochen wurde, da ihre primäre Sorge die kontinuierliche Betreuung der entsendeten Frauen sein sollte und sie bedingt durch ihre repräsentative Rolle ständig sowohl unter Beobachtung als auch moralischer Beurteilung stand. Anhand von AWs Bericht lassen sich einige wesentliche Pflichtverletzungen durch die Oberin KP nachzeichnen. Hierzu zählen die Vernachlässigung der Einholung von Informationen zu Arbeitgeber*innen und der Vermittlung von Stellen,³⁹ diverse Verstöße gegen moralische Verhaltenskodizes – dazu gehören Herrenbesuche und der Aufenthalt in Wirtshäusern, der Rauswurf einer entsendeten Frau aus dem ‚Heimathaus‘, die Verweigerung eines Arztbesuches sowie die Verharmlosung eines Krankheitsfalls, der einer Körperverletzung gleichkam. Vor dem theoretischen Hintergrund des interdependenten Genderregimes wird besonders an einer Stelle von AWs Bericht die Verknüpfung zweier Kategorien sichtbar, wodurch eine mögliche Ursache für KPs Verhalten aufgezeigt wird. In dem Ausschnitt des Briefs betont AW die sozialen Positionen sowie die Geschlechter der von KP auf der einen Seite vernachlässigten Gruppe, den proletarischen Frauen, sowie auf der anderen Seite die bevorzugte Gruppe, die statushohen männlichen Offiziere (vgl. ebd.: 287). Dadurch kann die Vermutung angestellt werden, dass KP den sozialen Aufstieg bzw. Anschluss durch eine Heirat in den Kolonien suchte und auf die proletarischen Frauen hinabblickte. Aufgrund dieses Verhaltens der Oberin wurde das ‚Heimathaus‘ dem Bild als Heim und Zufluchtsort für die entsendeten Frauen nicht ge-

³⁹ Dies trifft nicht nur für AW zu, sondern auch noch für mindestens eine weitere Frau, auf die AW in ihrem Brief Bezug nimmt (vgl. BArch, R8023/159: 285–287).

recht und sein Ruf geschädigt, wodurch auch der Ruf des FBs in Zweifel gezogen wurde (vgl. BArch, R8023/156: 58–73). Letztlich wurde KP aufgrund der Divergenz zwischen der an sie gerichteten Rollenerwartung und deren Nicht-Erfüllung aus den Diensten des FBs entlassen (vgl. ebd.: 274f.).

Um das Machtgefüge zwischen den beiden Organisationen herauszuarbeiten, ist es hilfreich, die zentralen Personen der jeweiligen Organisationen näher zu untersuchen. Eine dieser zentralen Persönlichkeiten, sowohl für den FB als auch für die DKG, war HzM, der die Ämter des Präsidenten der DKG und des Schutzherrn des FBs in sich vereinte. Aufgrund seiner Position an der Spitze beider Organisationen nahm HzM maßgeblich Einfluss auf die Ausgestaltung und die Aushandlungsprozesse zwischen der DKG und dem FB und übte eine sehr machtvolle Rolle aus. Im Zusammenhang mit der ersten Vorsitzenden des FBs zeigt sich jedoch, dass je nachdem welche Frau diese Position innehatte, HzM mehr oder weniger Macht über den FB zugesprochen wurde. In der Zeit, in der FvR dieses Amt einnahm, räumte sie ihm bereitwillig große Macht-, wenn nicht sogar Herrschaftsbefugnisse über den FB ein (vgl. bspw. BArch, R8023/154: 8f.). Dies passt zu ihrem Führungsstil insgesamt, der sich eher unterwürfig und angepasst an das herrschende Genderregime gestaltete. FvR überließ Entscheidungen gern ihren männlichen Mitakteuren, insbesondere in Kooperationen mit der DKG.⁴⁰

Im Kontrast dazu steht die Zeit, in der HH den Vorsitz des FBs übernahm. Somit stand HzM mit ihr eine emanzipierte, selbstständige Vorsitzende gegenüber (vgl. Demhardt 2002: 80), die sich nicht so leicht unterordnete. Dies wird bspw. anhand der Aushandlungen zur Formulierungsweise der Dienstverträge sichtbar, bei denen HH ihren Widerstand mehrfach gegen die Auferlegung von HzMs Vorstellungen zum Ausdruck brachte. Obwohl sie die Verhandlungen nicht selbst führte, geschahen diese doch in ihrem Auftrag (vgl. BArch, R8023/154: 185f., 240–246, 253–256). Auch in anderen Situationen fällt auf, dass HH im Umgang mit Konflikten mit der DKG ihre selbstbewusste Haltung bewahrt (vgl. BArch, R8023/159: 278f.).

Somit kann gefolgert werden, dass HzM zwar eine zentrale Schlüsselposition im Hinblick auf beide Organisationen innehatte, in dieser aber spätestens seit dem Vorsitz von HH keinen uneingeschränkten Herrschaftsanspruch mehr über den FB durchsetzen konnte. Vor allem HH als Akteurin des FBs forderte die ihr durch das Genderregime auferlegten vergeschlechtlichten Praxen beständig heraus und führte dadurch die Arbeit des FBs zu neuen Erfolgen. Im Hinblick auf das Migrationsregime waren es vor allem diese beiden Persönlichkeiten, die die Rahmenbedingungen der weiblichen Migration in die deutschen Kolonien mit ihren Vorstellungen maßgeblich beeinflussten und förderten.

7. Fazit und Ausblick

Zuletzt werden nun die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst und es wird ein Ausblick auf anschlussfähige Forschungsdesiderate geworfen. Dieser Arbeit lag die These zugrunde, dass die DKG und der FB als zwei große Organisationen bedeutenden Einfluss auf die Bedingungen genommen haben, zu denen Frauen in die deutschen Kolonien ausgereist sind. An diese These schließt sich die folgende Fragestellung an, der in dieser Arbeit nachgegangen wurde: *Welche Bedeutungen von Migration wurden zwischen der DKG und dem FB bei der Entsendung deutscher weißer Frauen als zwei nichtstaatlichen Akteur*innen eines Migrations- und Genderregimes ausgehandelt?* Dabei richtete

⁴⁰ Durch die Zusendung mehrerer Entwürfe umging FvR es, eine eigenständige Entscheidung über den Wortlaut des Spendenaufrufes zu treffen und überließ dies den männlichen Redaktionsangehörigen der DKZ (vgl. BArch, R8023/154: 21).

sich diese Arbeit schwerpunktmäßig auf die Aushandlungsprozesse der zentralen Akteur*innen im deutschen kolonialen Migrations- und Genderregime zur Migration deutscher *weißer* Frauen, die aus dem Deutschen Kaiserreich in die deutschen Kolonien im Untersuchungszeitraum 1907–1914 entsendet wurden.

Bei der Auswertung der untersuchten Quellen standen mit Rekurs auf die zentrale Fragestellung drei Aspekte im Fokus. Zunächst wurde die Benennung bzw. Setzung von Zielen betrachtet. Hierbei kristallisierte sich heraus, dass sich eine Unterscheidung zwischen weichen und harten Zielsetzungen besonders eignet. Zu den weichen Zielen gehört vor allem die bewusste oder unbewusste Produktion und Vermittlung von Normen, Werten und Leittopoi. Im Rahmen der Auswertungen steht bei den harten Zielsetzungen vor allem die Er- und Einrichtung des ‚Heimathauses‘ in Keetmanshoop im Fokus. Als zweiten Aspekt wurde die Entwicklung von Begrifflichkeiten untersucht. Dabei stachen zwei Begrifflichkeiten hervor, die eine starke Prägung durch den FB und die DKG erfuhren: das ‚Heimathaus‘ und der Begriff ‚Mädchen‘ als Kürzel für Dienstmädchen bzw. die entsendeten Frauen. Im Kontext der Begrifflichkeiten wurde ebenfalls der besondere Einfluss der zwei Organisationen bei der Herstellung und Vermittlung von Normen und Werten berücksichtigt. Abschließend wurde die Aushandlung und Modifikation von Migrationsbedingungen ausgewertet, wobei einige zentrale Aspekte herausgearbeitet wurden. Dazu zählt die maßgebliche Bedeutung der Schaffung von Formalia zur Organisation und Steuerung der Entsendung, zu deren Umsetzung Instrumente und Mechanismen von den Akteur*innen erarbeitet wurden, wie bspw. die Sammlung von Daten der entsendeten Frauen in Listen und Verzeichnissen. Dies diente zum einen als Kontrollinstrument bei der Zusammenarbeit mit der DKG und zum anderen wurden dadurch numerisch messbare Belege für die erfolgreiche Entsendung geschaffen. Trotzdem weisen diese Verzeichnisse Informationsleerstellen auf, vor allem im Hinblick auf den Ausbildungsgrad und den sozialen Hintergrund der entsendeten Frauen. Des Weiteren wurden im Rahmen der Aushandlung der Migrationsbedingungen die Arbeitsweise der jeweiligen Akteur*innen und die Einflüsse von Einzelpersonen ausgewertet.

Die Mehrzahl der Ergebnisse, die sich anhand der theoretischen Konzepte und im Kontext der Themenkomplexauswertungen der Fälle der Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop sowie des Regelverstößes eines ‚Mädchens‘ ermitteln ließen, lässt sich nicht eindeutig einem bestimmten Regimetypen zuordnen. Viele Aspekte verdeutlichen die Verbundenheit des Migrations- und Genderregimes. Im Folgenden fasse ich zunächst die Ergebnisse zusammen, die in Bezug auf das Machtgefüge zwischen der DKG und dem FB deutlich wurden, um danach die Machtkonstellation zwischen der DKG, dem FB und den Migrantinnen in den Blick zu nehmen.

Machtgefüge zwischen DKG und FB

Zu Beginn dieser Arbeit wurde in Bezug auf das Macht- bzw. Herrschaftsgefüge zwischen der DKG und dem FB die These aufgestellt, dass diese zwar als Organisationen nebeneinanderstünden, jedoch nicht davon auszugehen sei, dass sie sich als gleichgestellte ‚Parteien‘ auf Augenhöhe begegneten. Stattdessen würden sie untereinander vielfältige Macht-, wenn nicht sogar Herrschaftsverhältnisse aushandeln. Diese These kann anhand des vorliegenden Quellenmaterials bestätigt werden. Sowohl im Hinblick auf das Migrationsregime, als auch in Bezug auf das interdependente Genderregime wurden die Struktur und das Hierarchiegefüge zwischen beiden Organisationen untersucht. So zeigt sich, dass bei der Zusammenarbeit der zentralen Akteur*innen im Hinblick auf das interdependente Genderregime, die Aushandlungsprozesse zwischen den Organisationen aufgrund vergeschlechtlicher Praxen hauptsächlich von Männern getragen wurden. Sie waren die Entscheidungsträger und jeweili-

gen Verhandlungspartner, da das Treffen wichtiger Entscheidungen eine männlich konnotierte Aufgabe war. Den dominanten Geschlechterbildern entsprechend nahmen die Frauen des FBs eine Selbstregulierung vor und überließen Verhandlungen ihren männlichen Kollegen. Sie fügten sich also in den Rahmen des traditionellen Genderregimes. Auf das Migrationsregime wirkte sich das so aus, dass die DKG für die Errichtung des ‚Heimathauses‘ den Rahmen setzte, wobei der FB insgesamt häufig zum ausführenden Organ wurde und seine eigenen Vorstellungen nur in bestimmtem Maße durchsetzen konnte. Dennoch nahm auch er innerhalb seiner Möglichkeiten Einfluss auf das Migrationsregime, wie anhand der angenommenen Alternative der Grundschuld anstelle des Darlehens für den Grundstückserwerb des ‚Heimathauses‘ kenntlich wurde. Besonders interessant sind die Aushandlungsprozesse zum §7 des Dienstvertrages. In Bezug auf das Migrationsregime und die innere Hierarchie beider Organisationen hatte HzM aufgrund seiner gleichzeitigen Position als Präsident der DKG und Schutzherr des FBs die letztgültige Entscheidungsgewalt über den Wortlaut des Paragraphen und setzte trotz wiederholter Widerstände seinen Machtanspruch durch. Als Fazit kann hieraus gezogen werden, dass der FB der DKG im Kontext des Machtgefüges innerhalb des Migrationsregimes untergeordnet war bzw. sich in bestimmten Fällen auch von sich aus im Rahmen eines traditionellen Genderregimes zurückstellte.

Blickt man auf das Machtgefüge zwischen der DKG und dem FB anhand der führenden Einzelpersonen, kann herausgearbeitet werden, dass HzM durch seine Position an der Spitze beider Organisationen maßgeblichen Einfluss auf die Aushandlungsprozesse zwischen denselben nahm. Dies nahm insbesondere in der Zeit, in der FvR den Vorsitz des FBs innehatte, starke Ausmaße an, sodass das Beziehungsgeflecht beider Organisationen einem Herrschaftsverhältnis gleichkam. Im Kontrast dazu steht HH als Vorsitzende, die versuchte gegen die ihr auferlegten Anordnungen vorzugehen und auch im Umgang mit Konflikten mit der DKG eine selbstbewusste Haltung einnahm. So kann geschlussfolgert werden, dass HH als Akteurin des FBs die durch das Genderregime vermittelten vergeschlechtlichten Praxen nicht unbedingt reproduzierte, sondern herausforderte, wovon die Arbeit des FBs stark beeinflusst wurde und profitierte. Aufgrund dessen konnte HzM in der Zusammenarbeit mit ihr keinen uneingeschränkten Herrschaftsanspruch über den FB geltend machen. So sind es im Hinblick auf das Migrationsregime vor allem diese beiden Persönlichkeiten, die die Rahmenbedingungen der weiblichen Migration in die deutschen Kolonien mit ihren Vorstellungen formten und förderten.

Wenn auf das vergeschlechtlichte Beziehungsgeflecht innerhalb des FBs geachtet wird, fällt vor dem theoretischen Hintergrund eines interdependenten Genderregimes auf, dass bestimmte Entscheidungen von Männern und andere von Frauen verhandelt und getroffen wurden. Bedingt durch vergeschlechtlichte Praxen und geschlechtsspezifische Identitätsbildungen wurden Entscheidungen, wie die Auswahl eines geeigneten Grundstückes für das ‚Heimathaus‘, der männlichen Sphäre zugesprochen. Demgegenüber beanspruchten die Frauen die häuslich-konnotierten Planungseinheiten in Bezug auf die Einrichtung des ‚Heimathauses‘ für sich. Im Hinblick auf das Migrationsregime wird deutlich, dass bei Abweichung von Regelfällen, wie in AWs Fall, der FB zwar in der Lage gewesen wäre, die dominanten Migrationspolitiken an den Fall anzupassen, allerdings war er aufgrund von kollidierenden klassenspezifischen Ausformungen des interdependenten Genderregimes nicht bereit, seine Machtposition zugunsten des proletarischen ‚Mädchens‘ einzusetzen.

Machtgefüge zwischen DKG, FB und Migrantinnen

Eine der zentralen Fragen im Kontext des interdependenten Genderregimes in Bezug auf die Dreiecksbeziehung zwischen der DKG, dem FB und den Migrantinnen ist: Welche Mechanismen wurden

auf welche vergeschlechtlichte Weise zwischen den beiden Akteur*innen ausgehandelt, um die gewünschten Personen (*weiße* ledige, gesunde, proletarische bzw. bürgerliche Frauen) anzuwerben? In diesem Kontext wird das zentrale ideelle – und damit weiche – Ziel beider Organisationen, die Förderung der Bevölkerungspolitik in den deutschen Kolonien durch die Entsendung von *weißen* deutschen Frauen, relevant. Denn die Akteur*innen gestalteten insbesondere im Hinblick auf dieses Ziel die dominanten Migrationspolitiken für die entsendeten Frauen. Diesem Ziel kam auch deswegen ein besonderer Stellenwert zu, da er die zentrale Legitimation für die Arbeit des FBs darstellte, solange die Beteiligung von Frauen am Kolonialismus noch keine Naturalisierung im Diskurs erfahren hatte. So waren diverse strategische Mittel, wie Referenzziehungen oder Autoritätsbelege, Mechanismen, um dieses Ziel zu erreichen. Auch wurde auf einer ‚rassenideologischen‘ Grundlage oder durch *Othe-ring*-Prozesse für dieses Ziel geworben, wie anhand der Spendenaufrufe und des FB-Berichts zum Verbleib der entsendeten Frauen an HzM deutlich wurde. Mithilfe der Etablierung vergeschlechtlichter Rollenleitbilder prägte vor allem der FB die Vorstellungen, welche Frauen geeignet für ein Leben in den Kolonien seien.

Daran schließt sich eine zweite Frage zu diesem Kontext an: Inwiefern ist der *Cleavage* erkennbar, dass der FB aus bürgerlichen Frauen bestand und dieser Personengruppe bessere Ausreisechancen ermöglichen wollte, dabei aber in erster Linie Dienstmädchen – also proletarische Frauen – aussandte? Anzumerken ist hier, dass das Ziel der Entsendung bürgerlicher Frauen nur für den FB von Relevanz war. Anhand des untersuchten Quellenmaterials kann die Frage nach dem *Cleavage* jedoch nicht beantwortet werden. So eröffnet die Klärung dieser Frage einen Ausblick auf ein anschlussfähiges Forschungsdesiderat.

Ein weiterer Mechanismus zur Anwerbung der gewünschten Frauen war die Unterstützung des Leitbilds der Beschränkung der Frau auf den häuslichen Bereich in Verknüpfung mit der Topik der deutschen Kolonie als einem Ort, der der kulturellen Fürsorge durch die deutsche Frau bedurfte und der, durch die Eheschließung mit einem Kolonisten und der gemeinsamen Familiengründung, Beständigkeit garantierte. In Bezug auf das Genderregime lässt sich an dieser Stelle die Interdependenz mit anderen Kategorien, wie Klasse, ‚Rasse‘, Alter, Gesundheit und Sexualität, nachvollziehen, die von beiden Organisationen forciert wurde.

Zu den formalisierten Instrumenten der Organisation von Migrationsbedingungen gehört zum einen der Vertrag, der zwischen den Entsendeorganisationen und den Migrantinnen abgeschlossen wurde. Vor dem Hintergrund eines Migrationsregimes stellt der Vertrag ein zentrales Mittel zur Etablierung restriktiver Migrationspolitiken dar, durch das harte Grenzen für die Migration geschaffen wurden. Anhand der Akzentuierung von Heirat als einzigem formalen Weg aus dem Vertrag neben dem Ablauf seiner Frist wird erneut das Ziel der Förderung der kolonialen Bevölkerungspolitik deutlich. Zum anderen wird anhand des vierteljährlich von HzM eingeforderten FB-Arbeitsberichts die Hervorhebung von verheirateten oder verlobten Frauen kenntlich. Dadurch, dass die Stellenvermittlung in dem Bericht insgesamt keine Würdigung erfährt, wird deutlich, dass die Arbeitsvermittlung der Migrantinnen nur als Vorwand diente. Aus der Synthese des weiblichen ‚Kulturauftrags‘ zum ‚Schutz der *weißen* deutschen Identität‘, den der FB für sich übernommen hatte, und dem Verbleib der Stellenvermittlung und Weiterbildungsmaßnahmen des FBs in der weiblich konnotierten häuslichen Sphäre erfolgte eine (Selbst-)Regulation des FBs in den vorgeschriebenen traditionellen Rollenerwartungen des interdependenten Genderregimes, die auch die Migrantinnen dort verortete und festhielt.

Weniger formalisiert als der Vertrag und der Bericht zum Verbleib der Migrantinnen war die weiche Zielsetzung beider Organisationen: der Schutz der entsendeten Frauen. Diese Zielsetzung sollte durch den FB umgesetzt werden. Den semi-formalisierten Mechanismus hierfür bildeten standardmäßige Auskünfte über potenzielle Arbeitgeber*innen, bevor die Stellenvermittlung abgeschlossen war. Diese basierten allerdings auf keiner rechtlichen Institutionalisierung bspw. durch eine bindende Vertragsklausel. Es zeigt sich jedoch anhand des Falles AW, dass der FB bei diesem Ziel hinter den gesteckten Erwartungshaltungen zurückblieb. Des Weiteren leitete der FB aus seiner Vermittlungsposition und dem Anliegen des Schutzes der Frauen das Recht ab, in ihrem Namen Stellen anzunehmen, teils auch ohne ihre Einwilligung. Dies führte zur Entmündigung der Migrantinnen und belegt die maternalistische Einstellung des FBs gegenüber den von ihm entsendeten Frauen. Durch die so gearteten institutionalisierten Praxen eines Dominanzanspruchs des FBs gegenüber den Migrantinnen wird die aktive Strukturierung der Hierarchie innerhalb des Migrationsregimes sichtbar, aber auch die Kollision von substantziellen Zielen des FBs: die Verheiratung und der Schutz der entsendeten Frauen.

Auch die Benennung der Migrantinnen als ‚Mädchen‘ verdeutlicht den Machtanspruch, den der FB ihnen gegenüber stellte. So belegt die infantilisierende Bezeichnung in Bezug auf das interdependente Genderregime den Überlegenheitsanspruch in Bezug auf Klassenunterschiede. Dieser Dominanzanspruch wird insbesondere auch im Hinblick auf das Verhalten der ehemaligen Oberin des ‚Heimathauses‘ KP sichtbar, da die Ursache für ihr pflichtverletzendes Verhalten gegenüber den ihr anvertrauten Frauen in klassenspezifischen Ausformungen des interdependenten Genderregimes zu suchen war.

Beachtenswert wird dieser Dominanzanspruch vor allem durch die Adaption der von den Entsendeorganisationen geprägten Begrifflichkeiten durch die Migrantinnen, da hierdurch der Einfluss der DKG und des FBs auf die Norm- und Wertsetzung der Begrifflichkeiten signifikant wird. So wirkt die Selbstbezeichnung als ‚Mädchen‘ bei AW aufgrund ihres Alters unpassend, doch belegt sie, dass sich AW in die subordinierte soziale Position einfügte, die ihr von den Entsendeorganisationen zugewiesen wurde. Auch im Hinblick auf die Konnotation, die AW dem ‚Heimathaus‘ als einem Ort der Zuflucht und Heim für die Migrantinnen zusprach, konnte der FB zwar auf die erfolgreiche Herstellung und Vermittlung eines positiven Leitbildes für das ‚Heimathaus‘ rekurrieren, doch wurde anhand von AWs Schilderungen auch sichtbar, dass der FB nicht in der Lage war, diesem Bild in jeder Hinsicht zu entsprechen. Diese Adaption zeigt allerdings nur eine Einzelperspektive auf. In Anbetracht weiterer Forschungsdesiderate wäre es konstruktiv, weitere Primärquellen von Migrantinnen daraufhin zu untersuchen.

Analysierte Themenkomplexe

Abschließend werden an dieser Stelle die Thesen und Fragen, zu den analysierten Themenkomplexen, der Er- und Einrichtung eines Heims in Keetmanshoop sowie des Regelverstoßes eines ‚Mädchens‘, überprüft, respektive beantwortet. Der erste Themenkomplex fokussiert die inneren Aushandlungsprozesse zwischen der DKG und dem FB. Dazu werden die folgenden Fragen in den Fokus gerückt: *Wo ergeben sich Schwierigkeiten im Aushandlungsprozess? Wer will welche Aufgaben übernehmen und was ist die Begründung? In welchem Rahmen findet Aushandlung statt?* Anhand der Quantifizierung der Quellen wurde vor dem Hintergrund der letzten Frage deutlich, dass die Kommunikation dieses Falls schwerpunktmäßig auf der internen Aushandlung der jeweiligen Organisationen in Form von Sitzungsprotokollen lag und sich in der Briefform hauptsächlich an die jeweils andere Organisation als ganze richtete. Zeitlich betrachtet lässt sich festhalten, dass die Diskursakzentuie-

rungen im Sommer 1909 lag sowie über den Großteil des Jahres 1910 verliefen. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem im Hinblick auf die Finanzierung, da die DKG dem FB die Bedingungen, zu denen er Geld erhalten sollte, diktieren wollte, wodurch dem FB seine Autonomie in Bezug auf die Gestaltung des Projektes genommen wurde. Außerdem zeigt dieses Verhalten der DKG die paternalistische Einstellung sowie den Machtanspruch gegenüber dem FB. Da die DKG diese Machtbefugnisse vom hauptsächlich weiblich besetzten FB zugesprochen bekam, zeigt sich, dass sich beide Organisationen innerhalb des interdependenten Genderregimes an die gesetzten Regeln und in die hegemonialen Prozesse des asymmetrischen Machtgefüges fügten. Belegt wird dies ebenfalls dadurch, dass Aufgaben wie das Entscheiden von Männern und die Einrichtung des ‚Heimathauses‘ den Frauen der Organisationen zugesprochen wurden. Entsprechend kann die These in Bezug auf das interdependente Genderregime – dass sich anhand dieses Falls vor allem die hierarchische Unterscheidung zwischen Männern und Frauen der beiden Organisationen herauskristallisiert – als bestätigt angesehen werden. Die These in Bezug auf das Migrationsregime ist, dass sich bei diesem Beispiel vor allem Hinweise auf die Erweiterung der beruflichen Möglichkeiten für – bürgerliche – Frauen finden, welche durch das Heim geschaffen werden sollten. Hierfür lässt sich keine Bestätigung finden, da sich in Bezug auf bürgerliche Frauen kaum Hinweise finden und die durch das ‚Heimathaus‘ entstandenen beruflichen Möglichkeiten der entsendeten Frauen in traditionell weiblich konnotierten Tätigkeitsbereichen verblieben.

Anhand des zweiten Themenkomplexes wurde die Dreiecksbeziehung zwischen der DKG, dem FB und den Migrantinnen untersucht. Dazu stellten sich die folgenden Fragen: *Was passiert mit Frauen, die sich nicht ‚an die Regeln halten‘, welche die dominierenden Politiken im Migrationsregime darstellen? Wie geht der FB mit der Situation um? Inwiefern wird die DKG in die Konfliktlösung miteinbezogen? Was sind Gründe dafür bzw. dagegen?* Dieser Fall wurde, wie anhand der Quantifizierung sichtbar wird, im Wesentlichen innerhalb der Monate April bis Juli 1913 in Form von Briefen ausgehandelt. Dabei wird als These in Bezug auf das Migrationsregime vermutet, dass sich anhand dieses Falls die Strategien des FBs beim Umgang mit Verstößen gegen die von ihm institutionalisierten Migrationspolitiken gut erkennen lassen. Hierzu muss einschränkend festgehalten werden, dass sich zwar für den untersuchten Einzelfall die Strategien herausarbeiten lassen, diese allerdings nicht zwangsläufig für jeden Problemfall gelten müssen, sodass hier Anknüpfungspunkte für weitere Forschung bestehen. Hervorgerufen wurde dieser Fall durch die Verweigerung von zentralen Diensten des FBs sowie institutionell verankerten Rechten von AW durch die Oberin KP. Dadurch verletzte Letztere ihre Pflichten und verhielt sich entgegengesetzt der durch den FB vorgegebenen Migrationspolitiken, wodurch der ausschlaggebende Fehler auf Seiten des FBs lag. In Bezug auf die These nach den Strategien wird die Frage, wem zugesprochen wurde, Wissen und Wahrheit zu produzieren und damit maßgeblichen Einfluss auf die Konstruktion der Wirklichkeit dieses Falls zu nehmen, relevant. Es lässt sich feststellen, dass der FB dazu neigte eher KPs Aussagen Glauben zu schenken als denen von AW. Vor dem Hintergrund, dass KP zum Zeitpunkt der Ausreise AWs bereits in schlechtem Ruf stand und in der zentralen Aushandlungsphase im Sommer 1913 nicht mehr für den FB arbeitete, erscheint dieses Vorgehen nicht schlüssig. Doch ist davon auszugehen, dass der FB hier die Perspektive wählte, die für ihn selbst am günstigsten war. Obwohl die DKG wiederholt versuchte dahingehend zu intervenieren, AW doch noch Gelder zuzusprechen, konnte die DKG an dieser Stelle ihren Einfluss auf den FB nicht durchsetzen, was einen Beleg dafür darstellt, dass die DKG keine offene und dauerhafte Herrschaft über den FB ausüben konnte. Außerdem werden im Kontext dieses Fallbeispiels klassenspezifische Ausformungen des interdependenten Genderregimes insofern sichtbar, als der FB das juristische Vorgehen als Affront einer proletarischen Frau gegen sich wahrnahm und aufgrund dessen möglicherweise we-

niger entgegenkommend war. Hierdurch kann die These im Hinblick auf das interdependente Genderregime, das im Kontext dieses Falls insbesondere klassenspezifische Ausformungen annehmen würde, als bestätigt gelten. Des Weiteren werden anhand der Zurückhaltung AWs bei der Einforderung ihrer Rechte gegenüber dem FB die von ihr internalisierten vergeschlechtlichten Regeln sichtbar, die im Zusammenhang mit ihrer finanziellen Notlage dazu führten, dass sie nicht zu weiteren rechtlichen Schritten griff.

Zuletzt soll neben den bereits aufgezeigten Forschungsdesideraten noch ein kurzer Ausblick auf weitere anschlussfähige Forschungsfragen geworfen werden. Einer weiteren Untersuchung bedürfte die Frage nach der Erkennbarkeit des *Cleavages*, dass der FB aus bürgerlichen Frauen bestand und dieser Personengruppe bessere Ausreisechancen ermöglichen wollte, dabei aber hauptsächlich proletarische Frauen entsendete. Auch ein tieferer Einblick in die Primärquellen der Migrantinnen erscheint vielversprechend. So ließen sich auf der einen Seite allgemeingültige Strategien der Entsendeorganisationen für den Umgang mit Regelverstößen gegen die dominanten Migrationspolitiken herausarbeiten. Auf der anderen Seite wären aber auch die Perspektiven der Migrantinnen auf die Entsendeorganisationen von besonderem Interesse, da hierzu noch viele Forschungsdesiderate ausstehen. Vor dem Hintergrund von Oltmers Kritik (2018b: 240), dass historische Arbeiten zu Migrationsregimen zu häufig auf der Mikroebene der Analyse stehen blieben, stellt sich die Einordnung der Ergebnisse dieser Arbeit in größere Kontexte als empfehlenswert dar. Dies könnte durch einen Vergleich der Strukturen und Machtgefüge anderer Entsendeorganisationen innerhalb des deutschen Reiches, wie dem Frauenverein des Deutschen Roten Kreuzes, auf der Mesoebene oder anderer Kolonialmächte auf der Makroebene untersucht werden. Es könnte überprüft werden, ob es gegenseitige Einflüsse gab und wie sich diese gegebenenfalls ausgestalteten. Dadurch könnte die Bedeutung, der durch diese Arbeit aufgezeigten lokalen Ebene im Sinne der *Entangled Histories* innerhalb der jeweiligen Interdependenzen und Interferenzen der Weltgeschichte verortet werden.

8. Literaturverzeichnis

- Arndt, Susan (2009): ‚Rassen‘ gibt es nicht, wohl aber die symbolische Ordnung von Rasse. Der ‚Racial Turn‘ als Gegennarrativ zur Verleugnung und Hierarchisierung von Rassismus. In: Eggers, Maureen M./Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hrsg.): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. 2. überarbeitete Auflage. Münster: Unrast Verlag, S. 340–362.
- Bechhaus-Gerst, Marianne/Leutner, Mechthild (Hrsg.) (2009): *Frauen in den deutschen Kolonien*. Berlin: Ch. Links Verlag.
- Betzelt, Sigrid (2007): ‚Gender Regimes‘. Ein ertragreiches Konzept für die komparative Forschung. *Literaturstudie*. In: *ZeS-Arbeitspapier*, 12/07, S. 1–45.
- Burchard, Sophie (2014): Die Konstruktion eines rassifizierten weißen Weiblichkeitsideals in der Zeitschrift des Frauenbundes der Deutschen Kolonialgesellschaft – Kolonie und Heimat. *Deutsche Kolonialgeschichte in ‚Deutsch-Südwestafrika‘ im Kontext von Geschlecht, ‚Rasse‘ und Sexualität*. Wien: Universität Wien.
- Connell, Raewyn W. (1987): *Gender and Power – Society, the Person, and Sexual Politics*. Stanford: Stanford University Press.
- Conrad, Sebastian (2012): *Deutsche Kolonialgeschichte*. 2. durchgesehene Auflage. München: C. H. Beck.
- Conrad, Sebastian (2013): *Globalgeschichte. Eine Einführung*. München: C. H. Beck.
- Conrad, Sebastian/Osterhammel, Jürgen (Hrsg.) (2004): *Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871-1914*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Conrad, Sebastian/Randeria, Shalini (2002): Einleitung. *Geteilte Geschichten – Europa in einer postkolonialen Welt*. In: Dies. (Hrsg.): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt a. M.: Campus Verlag, S. 9–49.
- Crenshaw, Kimberlé W. (1989): *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex – A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*. In: *The University of Chicago Legal Forum*, 140, S. 138–167.
- Cvajner, Martina/Echeverría, Gabriel/Sciortino, Giuseppe (2018): *What Do We Talk when We Talk about Migration Regimes? The Diverse Theoretical Roots of an Increasingly Popular Concept*. In: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.): *Was ist ein Migrationsregime? What is a Migrationregime?* Wiesbaden: Springer VS, S. 65–80.
- Demhardt, Imre J. (2002): *Deutsche Kolonialgesellschaft 1888–1918. Ein Beitrag zur Organisationsgeschichte der deutschen Kolonialbewegung*. Wiesbaden: Selbstverlag.
- Dietrich, Anette (2007): *Weißer Weiblichkeiten. Konstruktionen von ‚Rasse‘ und Geschlecht im deutschen Kolonialismus*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Dietrich, Anette (2009): *Rassenkonstruktionen im deutschen Kolonialismus. ‚Weiße Weiblichkeiten‘ in der kolonialen Rassenpolitik*. In: Bechhaus-Gerst, Marianne/Leutner, Mechthild (Hrsg.): *Frauen in den deutschen Kolonien*. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 176–187.
- Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Lann/Palm, Kerstin/Walgenbach, Katharina (2012): Einleitung. In: Walgenbach, Katharina/Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Lann/Palm, Kerstin (Hrsg.): *Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*. 2. durchgesehene Auflage. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag, S. 7–22.

- Eckert, Andreas (2013): Die Berliner Afrika-Konferenz (1884/85). In: Zimmerer, Jürgen (Hrsg.): Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte. Bonn: Campus Verlag, S. 137–149.
- Eggers, Maureen M. (2009): Rassifizierte Machtdifferenz als Deutungsperspektive in der Kritischen Weißseinsforschung in Deutschland. In: Eggers, Maureen M./Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hrsg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. 2. überarbeitete Auflage. Münster: Unrast Verlag, S. 56–79.
- Eggers, Maureen M./Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hrsg.) (2009): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. 2. überarbeitete Auflage. Münster: Unrast Verlag.
- El-Tayeb, Fatima (2009): Vorwort. In: Eggers, Maureen M./Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hrsg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. 2. überarbeitete Auflage. Münster: Unrast Verlag, S. 7–10.
- Foucault, Michel (1997): Archäologie des Wissens. 8. Auflage. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Freese, Anne (2011): ‚Deutsch-Südwestafrika‘. In: Arndt, Susan/Ofuatey-Alazard, Nadja (Hrsg.): Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk. Münster: Unrast Verlag, Spalte 1, S. 683.
- Griesebner, Andrea/Hehenberger, Susanne (2013): Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaften? In: Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (Hrsg.): Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen. Wiesbaden: Springer VS, S. 105–124.
- Ha, Kien Nghi (2009): Macht(t)raum(a) Berlin – Deutschland als Kolonialgesellschaft. In: Eggers, Maureen M./Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (Hrsg.): Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. 2. überarbeitete Auflage. Münster: Unrast Verlag, S. 105–117.
- Hahn, Sylvia (2012): Historische Migrationsforschung. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Karakayalı, Serhat/Tsianos, Vassilis (2007): Movements that Matter. Eine Einleitung. In: TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hrsg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. 2. unveränderte Auflage. Bielefeld: transcript Verlag, S. 7–22.
- Kerner, Ina (2012): Postkoloniale Theorien zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag.
- Kundrus, Birthe (2003): Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien. Köln: Böhlau Verlag.
- Landwehr, Achim (2009): Historische Diskursanalyse. 2. Auflage. Frankfurt a. M.: Campus Verlag.
- Lerp, Dörte (2009): Zwischen Bevölkerungspolitik und Frauenbildung. Die Kolonialfrauenschulen in Witzenhausen und Bad Weilbach. In: Bechhaus-Gerst, Marianne/Leutner, Mechthild (Hrsg.): Frauen in den deutschen Kolonien. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 32–39.
- Loosen, Livia (2014): Deutsche Frauen in den Südsee-Kolonien des Kaiserreiches. Alltag und Beziehungen zur indigenen Bevölkerung, 1884–1919. Bielefeld: transcript Verlag.
- Lutz, Helma (2017): Geschlechterverhältnisse und Migration. Einführung in den Stand der Diskussion. In: Lutz, Helma/Amalia, Anna (Hrsg.): Gender – Migration – Transnationalisierung. Eine intersektionelle Einführung. Bielefeld: transcript Verlag, S. 13–44.
- Lutz, Helma/Vivar, Maria T. H./Supik, Linda (2010): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mamozai, Martha (1989): Schwarze Frau, weiße Herrin. Frauenleben in den deutschen Kolonien. Hamburg: Rowohlt.

- Mamozai, Martha (1990): Herrenmenschen. Frauen im deutschen Kolonialismus. Hamburg: Rowohlt.
- Mamozai, Martha (2009): Einheimische und ‚koloniale‘ Frauen. In: Bechhaus-Gerst, Marianne/Leutner, Mechthild (Hrsg.): Frauen in den deutschen Kolonien. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 14–30.
- Merz, Sibille (2011). ‚Verkafferung.‘ In: Arndt, Susan/Ofuatey-Alazard, Nadja (Hrsg.): Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk. Münster: Unrast Verlag, S. 697.
- Oltmer, Jochen (2009): Einführung – Europäische Migrationsverhältnisse und Migrationsregime in der Neuzeit. In: Geschichte und Gesellschaft, 35 (1), S. 5–27.
- Oltmer, Jochen (2018a): Einführung – Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von Migration. In: Ders. (Hrsg.): Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von Migration. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–12.
- Oltmer, Jochen (2018b): Migration aushandeln – Perspektiven aus der Historischen Migrationsforschung. In: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What is a Migrationregime? Wiesbaden: Springer VS, S. 239–254.
- Osterhammel, Jürgen (2003): Kolonialismus. Geschichte – Formen – Folgen. 4. Auflage. München: C. H. Beck.
- Paulus, Stefan (2012): Das Geschlechterregime – Eine intersektionale Dispositivanalyse von Work-Life-Balance-Maßnahmen. Bielefeld: transcript Verlag.
- Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.) (2018): Was ist ein Migrationsregime? What is a Migrationregime? Wiesbaden: Springer VS.
- Randeria, Shalini (2002): Entangled Histories of Uneven Modernities – Civil Society, Caste Solidarities and Legal Pluralism in Post-Colonial India. In: Elkana, Yehuda/Krastev, Ivan/Macamo, Elisio/Randeria, Shalini (Hrsg.): Unraveling Ties – From Social Cohesion to New Practices of Connectedness. Frankfurt a. M.: Campus Verlag, S. 284–311.
- Rass, Christoph/Wolff, Frank (2018): What Is in a Migration Regime? Genealogical Approach and Methodological Proposal. In: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What is a Migrationregime? Wiesbaden: Springer VS, S. 19–64.
- Schnee, Heinrich (1920): Verkaffern. In: Ders. (Hrsg.): Deutsches Koloniallexikon 1920, Band III. Leipzig: Quelle & Meyer, S. 606.
- Schubert, Klaus/Klein, Martina (2020): Das Politiklexikon. 7. aktualisierte, erweiterte Auflage. Lizenzausgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Online: <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/politiklexikon/296288/cleavages/> (Zugriff 21.02.2023).
- Schwenken, Helen (2018): Intersectional Migration Regime Analysis – Explaining Gender-Selective Labor Emigration Regulations. In: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What is a Migrationregime? Wiesbaden: Springer VS, S. 207–224.
- Smidt, Karen (1997): Germania führt die Frau nach Südwest. Auswanderung, Leben und soziale Konflikte deutscher Frauen in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika 1884–1920. Magdeburg: Universität Magdeburg
- Speitkamp, Winfried (2014): Deutsche Kolonialgeschichte. 3. bibliographisch ergänzte Auflage. Stuttgart.
- Stowe, David (1996): Uncolored People. The Rise of Whiteness Studies. In: *Lingua Franca*, 6 (6), S. 68–77.
- Sunder Rajan, Rajeswari/Park, You-Me (2005): Postcolonial Feminism/Postcolonialism and Feminism. In: Schwarz, Henry/Ray, Sangeeta (Hrsg.): A Companion to Postcolonial Studies, 2. Padstow: Blackwell Publishing, S. 53–71.

- TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hrsg.) (2007): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. 2. unveränderte Auflage. Bielefeld: transcript Verlag.
- Walgenbach, Katharina (2005): ‚Die weiße Frau als Trägerin deutscher Kultur.‘ *Koloniale Diskurse über Geschlecht, ‚Rasse‘ und Klasse im Kaiserreich*. Frankfurt a. M.: Campus Verlag.
- Walgenbach, Katharina (2012): Gender als interdependente Kategorie. In: Walgenbach, Katharina/Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Lann/Palm, Kerstin (Hrsg.): *Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*. 2. durchgesehene Auflage. Opladen: Barbara Budrich Verlag, S. 23–64.
- Weber, Max (1976): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Welthaus Bielefeld e. V. (2014): ‚Koloniale Kontinuitäten I.‘ *Unterrichtsmaterial für das Fach Geschichte (Klasse 8/9)*. Bielefeld.
- Wildenthal, Lora (2003): Rasse und Kultur. *Frauenorganisationen in der deutschen Kolonialbewegung des Kaiserreichs*. In: Kundrus, Birthe (Hrsg.): *Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus*. Frankfurt a. M.: Campus Verlag, S. 172–219.
- Wollrad, Eske (2005): *Weißsein im Widerspruch. Feministische Perspektiven auf Rassismus, Kultur und Religion*. Königstein/Taunus: Ulrike Helmer Verlag.
- Young, Brigitte (1998): Globalisierung und Genderregime. In: Stötzel, Regina (Hrsg.): *Ungleichheit als Projekt – Globalisierung, Standort, Neoliberalismus*. Marburg: BdWi-Verlag, S. 77–88.
- Ziai, Aram (2016): Einleitung – Unsere Farm in Zhengistan. In: Ders. (Hrsg.): *Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und empirische Zugänge*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 11–24.

9. Quellenverzeichnis

- BArch, R8023/153.
BArch, R8023/154.
BArch, R8023/155.
BArch, R8023/156.
BArch, R8023/157.
BArch, R8023/159.
BArch, R8023/178.



Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)

Universität Osnabrück
D-49069 Osnabrück
www.imis.uni-osnabrueck.de